

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 24.04.2018, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.03.2018
3. Mitteilungen
- 3.1. Kostenfreier Kindergarten und die Auswirkungen auf die geplante Qualitätsentwicklung 18-07710
4. Anträge
- 4.1. Umsetzung der aktuellen Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes 18-07334
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2. Fußgängerbordsteinabsenkung - neuen Standard einführen 18-07463
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2.1. Neuen Standard für gesicherte Querungshilfen einführen und konsequent umsetzen 18-07877
Änderungsantrag Antrag 18-07463
Änderungsantrag der CDU-Fraktion
- 4.3. Neuanpflanzungen von Bäumen 18-07420
Antrag der AfD-Fraktion
- 4.3.1. Neuanpflanzungen von Bäumen 18-07883
Änderungsantrag der AfD-Fraktion
- 4.4. Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) 18-07711
Antrag der AfD-Fraktion
- 4.4.1. Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) 18-07711-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Par. 17: Audioaufzeichnungen von Stadtbezirksratssitzungen ermöglichen 18-07891
Antrag der Gruppe Die Fraktion P²
- 4.6. Sporthalle der IGS Volkmarode 18-07940
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
5. Umbesetzung in Ausschüssen 18-07902
6. Berufung eines Ortsbrandmeisters und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis 18-07685
7. Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht zur Wahl der Schöfinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 18-07371
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig 17-05457
- 8.1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig - Zweiter Änderungsantrag zur Vorlage 17-05457 18-07957

	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
9.	Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2017 Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	18-07867
10.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	18-07727
11.	Schenkung zur Errichtung eines Mahnmals für Euthanasieopfer des Nationalsozialismus auf dem Stadtfriedhof	18-07614
12.	Vereinbarung zur Verlängerung und Ergänzung des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 für den Bereich Ilmweg / Saalestraße im Stadtbezirk Weststadt	18-07623
13.	Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019	18-07695
14.	Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit Stufenplan zur Entwicklung der Kommunalen Schulsozialarbeit zur Umsetzung des Ratsbeschlusses "Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit" (DS-Nr. 17-04859) vom 26. September 2017	18-07701
15.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Nordanger", HA 136 Stadtgebiet zwischen Lampadiusring, Nordanger, Ringgleis und dem BS-Energy-Gelände (Geltungsbereich A) Stadtgebiet Gemarkung Dibbesdorf Flur 7, Flurstück 100 (tlw.) (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	18-07667
16.	Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH	18-07734
16.1.	Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH Änderungsantrag zur Vorlage 18-07734 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	18-07933
17.	Sanierung und Erweiterung des Jugendzentrums B58 Antrag des Jugendhilfeausschusses	18-07958
18.	Anträge-Fortsetzung (weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
18.1.	Augenscreening für Krippen und Kindertagesstätten in Braunschweig Antrag der AfD-Fraktion	18-07772
18.1.1.	Augenscreening für Krippen und Kindertagesstätten in Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	18-07772-01
18.2.	Resolution "Ambulantes Schmerzzentrum für gesetzlich Versicherte" Antrag der AfD-Fraktion	18-07773
18.2.1.	Resolution "Ambulantes Schmerzzentrum für gesetzlich Versicherte" Stellungnahme der Verwaltung	18-07773-01
19.	Anfragen	
19.1.	Genehmigung von Vergnügungsstätten in der Nähe von Wohngebieten Anfrage der SPD-Fraktion	18-07634
19.2.	Wildschweine auf dem Vormarsch?! Anfrage der CDU-Fraktion	18-07947
19.3.	Erfassung antisemitischer, christenfeindlicher und anderer gruppenbezogener Straftaten in Schulen Anfrage der AfD-Fraktion	18-07948
19.4.	Sanierungsrate Abwasserkanäle Anfrage der Fraktion Die Linke.	18-07941
19.5.	Datenverkauf "Öl des 21. Jahrhunderts"?	18-07945

	Anfrage der BIBS-Fraktion	
19.6.	Freier Zugang zu Informationen - Par. 219a StGB	18-07942
	Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ²	
19.7.	Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen	18-07944
	Anfrage der SPD-Fraktion	
19.8.	Sachstand Quartier St. Leonhard	18-07946
	Anfrage der BIBS-Fraktion	
19.9.	"Freies WLAN" - Filterliste	18-07943
	Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ²	
19.10.	Brückengutachten zum südlichen Ringgleisabschnitt	18-07637
	Anfrage der SPD-Fraktion	

Braunschweig, den 13. April 2018

*Betreff:***Kostenfreier Kindergarten und die Auswirkungen auf die geplante
Qualitätsentwicklung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 12.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:Kostenfreier Kindergarten:

Das Land Niedersachsen beabsichtigt ab dem 1. August 2018 die Beitragsfreiheit in Kindergärten im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich einzuführen. Mittlerweile gibt es einen vorläufigen Kompromiss zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wonach zur Kompensation der Elternbeiträge (abweichend von der bisherigen Erstattung für das letzte beitragsfreie Jahr im Kindergarten mit Pauschalen pro Kind/Monat) der Finanzhilfesatz des Landes für Personalausgaben nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55%
zum Kindergartenjahr 2019/2020 auf 56%
zum Kindergartenjahr 2020/2021 auf 57%
zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58%

erhöht wird.

Erst mit dem ab dem Jahr 2021/2022 vorgesehenen Prozentsatz in Höhe von 58% wäre nach jetzigem Kenntnisstand von einer Refinanzierung der Elternentgelte auszugehen. Eine Ausweitung der Kindergartenfinanzierung bis zu einer 2/3-Finanzierung durch Bund und Land - wie von den Kommunen eingefordert - sieht der aktuelle Kompromissvorschlag derzeit nicht vor.

Auswirkungen auf die beschlossene Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten:

Mit Beschluss des Rates vom 21. Juni 2016 (DS 16-02153-01) wurde festgelegt, dass die Mehreinnahmen aus den ab 01.08.2016 gültigen Neufassungen der Entgelttarife für die Kindertagesstätten, Teilzeit-Schulkindbetreuung und Kindertagespflege für Qualitätsverbesserungen in der Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Auf Grund einer beschlossenen Übergangsregelung wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung davon ausgegangen, dass Mehreinnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € erstmalig im Jahr 2018 erreicht werden können. Einkalkuliert wurden dabei Gesamtentgelte in Höhe von rd. 8,3 Mio. €. Die geplante Mittelverwendung wurde durch den

Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (DS 17-05824) beschlossen.

Eine Hochrechnung mit dem aktuellen Einnahmestand auf Basis der Monate Januar bis Juni 2018 ergibt ein voraussichtlich höheres Entgeltvolumen über alle berücksichtigten Betreuungsformen.

In der Folge bedeutet dies, dass die in Braunschweig bereits ins Auge gefassten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umgesetzt werden können. An darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung (z.B. Modernisierung von Kindertagesstätten, 3. Kraft, Ausbildungsvergütung für Erzieherinnen und Erzieher) beabsichtigen sich Bund und Land, so der aktuelle Diskussionsstand, nicht zu beteiligen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Umsetzung der aktuellen Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2018

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	23.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig bittet die Verwaltung, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (zurzeit liegt der Entwurf unter Drs. 18/168 im Landtag zur Beratung) in folgenden Punkten reagieren zu können:

1. Flexibilisierung des Einschulungsalters

Die Verwaltung ermittelt die möglicherweise notwendigen Raumkapazitäten, die sich im Elementar- und Primarbereich durch die Flexibilisierung des Einschulungsalters ergeben.

2. Wiedereinrichtung der Förderschule Lernen

Die vorgesehene Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sieht die Wiedereinrichtung der Förderschule Lernen vor, denn hiernach sollen alle Kinder, deren Eltern es wünschen, in den 5. und 6. Schuljahrgang eingeschult werden können. Die Verwaltung erstellt deshalb das zur Antragstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde erforderliche Konzept für die Einrichtung entsprechender Klassen.

3. Für die unter 1. und 2. genannten Aspekte ist umgehend eine grundlegende Information und Einbeziehung der betroffenen Erziehungsberechtigten und des Stadtelternrates zu organisieren und durchzuführen.

4. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Braunschweig bei der Entwicklung eines Regionalen Inklusionskonzeptes, das mit dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungsamt Inklusive Schule (RZI) sowie den betroffenen Schulen gemeinsam abgestimmt wird. Dieses Konzept berücksichtigt die pädagogischen Konzepte der einzelnen Schulen und beinhaltet konkrete Planungen, wie der Übergang in das inklusive Schulsystem gestaltet wird.

Sachverhalt:

Im Niedersächsischen Landtag wird derzeit ein Gesetzesentwurf der Regierungsfraktionen aus SPD und CDU zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 18/168) diskutiert. Unter anderem soll mit der angestrebten Gesetzesänderung eine Flexibilisierung des Einschulungsalters und die Wiedereinrichtung der Förderschule Lernen erreicht werden. Beide Punkte hätten direkten Einfluss auch auf die Braunschweiger Schullandschaft und sollten bei den weiteren Planungen bereits berücksichtigt werden.

Eine Flexibilisierung des Einschulungsalters könnte zum Beispiel möglicherweise Einfluss auf die bisher vorhandenen Raumkapazitäten haben. Über die Auswirkungen einer Wiedereinrichtung der Förderschule Lernen ist bereits viel in der Öffentlichkeit und auch in den Medien diskutiert worden. Da in Braunschweig bereits im zweiten Jahr keine neuen

Einschulungen vorgenommen wurden, müssten kurzfristig die Voraussetzungen geschaffen werden, um mit Beginn des neuen Schuljahres in einen möglichen 5. und auch einen 6. Jahrgang einschulen zu können.

Beide Aspekte sollen daher umgehend von der Verwaltung auf ihre Umsetzbarkeit in der Stadt Braunschweig geprüft und die Vorbereitungen dafür getroffen werden, um kurzfristig auf die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes reagieren zu können. Eine enge Einbeziehung und eine grundlegende Information der betroffenen Eltern, aber natürlich auch des Stadtelternrates, ist dabei von enormer Bedeutung für die Akzeptanz der angedachten Maßnahmen.

Im Vordergrund sollen die Wahlmöglichkeiten der Eltern und ihrer schulpflichtigen Kinder stehen!

Daher soll neben einer Fokussierung auf die Wiedereinrichtung der Förderschule Lernen auch eine Unterstützung bei der Entwicklung eines Regionalen Inklusionskonzeptes gegeben sein.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in den jeweiligen Sitzungen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Fußgängerbordsteinabsenkung - neuen Standard einführen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.02.2018

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	27.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Standardmäßig werden künftig bei Umbauten die Fußgängerquerungen an nutzerstarken Orten gemäß den erfolgten Ausführungen am John-F.-Kennedy-Platz umgesetzt und nur in Ausnahmen davon abgewichen.

Sachverhalt:

In Braunschweig werden derzeit standardmäßig Bordsteinabsenkungen für Fußgängerübewege nur auf ein Niveau von ca. 2-3 cm über der Straße abgesenkt. Bei derzeit durchgeführten Bordsteinabsenkungen besteht grundsätzlich die Diskrepanz zwischen den Interessen von sehbehinderten Menschen (ein möglichst hoher Absatz, um eine fühlbare Rückmeldung zu geben) und Personen mit Gehbehinderung (möglichst kein Absatz, um diesen einfach überschreiten zu können). Am John-F.-Kennedy-Platz wurde im Zuge von Umbaumaßnahmen nun ein anderweitiges Konzept umgesetzt: die dortige Ausführung senkt nahezu auf das Straßenniveau ab und nutzt Signalsteine, um für Sichteingeschränkte den Übergang vom Fußweg zur Straße kenntlich zu machen. Durch die niveaugleiche Absenkungen fällt es Rollatornutzern, Rollstuhlfahrern und Kinderwagen leicht, die Straße zu queren. Die Signalsteine bieten auch für Sichteingeschränkte einen angemessene Merkbarkeit zur Straßengrenze.

Daher sollte diese hier gewählte Variante zum Standard für zukünftige Umbauten werden.

Anlagen:

Foto der Bordsteinabsenkung am John-F.-Kennedy-Platz



Betreff:

Neuen Standard für gesicherte Querungshilfen einführen und konsequent umsetzen
Änderungsantrag Antrag 18-07463

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

03.04.2018

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt die zwischen Behindertenbeirat Braunschweig e.V. und Verwaltung abgestimmte Lösung eines so genannten „geteilten Überweges“, um eine bessere Straßenquerung an gesicherten Überwegen durch Sehbehinderte und „rollende Fußgänger“ (z. B. Rollstuhl-, Rollator- und Kinderwagennutzer) gleichermaßen zu ermöglichen.

Die hier gefundene „Braunschweiger Lösung“ ist ein weiterer Bestandteil auf dem Weg zur inklusiven Stadt Braunschweig. Zukünftig wendet die Verwaltung deshalb diese Ausgestaltung als neuen Standard bei allen Umbauten an gesicherten Überwegen an.

Darüber hinaus werden die Stadtbezirksräte über diesen neuen Standard an gesicherten Überwegen informiert.

Bei Baumaßnahmen an ungesicherten Übergängen sind zukünftig die Stadtbezirksräte dagehend zu beteiligen, dass im Rahmen der Vorberatung bzw. der endgültigen Beschlussfassung der jeweilige Ausbaustandard unter Einbeziehung örtlicher Aspekte festgelegt wird.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Fußgängerbordsteinabsenkung - neuen Standard einführen;

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1008840&noCache=1>

Sachverhalt:

Parallel zur Erarbeitung unseres Ursprungsantrages „Fußgängerbordsteinabsenkung – neuen Standard einführen“ haben der Behindertenbeirat und die Verwaltung an einer neuen Vorgehensweise bezüglich der Schaffung von gesicherten Überwegen gearbeitet. Hintergrund für beide Überlegungen ist, dass die bisher seit vielen Jahren angewandte Lösung immer nur einen Kompromiss zwischen den Interessen von sehbehinderten Menschen (möglichst hoher Absatz, um eine fühlbare Rückmeldung zu geben) und Personen mit Gehbehinderung (möglichst kein Absatz, um diesen einfach überschreiten zu können) darstellte und deshalb niemals vollständig überzeugen konnte.

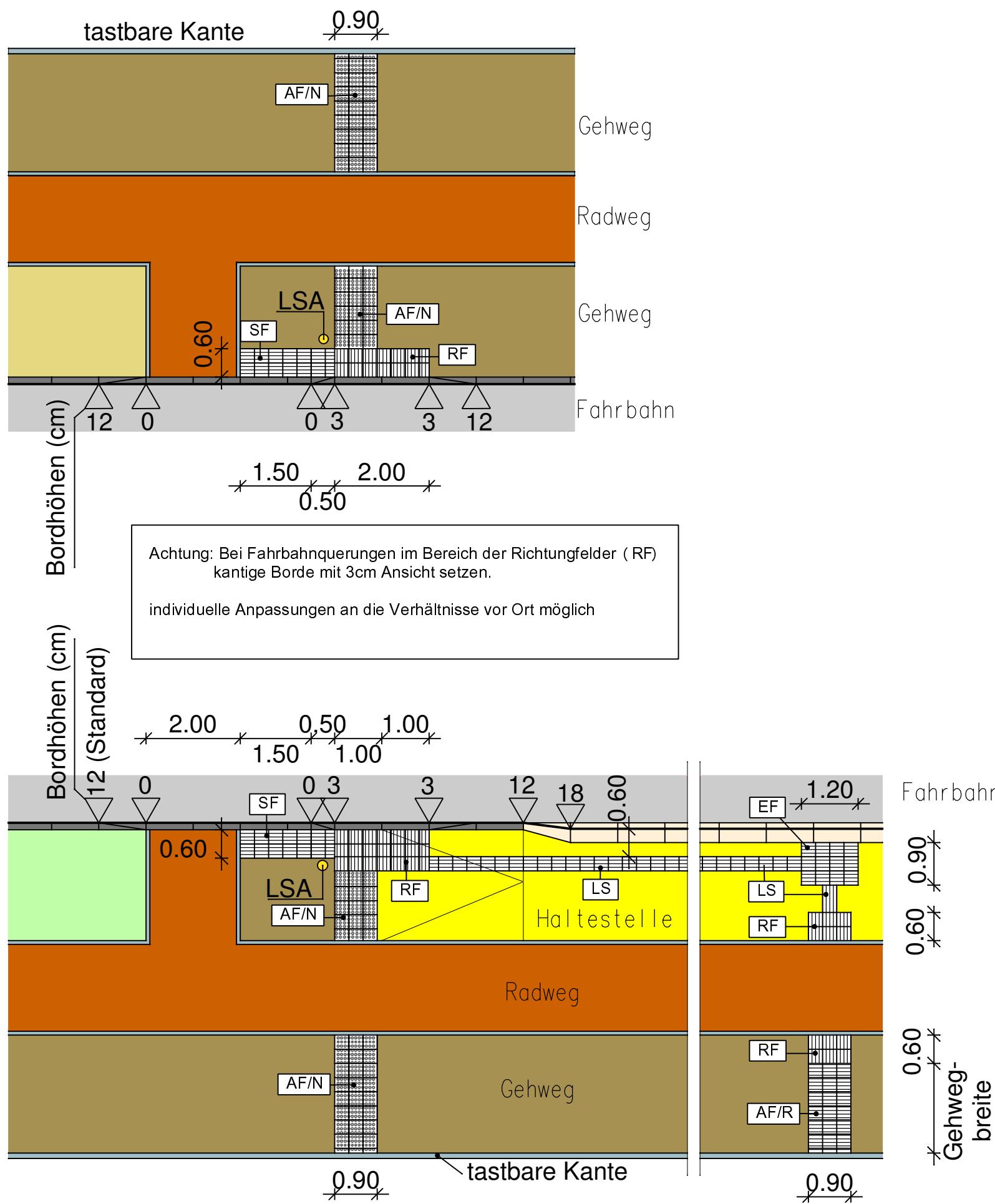
Die nun erarbeitete und in Mitteilung 18-07722 dargestellte Braunschweiger Lösung ermöglicht bei gesicherten Überwegen eine „Teilung“ des Überweges, so dass beide Nutzergruppen ihre jeweiligen Interessen erfüllt sehen. Durch die standardmäßige Umsetzung der neuen Ausgestaltung wird ein weiterer Baustein auf dem Weg zur inklusiven Stadt Braunschweig umgesetzt, dieses begrüßen wir sehr.

Da auch in den 19 Braunschweiger Stadtbezirksräten immer wieder über

Bordsteinabsenkungen diskutiert und dort regelmäßig zwischen den Interessen von sehbehinderten und rollenden Fußgängern abgewogen wird, soll dieser neue Standard auch allen Bezirksräten zur Kenntnis gelangen – dies gilt für die Thematik der gesicherten Überwege (Zebrastreifen und Übergänge mit Ampel). Darüber hinaus schlagen wir vor, dass zukünftig bei Umbauten an ungesicherten Übergängen eine Beteiligung der Stadtbezirksräte dahingehend erfolgt, dass diese – entweder im Rahmen der Vorberatung, oder im Zuge ihrer Entscheidungskompetenz – über den jeweiligen Ausbaustandard entscheiden (vgl. letzter Absatz der Mitteilung 18-07722).

Anlagen:

visuelle Darstellungen der so genannten "Braunschweiger Lösung"



	Noppenplatten gemäß DIN 32984
AF/N - Auffindestreifen	
AMF - Aufmerksamkeitsfeld	
	Rippenplatten gemäß DIN 32984
LS - Leitstreifen	
RF - Richtungsfeld	
SF - Sperrfeld	
EF - Einstiegsfeld	
AF/R - Auffindestreifen	

Legende

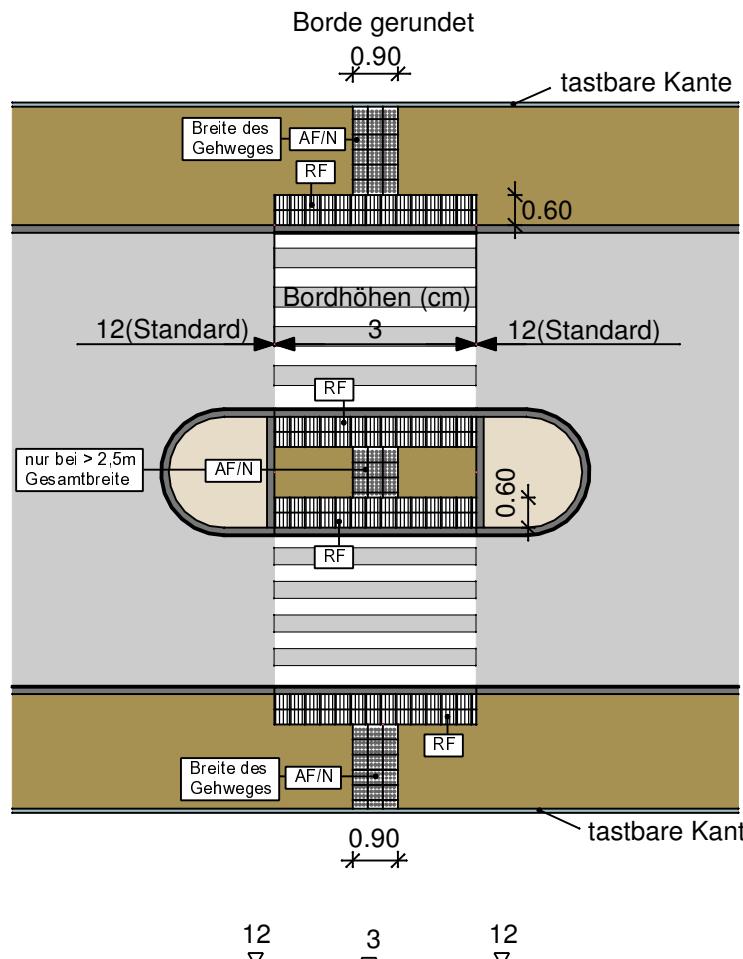
	Fahrbahn		Grünfläche
	Gehweg		Wartefläche ÖV
	Radweg		Restfläche

Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung:	Q-R-S-T-U Standards/ Leitstreifen 1-100 23.11.2017 scholz4		
Stadt		Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohlweg 30 38100 Braunschweig				
Barrierefreie geteilte Übergänge				Maßstab: 1 : 100		
differenzierte Bordhöhen mit LSA Radwegquerung im LSA-Bereich und an Haltestellen				Blatt Nr.: 1		
Planart:	Lageplan					
bearbeitet	Datum:	Name:	geprüft:	Braunschweig, den . . . 17.11.2017 i.A. Dipl.-Ing. Ruske		
gezeichnet	13.11.2017	Ruske				
mitgez.:						

Fußgängerüberwege

(Darstellung beispielhaft mit Querungshilfe)

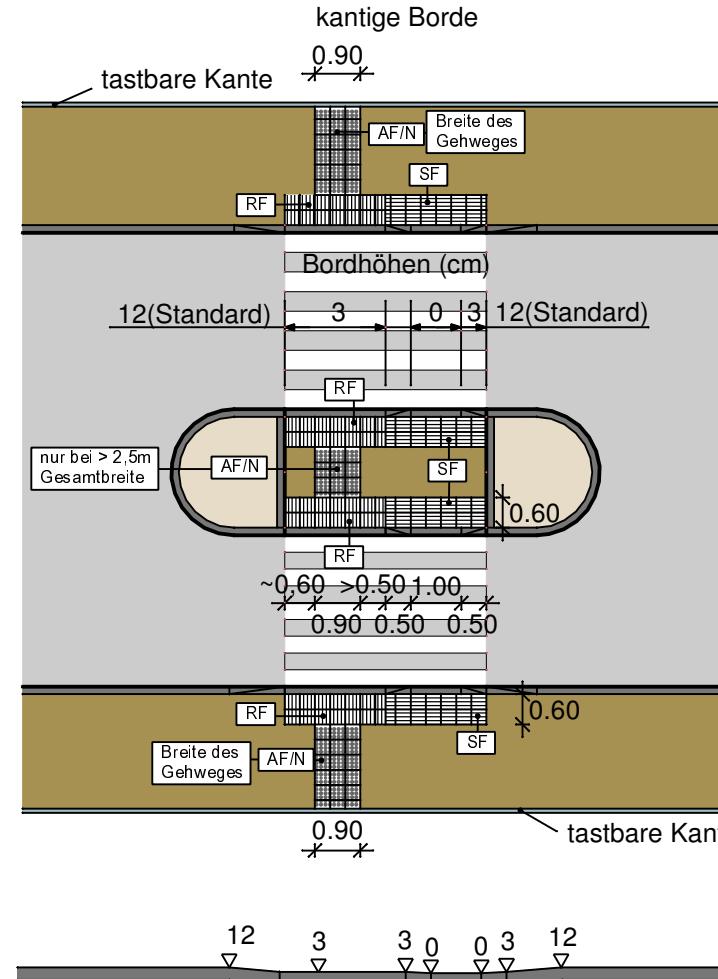
einheitliche Bordhöhe



schematische Bordansicht

Achtung: Bei Fahrbahnquerungen im Bereich der Richtungsfelder (RF) kantige Borde mit 3cm Ansicht setzen.
individuelle Anpassungen an die Verhaltnisse vor Ort mglich

differenzierte Bordhöhe



schematische Bordansicht

Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung:
Stadt	 Braunschweig		Q-R-S-T-U Standard/Leitstreifen
	Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohlweg 30 38100 Braunschweig		2-1 23.11.2017 scholz4
	Barrierefreie geteite Übergänge		Maßstab: 1 : 150
	ungesicherte Fußgängerüberwege mit einheitlichen und geteilten Bordhöhen		Blatt Nr.: 2
Planart:	Lageplan		
	Datum:	Name:	geprüft: i.A. Dipl.- Ing. Ruske
bearbeitet	14.11.2017	Ruske	
gezeichnet	13.11.2017	Scholz	
mitgez.:			Kartengrundlagen: Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾ © 2017 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2017 

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Weber, Frank**

18-07420

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Neuanpflanzungen von Bäumen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2018

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Status Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Robinien bzw. Scheinakazien oder andere neu zu pflanzende Bäume mit Pfahlwurzeln sollten möglicherweise als kleine Bäume angepflanzt werden, damit sich die Pfahlwurzeln auch wirklich entwickeln und somit tief in das Erdreich vordringen können um wirklichen Halt zu bekommen.

Damit sollte das Risiko der Baumentwurzelung und der damit einhergehenden Zerstörung von Gehwegen weiterhin erfolgreich minimiert werden.

Sollte es keine Vergleiche im Hinblick auf die unterschiedlich erfolgreiche Anpflanzung von großen und kleinen Bäumen geben, so möchten wir eine Erprobung vorschlagen.

Sachverhalt:

Die umgestürzten Bäume am Hagenmarkt sind möglicherweise auch deswegen dem Sturm zum Opfer gefallen, weil sich die Wurzeln nicht tief in dem Erdreich verankern konnten.

Größere Bäume, die häufig im privaten Bereich eine sogenannten Anwuchsgarantie von den Verkäufern erhalten und in den ersten zwei Jahren am Empfindlichsten sind, werden entsprechend gewässert und gepflegt, so dass sich die Pfahlwurzel nicht unbedingt optimal ausbildet.

Kleine Bäume können ev. widerstandsfähiger im Laufe ihres Lebens werden, indem sie sich artgerecht entwickeln können.

Anlagen: keine

Betreff:

Neuanpflanzungen von Bäumen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.04.2018

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Status

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen, ob Robinien bzw. Scheinakazien oder andere neu zu pflanzende Bäume mit Pfahlwurzeln zukünftig als **kleine** Bäume angepflanzt werden, damit sich die Pfahlwurzeln richtig entwickeln und somit tief in das Erdreich vordringen können um wirklichen, festen Halt zu bekommen.

Damit wird das Risiko der Baumentwurzelung und der damit einhergehenden Zerstörung von Gehwegen erfolgreich minimiert.

Falls es noch keine Vergleiche im Hinblick auf die unterschiedlich erfolgreiche Anpflanzung von großen und kleinen Bäumen gibt, möge die Verwaltung die Durchführung einer Erprobung der vorgeschlagenen Anpflanzungsmaßnahme prüfen.

Sachverhalt:

Die umgestürzten Bäume am Hagenmarkt sind möglicherweise auch deswegen dem Sturm zum Opfer gefallen, weil sich die Wurzeln nicht tief genug in dem Erdreich verankern konnten.

Größere Bäume, die häufig im privaten Bereich eine sogenannten Anwuchsgarantie von den Verkäufern erhalten und in den ersten zwei Jahren am Empfindlichsten sind, werden entsprechend gewässert und gepflegt, so dass sich die Pfahlwurzel nicht unbedingt optimal ausbildet.

Kleine Bäume werden im Laufe ihres Lebens widerstandsfähiger, indem sie sich artgerecht entwickeln können.

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Scherf,
Gunnar**

18-07711

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern
(UMA)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2018

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.04.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt der Stadt Braunschweig überprüft im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gem. § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit über die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ hinaus durch medizinische Verfahren immer dann, wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen und es sich bei diesen nicht zweifelsfrei um Kinder (unter 15 Jahre) im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII handelt. Bei Verweigerung der laut §42f SGB VIII notwendigen Zustimmung des Betroffenen wird von dessen Volljährigkeit ausgegangen.

Sachverhalt:

Ausländer, die angeblich minderjährig, tatsächlich aber volljährig sind, verursachen hohe Kosten und gefährden Kinder und Jugendliche in Deutschland.

Die Fälle der ermordeten Maria in Freiburg und Mia in Kandel haben gezeigt, welche schrecklichen Folgen es haben kann, wenn kriminelle erwachsene Asylbewerber aufgrund einer vorgetäuschten und nicht medizinisch überprüften Minderjährigkeit im Land verbleiben dürfen.

Nicht zuletzt kann eine fälschliche Einstufung als minderjährig dazu führen, dass erwachsene Männer gemeinsam mit 15- oder 16-jährigen Mädchen und Jungen die Schule besuchen. Dies ist aus Sicht des Jugendschutzes höchst bedenklich und sollte vermieden werden.

Das Jugendamt ist für die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständig.

Wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen (bei 85% der UMA in Braunschweig) erfolgt die Altersfeststellung in Braunschweig bisher immer nur durch die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“.

Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§42f SGB VIII).

In Braunschweig traten laut Aussage der Verwaltung bei 25% der UMA Zweifel an den Altersangaben auf und wurde bei 25% das Alter aufgrund der „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ höher angesetzt als angegeben.

Dieses Verfahren ist nicht rechtmäßig, da §42f SGB VIII im Zweifel eine medizinische Altersbestimmung rechtlich vorschreibt.

Weiter zeigen die Fälle in Kandel und Freiburg, dass bei der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ mit sehr viel "Nachsicht" agiert wird.

Durch konkrete, transparente und unabhängige Kriterien, ab wann es sich um Zweifelsfälle handelt, wird das Jugendamt entlastet und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet.

Anlagen: keine

Betreff:**Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern
(UMA)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

29.03.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.04.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der AFD-Fraktion im Rat vom 16. März 2018 (DS 18-07711) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist in der Ausführung an geltendes Recht und Gesetz gebunden. Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf geltendes Bundesrecht, das mit dem Beschlussvorschlag nicht in Einklang zu bringen ist.

Bei der Rechtsanwendung des § 42f Abs. 2 SGB VIII besteht – wie vermutlich angenommen – kein Ermessensspielraum hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung. Diese ist ausschließlich dann zu veranlassen, wenn ein sogenannter „Zweifelsfall“ vorliegt und kann im Umkehrschluss in allen „eindeutigen Fällen“ dann nicht veranlasst werden.

Mit Bezug auf die „ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem bundesweit verfügbaren und eingesetzten Verfahren (Röntgenanalyse des Handwurzelknochens, der Weisheitszähne und des Schlüsselbeins) im Ergebnis um eine Einschätzungsgenauigkeit des Lebensalters von bis zu vier Jahren handelt. Im Rahmen eines Bund-Länder-Fachgesprächs der Landesvertretungen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Berlin am 19. März 2018, an dem der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Herr Albinus) als Jugendamtsvertreter des Landes Niedersachsen teilgenommen hat, wurde durch mehrere bundesweit anerkannte medizinische Experten bestätigt, dass bei einem medizinischen Gutachten zur Altersfeststellung neben dem vermuteten Alter auch das Mindest- bzw. Höchstalter mit angegeben wird. Sowohl Mindest- als auch Höchstalter weichen vom vermuteten Alter drei bis vier Jahre ab. Beispiel: ein vermutlich auf 20 Jahre eingesetzter junger Volljähriger weist demnach ein Mindestalter von 17 Jahren und ein Höchstalter von 23 Jahren auf.

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in den Fällen einer medizinischen Alterseinschätzung, immer jedoch das Mindestalter der Betroffenen anzunehmen. Während also eine Ausweitung der medizinischen Untersuchungen zur Altersfeststellung dazu führen würde, dass die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer dadurch erheblich vergrößert würde, führt die gängige Praxis der Jugendämter durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme jedoch dazu, dass mit hinreichend höherer Wahrscheinlichkeit auch nur Minderjährige in Obhut genommen werden.

Im Übrigen ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten Fälle in Kandel oder Freiburg wohl kaum durch eine andere Alterseinschätzung hätten verhindert werden können. Wie bei allen Straftaten ist nicht das (vermeintliche) tatsächliche Lebensalter, sondern vielmehr die Motivlage für die jeweiligen Taten ausschlaggebend.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Par. 17:
Audioaufzeichnungen von Stadtbezirksratssitzungen ermöglichen**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 04.04.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Unter Par. 17 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird in Abs. (7) der 3. Satz "Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung." gestrichen.

ALT:

(7)

Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

NEU

(7)

Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates* sowie der Sitzungen der Stadtbezirksräte* sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen.

Sachverhalt:

Bisher können Interessierte in den Stadtbezirken die vergangenen Stadtbezirksratssitzungen nicht nachhören. Dies soll dieser Satzungsänderungsantrag zur Hauptsatzung ändern. Er gibt den Stadtbezirksräten die Möglichkeit ihre Sitzungen aufzuzeichnen - sofern sie dies möchten.

Den Stadtbezirksräten wird damit die Option eröffnet Transparenz und verbesserte Nachvollziehbarkeit mit der Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Braunschweig herzustellen. Somit könnten dann auch diejenigen die Sitzung nachhören, denen es nicht möglich ist, an den Sitzungsabenden vor Ort zu sein. Solange allerdings der 3. Satz in Par. 17 (7) dort steht ist dies nicht machbar.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Flake, Elke**

18-07940

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Sporthalle der IGS Volkmarode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)	13.04.2018	Status Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung beginnt unverzüglich mit den Planungen zum Bau einer Drei-Feld-Sporthalle am Standort der IGS Volkmarode.

Sachverhalt:

Es wird darum gebeten, diesen Antrag im Schulausschuss am 13. April 2018 als Dringlichkeitsantrag zu behandeln.

Erst im Verlauf der Beratungen des Haushalts 2018 stellte sich heraus, dass die Verwaltung mittlerweile beabsichtigt, von den bereits gefassten Beschlüssen (Sanierung der bestehenden Schulsporthalle und Neubau einer Zwei-Feld-Sporthalle für die IGS Volkmarode) abzuweichen. Vorgeschlagen wurde stattdessen, die alte Halle, die wirtschaftlich nicht saniert werden kann, abzureißen und stattdessen lediglich eine neue Zwei-Feld-Sporthalle zu errichten.

Bei einer erneuten Diskussion dieses Themas im Schulausschuss am 23. Februar 2018 zeigte sich, dass weitestgehend Einigkeit dahingehend bestand, dass mit einer Zwei-Feld-Sporthalle allein der Bedarf für die IGS Volkmarode bei Weitem nicht gedeckt werden kann. Da die Verwaltung zur Sitzung des Schulausschusses am 13. April 2018 lediglich eine Mitteilung zu diesem Thema vorlegt, ist es wichtig, die Forderung nach einer Drei-Feld-Sporthalle durch einen entsprechenden Beschluss zu bekräftigen.

Anlagen: keine

*Betreff:***Umbesetzung in Ausschüssen***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst*Datum:*

12.04.2018

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.04.2018

Status

Ö

Beschluss:

„1. Ausschuss für Integrationsfragen

Anstelle von Ratsfrau Annette Schütze wird Ratsfrau Susanne Hahn in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

2. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Anstelle von Ratsfrau Susanne Hahn wird Ratsfrau Annette Schütze in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt. Ratsfrau Susanne Hahn wird Stellvertreterin.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 1. November 2016 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

Gemäß § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen oder Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben durch andere Ratsmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 4. April 2018 mitgeteilt, dass Ratsfrau Susanne Hahn anstelle von Ratsfrau Annette Schütze in den Ausschuss für Integrationsfragen und Ratsfrau Annette Schütze anstelle von Ratsfrau Susanne Hahn in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft entsandt und Ratsfrau Susanne Hahn als Stellvertreterin benannt wird.

Markurth

Anlage/n: keine

Betreff:**Berufung eines Ortsbrandmeisters und 2 Stellvertretenden
Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

28.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	09.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Lehndorf	Ortsbrandmeister	Knappe, Tjade
2	Lehndorf	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Schulze, Daniel
3	Ölper	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Dittmer, Marco

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Herren als Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlagen:

Keine

Betreff:**Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	<i>Datum:</i> 05.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Für den Ausschuss beim Amtsgericht Braunschweig zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen werden die folgenden sechs Vertrauenspersonen gewählt:

Ratsherr Thorsten Köster, Herr Henrik Grotjahn,

Ratsfrau Annette Johannes, Ratsfrau Nicole Palm,

Ratsfrau Beate Gries,

Ratsherr Stefan Wirtz.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt wird in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufstellen.

Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht bis spätestens zum 15. Oktober 2018. Dieser Ausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung vom 13. Juli 2004 (Nds. MBl. S. 498) aus

dem zuständigen Richter am Amtsgericht als Vorsitzenden,
dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm benannten Vertretung und
sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 25. September 2017 bestimmt, dass **von der Stadt Braunschweig sechs der sieben Vertrauenspersonen zu wählen** sind. Eine weitere Vertrauensperson wird vom Landkreis Peine gewählt.

Die Verteilung der Vorschlagsrechte erfolgte analog zur Besetzung der Ausschüsse des Rates. Entsprechend steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen CDU und SPD (je 2 Personen) sowie GRÜNE und AfD (je 1 Person) zu. Die sechs Vertrauenspersonen müssen nicht Mitglieder des Rates sein. Sie werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Rat der Stadt **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der**

Anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG).

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Richter beim Amtsgericht bis zum 1. Juli 2018 mitzuteilen.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

20.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die aktuell geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ ist vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossen worden, am 18. Juli 2014 in Kraft getreten und bedarf nach nunmehr über drei Jahren einer Überarbeitung und Anpassung.

Eine Überarbeitung ist insbesondere in redaktioneller Sicht erforderlich, da bisher verwendete Begriffe heute nicht mehr anzuwenden sind (z. B. mittlerer Dienst ersetzt durch Laufbahnguppe 1). Zudem ist eine Anpassung auf Grund von Veränderungen im Fahrzeugbestand, des veränderten Personalkörpers der Feuerwehr sowie der Neufassung des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erforderlich geworden.

Die Verwaltung hat andere aktuelle Satzungen von Kommunen mit Berufsfeuerwehr bei der Erstellung des Satzungsentwurfes herangezogen und versucht, mit diesem Entwurf einerseits den Erwartungen nach einer möglichst kostendeckenden Gebühr gerecht zu werden, andererseits aber auch eine übermäßige Belastung der Gebührenschuldner zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebührentarife der Fahrzeuge der Feuerwehr Braunschweig durchschnittlich um **ca. 18 %** steigen werden. Die Verwaltung hält eine solche Steigerung für angemessen, zumal die Kostendeckungsgrade bei der Mehrheit der Fahrzeuge nicht 100 % betragen, sondern zwischen rd. 17 % und 84 % liegen. Abweichungen in Einzelfällen sind begründet und in der Anlage 3 kenntlich gemacht.

Der Gebührenanteil für das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr steigt um durchschnittlich **rd. 6 %** (siehe Anlage 4). Für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr beinhaltet der Satzungsentwurf eine Steigerung um rd. 7 %.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf werden der Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und die Entgelte für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 3) durch einheitliche Gebühren festgesetzt.

Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf das Personal und die Fahrzeuge aufgeteilt (siehe Anlagen 1 und 3). Die Gebührenkalkulation umfasst für die Fahrzeuge Werte aus dem Jahr 2016, weil die endgültigen Werte für das Jahr 2017 noch nicht vorliegen. Bei den Personalkosten werden die aktuellen Personalkosten aus dem Jahr 2017 zu Grunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation sind die vom OVG Lüneburg festgelegten Grundsätze zu beachten (vgl. u. a. Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012, Az. 11 LC 234/11). Danach können Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden. Eine ggf. erforderliche „Deckelung“ der Gebühr kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht erfolgen.

Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“.

Die Verwaltung ist diesen Vorgaben mit diesem Satzungsentwurf gefolgt. Ebenso wurden die zum 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes berücksichtigt.

Personalkosten:

Die Personalkosten wurden anhand der im Jahr 2017 vom Fachbereich Zentrale Dienste ermittelten kalkulatorischen Personalkosten berechnet und werden zu 100 % der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte der Laufbahnguppe 1 (zuvor mittlerer Dienst) sowie die der Laufbahnguppe 2 im C-Dienst (Zugführer) und B-Dienst (Führer eines Verbandes) jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Dienstkräfte dividiert (Anlage 1). Ebenso wurde bei der Ermittlung der Stundensätze für das Personal bei der Durchführung von hauptamtlichen Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrzufahrten, Brandschutzkontrollen, Beratungen vor Ort und Brandschutzunterweisungen vorgegangen. Die kalkulatorischen Personalkosten enthalten sämtliche Aufwendungen, die der Finanzierung des Personals dienen. Dazu gehören auch ausgezahlte Entgelte, Einmalzahlungen, Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen sowie Versorgungsanteile.

Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten wurden zunächst anhand der linearen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten berechnet. Ferner wurden Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten, welche den Fahrzeugen unmittelbar zugeordnet werden konnten, einbezogen. Hinzugerechnet wurden die Mietkosten für die Unterbringung jedes Fahrzeugs in den Fahrzeughallen anteilig an den Gesamtmietskosten. Die Gesamtmietskosten werden anhand der tatsächlich genutzten Fläche ermittelt.

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen (z. B. Hebebühne, Hallenreinigungsgeräte, Notstromaggregate etc.), zugeordnet werden konnten, wurden nach Umlageschlüsseln anhand der tatsächlich zugeordneten Kosten anteilig im Verhältnis auf die Fahrzeuge umgelegt.

Die so ermittelten gesamten berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten wurden durch die

tatsächlichen Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten des Jahres 2016. Die sich ergebenden Kosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge pro Stunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg führt hier teilweise dazu, dass wenig genutzte Einsatzfahrzeuge mit hohen zu berücksichtigenden Fahrzeugkosten zu unangemessen hohen Gebühren führen würden. Dies hat auch das OVG Lüneburg erkannt und dazu ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch die Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr...,“ beeinflusst werden kann.

Von dieser Möglichkeit der Deckelung der Gebühr sollte aus Sicht der Verwaltung zur Vermeidung unangemessen hoher Gebühren Gebrauch gemacht werden.

Anhand des Beispiels „Löschgruppenfahrzeug“ wird mit einer Steigerung von 114,00 €/Std. auf 148,00 €/Std. deutlich, dass diese mit 34,00 €/Std. und rd. 30 % durchaus als nicht unerheblich zu bezeichnen ist. Der Deckungsgrad aus dem Jahr 2014 mit 39 % mit jetzt rd. 43 % wird aber lediglich geringfügig verbessert. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass im Jahr 2016 fünf neue Hilfeleistungslöschfahrzeuge angeschafft wurden und daher erheblich höhere Abschreibungen als in den Vorjahren entstehen, die nicht durch die geringeren Wartungs- und Instandsetzungskosten gegenüber den alten Fahrzeugen ausgeglichen werden. Die kostendeckende Gebühr würde bei diesem Fahrzeug nach der Kalkulation (Anlage 3) 344,88 € pro Einsatzstunde betragen. Die Verwaltung hält eine solche Gebührenhöhe für unangemessen.

Ausgehend von diesem Beispiel schlägt die Verwaltung daher bezüglich der Fahrzeugkosten lediglich eine Anhebung der Gebühr um rd. 30 % im Vergleich zur bisherigen Gebühr vor.

Sofern die 30%ige Steigerung der bisherigen Gebühr bei einem Fahrzeug (zum Beispiel beim „Einsatzleitfahrzeug“) über dem Vollkostendeckungsgrad liegt, wird der kostendeckende Betrag herangezogen, da ein die Kostendeckung übersteigender Betrag unzulässig wäre (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG). In diesem Fall wird somit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Pauschalen:

Der Satzungsentwurf beinhaltet Pauschalen, die nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes festgelegt werden können. Im Satzungsentwurf werden wie bisher Pauschalen für Brandmeldealarme und für Türöffnungen erhoben. Weiterhin werden Pauschalen für mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Dazu gehören die Transportunterstützung, die Trageunterstützung sowie die Unterstützung beim Transport adipöser Patienten durch die Berufsfeuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen. Diese werden im Regelfall von den Krankenkassen refinanziert. Weitere Pauschalen sollen aktuell nicht erhoben werden.

Änderung des Niedersächsischem Brandschutzgesetzes:

Zum 1. Oktober 2017 ist die Änderung der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Kraft getreten. Damit erfolgten Klarstellungen für abrechnungsfähige Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung (z. B. bei Kraftfahrzeugen) besteht. Außerdem wurden die Regelungen zur Nachbarschaftshilfe neu gefasst.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Abrechnung von Einsätzen geschaffen, bei denen Kraftfahrzeuge mit einem Emergency Call System (eCall) ausgestattet sind, sofern weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen haben, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war. Bei diesem eCall-System wird ein automatischer Notruf abgesetzt oder eine Notfallmeldung automatisch übertragen. Das System ist seitens der Hersteller ab dem 31. März 2018 in allen neuen Typzulassungen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu installieren.

Darüber hinaus erfolgten mit der Änderung des Gesetzes redaktionelle Anpassungen zu Sondereinsatzmitteln. Die Neufassung des § 30 Nieders. Brandschutzgesetz dient in erster Linie der Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit von Einsätzen.

Ergebnis:

Die vorgelegte Satzung nebst Gebührenverzeichnis entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Niedersachsen.

Es ist mit einem Mehrertrag jährlich in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen. Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 2 und 2 a entnommen werden.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Ruppert

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig und Anhang Gebührenverzeichnis

Anlage 1 Berechnung Personalkosten

Anlage 2 Berechnung Pauschalen

Anlage 2 a Gefahrenklassen BMA

Anlage 3 Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 4 Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 5 Vergleich Fahrzeugtarife andere Kommunen

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Stadt erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 1 Absatz 3,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
6. für andere als die in § 1 Absatz 3 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 3 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei deiner Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Stadt Braunschweig kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereithalten hat oder
- c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - a) **Allgemeine Leistungen**

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmern, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

b) Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 vorliegt
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau

c) Leistungen für die Ausbildung Dritter

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgeräte-training, Rettungshelferlehrgang)
- Leitstellen-Lehrgang (theoretischer Teil)
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführer vorbereitung
- Lehrgang Gefahrentraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungs- und Notfallsanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitäterprüfung)
- Fahrschulausbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.

Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzung einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

(7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 3 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Festsetzung im Bescheid und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 7

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, Seite 60 vom 24. Juli 2014) außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Gebühren, welche die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anhang**Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der
Stadt Braunschweig**

		Euro/Std.
1	Personaleinsatz	
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt des C-Dienstes des B-Dienstes	44,00 57,00 72,00
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer - Hauptamtliche Brandschau - Feuerwehrzufahrt - Brandschutzkontrolle - Beratung vor Ort - Brandschutzunterweisung	61,00 61,00 61,00 61,00 61,00
Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.		
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00
2.4	Rüstwagen	263,00
2.5	Drehleiter	357,00
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug	85,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00
2.10	Wechselladerfahrzeug	278,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Kran	494,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00

2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00
2.16	Rettungswagen	22,00
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00
2.18	Personenkraftwagen	39,00
2.19	Lastkraftwagen	127,00
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		Euro/Stück	
4	Pauschalen		
	Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)	pauschal	236,00
	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00
	- Trageunterstützung	pauschal	107,00
	- Transportunterstützung	pauschal	291,00
	Fehlalarmierung durch Brandmelder		
	GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50
	GK 2	pauschal	912,50
	GK 3	pauschal	1.004,00
	GK 4	pauschal	1.126,50
	GK 5	pauschal	1.711,00

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00 Euro

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

	30,00 €	30,00%	Kalkulatorische Personalkosten Durchschnitt Beamte								Jahrespersonalkosten		Verrechnungsstundensätze	
	abzusetzende Einnahm zahlungen aus 2011 (360 €/Jahr) 30 €/mtl.	Versorgungs- zuschlag gem. § 6 (4) Nr. 2 NBeamtVG	Durchschnitts- betrag reine Personal- kosten (mit Beihilfe und Versorgung)	Nicht-Büro- arbeitsplatz (ohne IT)	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag	Grundbetrag Nicht-Büro- arbeitsplatz	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag							
Besoldungs- gruppe	Monatsbetrag	Versorgung	Sonderzahlung	Tariferhöhung	Neuer Monats- betrag	Durch- schnitt Std.	Durch- schnitt Jahr	Beihilfe- pausch.	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Std.	EURO/Std.	
A07	2.909,76 €	872,93 €	0,00 €	2,290	%	3.869,31 €	31,52 €	46.431,74 €	4.920,87 €	51.352,61 €	64.190,77 €	71.323,14 €	39,41 €	43,78 €
A08	3.478,17 €	1.043,45 €	0,00 €	2,290	%	4.625,17 €	37,09 €	55.501,99 €	4.920,87 €	60.422,87 €	75.528,58 €	82.207,44 €	46,36 €	50,46 €
A09 mD	3.734,77 €	1.120,43 €	0,00 €	2,290	%	4.966,39 €	39,61 €	59.596,62 €	4.920,87 €	64.517,50 €	80.646,87 €	87.120,99 €	49,51 €	53,48 €
A09 mD+A	3.895,69 €	1.168,71 €	0,00 €	2,290	%	5.180,37 €	41,18 €	62.164,46 €	4.920,87 €	67.085,33 €	83.856,67 €	90.202,40 €	51,48 €	55,37 €
A09 gD	2.495,68 €	748,70 €	0,00 €	2,290	%	3.318,68 €	27,47 €	39.824,16 €	4.920,87 €	44.745,04 €	55.931,30 €	63.394,05 €	34,33 €	38,92 €
A10	3.686,23 €	1.105,87 €	0,00 €	2,290	%	4.901,84 €	39,13 €	58.822,06 €	4.920,87 €	63.742,93 €	79.678,66 €	86.191,52 €	48,91 €	52,91 €
A11	4.252,41 €	1.275,72 €	0,00 €	2,290	%	5.654,73 €	44,68 €	67.856,73 €	4.920,87 €	72.777,60 €	90.972,00 €	97.033,12 €	55,85 €	59,57 €
A12	4.774,95 €	1.432,49 €	0,00 €	2,290	%	6.349,59 €	49,79 €	76.195,02 €	4.920,87 €	81.115,90 €	101.394,87 €	107.039,08 €	62,24 €	65,71 €
A13 gD	5.278,88 €	1.583,66 €	0,00 €	2,290	%	7.019,70 €	54,73 €	84.236,36 €	4.920,87 €	89.157,23 €	111.446,54 €	116.688,67 €	68,41 €	71,63 €
A13 hD	4.421,17 €	1.326,35 €	0,00 €	2,210	%	5.874,54 €	46,64 €	70.494,51 €	5.491,17 €	75.983,06 €	94.978,82 €	100.938,17 €	58,30 €	65,96 €
A14	5.818,47 €	1.745,54 €	0,00 €	2,290	%	7.737,23 €	60,02 €	92.846,72 €	4.920,87 €	97.767,60 €	122.209,50 €	127.021,12 €	75,02 €	77,97 €
A15	5.628,63 €	1.688,59 €	0,00 €	2,290	%	7.484,78 €	58,16 €	89.817,40 €	4.920,87 €	94.738,27 €	118.422,84 €	123.385,93 €	72,70 €	75,74 €
A16	7.086,86 €	2.126,06 €	0,00 €	2,290	%	9.423,89 €	72,44 €	113.086,73 €	4.920,87 €	118.007,60 €	147.509,50 €	151.309,12 €	90,55 €	92,88 €

B- Dienst				C- Dienst				Laufbahnguppe 1/ mittlerer Dienst			
Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Std.satz je Bes.Gr.
A15	75,74 €	1	75,74 €	A 12	65,71 €	1	65,71 €	A9	51,48 €	12	617,73 €
A14	77,97 €	2	155,95 €	A11	59,57 €	8	476,53 €	A9	49,51 €	46	2.277,46 €
A13 hD	65,96 €	1	65,96 €	A10	52,91 €	8	423,29 €	A8	46,36 €	108	5.006,88 €
A13 gD	71,63 €	5	358,15 €					A7	39,41 €	126	4.965,03 €
A12	65,71 €	1	65,71 €								
	Summe	10	721,51 €		Summe	17	965,52 €		Summe	292	12.867,10 €
durchschnittlicher Stundensatz B- Dienst				durchschnittlicher Stundensatz C- Dienst				durchschnittlicher Stundensatz Laufbahnguppe 1/ mittlerer Dienst			
											44,07 €
<u>gerundet</u>				<u>gerundet</u>				<u>gerundet</u>			
											44,00 €

Freiwillige Feuerwehr

Die Sätze der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen denen der Laufbahnguppe 1.

44,00 €

Stand: 14.02.2018

Pauschalen

Anlage 2

	alter Preis	tatsächliche Kosten nach Kostenkalkulation	Bedarf	Kosten nach Gebührentarif	Pauschale (Verwaltungsvorschlag)	Steigerung in %	Kosten-deckungs-grad
Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)	196,00 €	433,02 €	1 HLF, 2 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	236,00 €	236,00 €	20,41%	54,52%
Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten *					250,00 €		
Trageunterstützung *					107,00 €		
Transportunterstützung *					291,00 €		
Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (Einsatzzeit eine halbe Stunde)							
GK 1	627,75 €	1.229,08 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 17 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	782,50 €	782,50 €	24,65%	63,69%
GK 2	734,75 €	1.772,25 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 TLF, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	912,50 €	912,50 €	24,19%	51,50%
GK 3	811,75 €	1.539,80 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB ASTRA, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.004,00 €	1.004,00 €	23,68%	65,23%
GK 4	921,75 €	1.662,22 €	2 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB Astra, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 1 Einsatzkräfte C-Dienst, 21 Kräfte Laufbahngruppe 1	1.126,50 €	1.126,50 €	22,21%	67,80%
GK 5	1.389,00 €	2.454,22 €	3 ELW, 3 LF, 1 DL, 1 RTW, 2 WLF, 1 AB ASTRA, 1 AB Gefahrgut, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 2 Einsatzkräfte C-Dienst, 30 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.711,00 €	1.711,00 €	23,18%	69,74%

* Preis wurde mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) verhandelt

Stand: 14.02.2018

GK* 1 Löschzug		TOP 8.						
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Summe	760,00 €		380,00 €				402,50 € 782,50 €	
ALT			294,25 €				333,50 € 627,75 €	
							prozentuale Steigerung 24,65%	
GK 2 Löschzug mit Wasserbedarf								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Tanklöschfahrzeug	172,00 €	0,5	86,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Summe	932,00 €		466,00 €				446,50 € 912,50 €	
ALT			360,25 €				374,50 € 734,75 €	
							prozentuale Steigerung 24,19%	
GK 3 Löschzug mit Fluchthauben								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Wechselladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €	0	0,5	-	€	
Summe	1.115,00 €		557,50 €				446,50 € 1.004,00 €	
ALT			437,25 €				374,50 € 811,75 €	
							prozentuale Steigerung 23,68%	
GK 4 Löschzug mit Fluchthauben und Führungsdienst								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen B-Dienst	85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €	
				44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Wechselladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €	0	0,5	-	€	
Summe	1.200,00 €		600,00 €				526,50 € 1.126,50 €	
ALT			471,75 €				450,00 € 921,75 €	
							prozentuale Steigerung 22,21%	
GK 5 Gefahrstoffzug								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Drehleiter	357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen B-Dienst	85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €	
				44,00 €	2	0,5	44,00 €	
Einsatzleitwagen	85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €	
				44,00 €	1	0,5	22,00 €	
Löschfahrzeug	148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €	
Wechselladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Astra	77,00 €	0,5	38,50 €	0	0,5	-	€	
Wechselladerfahrzeug	278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €	
AB-Gefahrgut	205,00 €	0,5	102,50 €	0	0,5	-	€	
Summe	1.916,00 €		958,00 €				753,00 € 1.711,00 €	
ALT			749,00 €				640,00 € 1.389,00 €	
							prozentuale Steigerung 23,18%	
Öffnen und Schließen einer Tür								
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.			
Löschfahrzeug	148,00 €	1,0	148,00 €	44,00 €	2	1,0	88,00 €	
Summe	148,00 €						88,00 € 236,00 €	
ALT		114,00 €					82,00 € 196,00 €	
							prozentuale Steigerung 20,41%	

Fahrzeugtarife

Anlage 3

Stand 15.02.2018

Kategorie	Fahrzeug	Einsatzstunde nach Satzung	Einsatzstd. kosten- deckend	Einsatzstunde nach Satzung	Kosten- deckungs- grad	Einsatzstd. kosten- deckend	Vorschlag der VW anhand GK um 30%	Vorschlag VW Einnahmen	Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der VW gerundet
		2010	2014	2014	2014	2017	2017	2017	2017	2017
Kat 1	Löschgruppenfahrzeug	76,00 €	289,31 €	114,00 €	39%	344,88 €	148,20 €	148,20 €	42,97%	148,00 €
Kat 3	Tanklöschfahrzeug	88,00 €	919,34 €	132,00 €	14%	998,20 €	171,60 €	171,60 €	17,19%	172,00 €
Kat 3	Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00 €	950,92 €	120,00 €	13%	547,70 €	156,00 €	156,00 €	28,48%	156,00 €
Kat 2	Rüstwagen	135,00 €	903,55 €	202,50 €	22%	1.046,83 €	263,25 €	263,25 €	25,15%	263,00 €
Kat 1	Drehleiter	183,00 €	629,38 €	274,50 €	44%	779,09 €	356,85 €	356,85 €	45,80%	357,00 €
Kat 3	Feuerwehr-Kran	263,00 €	1.703,07 €	657,50 €	39%	1.600,76 €	854,75 €	854,75 €	53,40%	855,00 €
Kat 3	Einsatzleitfahrzeug 2	200,00 €	1.723,39 €	500,00 €	29%	527,33 €	650,00 €	527,33 €	100,00%	527,00 €
Kat 1	Einsatzleitfahrzeug	46,00 €	109,83 €	69,00 €	63%	84,56 €	89,70 €	84,56 €	100,00%	85,00 €
Kat 1	Kleinalarmfahrzeug	45,00 €	35,32 €	35,00 €	99%	37,90 €	45,50 €	37,90 €	100,00%	38,00 €
Kat 2	Wechselladerfahrzeug	107,00 €	446,31 €	214,00 €	48%	456,46 €	278,20 €	278,20 €	60,95%	278,00 €
Kat 3	Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran	152,00 €	2.599,37 €	380,00 €	15%	1.333,45 €	494,00 €	494,00 €	37,05%	494,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Rüst	59,00 €	352,34 €	147,50 €	42%	170,80 €	191,75 €	170,80 €	100,00%	171,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Gefahrgut	63,00 €	279,31 €	157,50 €	56%	244,67 €	204,75 €	204,75 €	83,68%	205,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Atemschutz	48,00 €	84,35 €	72,00 €	85%	76,84 €	93,60 €	76,84 €	100,00%	77,00 €
Kat 3	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	25,00 €	103,78 €	50,00 €	48%	104,81 €	65,00 €	65,00 €	62,02%	65,00 €
Kat 1	Rettungswagen	44,00 €	17,15 €	17,00 €	99%	98,75 €	22,10 €	22,10 €	22,38%	22,00 €
Kat 3	Mannschaftstransportwagen	20,00 €	1.037,84 €	40,00 €	4%	543,80 €	52,00 €	52,00 €	9,56%	52,00 €
Kat 1	Personenkraftwagen	20,00 €	46,55 €	30,00 €	64%	50,00 €	39,00 €	39,00 €	78,00%	39,00 €
Kat 3	Lastkraftwagen	98,00 €	167,19 €	147,00 €	88%	126,98 €	191,10 €	126,98 €	100,00%	127,00 €
Kat 1	Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	91,00 €	243,59 €	182,00 €	75%	54,98 €	236,60 €	54,98 €	100,00%	55,00 €

Kat 1 viel im Einsatz/abgerechnet

Kat 2 gelegentlich im Einsatz/abgerechnet

Kat 3 wenig im Einsatz/abgerechnet

Anlage 4**Synopse****Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

		Neu	Alt
		Euro/Std.	Euro/Std.
1	Personaleinsatz		
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr		
	der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	44,00 €	41,00 €
	des C-Dienstes	57,00 €	52,00 €
	des B-Dienstes	72,00 €	69,00 €
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €	41,00 €
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer		
	- Hauptamtlichen Brandschau	61,00 €	52,00 €
	- Feuerwehrzufahrt	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzkontrolle	61,00 €	52,00 €
	- Beratung vor Ort	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzunterweisung	61,00 €	52,00 €

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

		Neu	Alt
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00 €	114,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00 €	132,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00 €	120,00 €
2.4	Rüstwagen	263,00 €	202,50 €
2.5	Drehleiter	357,00 €	274,50 €
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00 €	657,50 €
2.7	Einsatzleitfahrzeug	85,00 €	69,00 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00 €	500,00 €
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00 €	35,00 €
2.10	Wechselladerfahrzeug	278,00 €	214,00 €
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Kran	494,00 €	380,00 €
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00 €	147,50 €
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00 €	157,50 €
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00 €	72,00 €
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00 €	50,00 €
2.16	Rettungswagen	22,00 €	17,00 €
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00 €	40,00 €
2.18	Personenkraftwagen	39,00 €	30,00 €
2.19	Lastkraftwagen	127,00 €	147,00 €
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00 €	182,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		Euro/Stück	
4 Pauschalen			
Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)		236,00 €	pauschal 196,00 €
Rettungsdienstunterstützung			
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00 €	pauschal 250,00 €
- Trageunterstützung	pauschal	107,00 €	pauschal 107,00 €
- Transportunterstützung	pauschal	291,00 €	pauschal 291,00 €
Fehlalarmierung durch Brandmelder			
GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50 €	pauschal 627,75 €
GK 2	pauschal	912,50 €	pauschal 734,75 €
GK 3	pauschal	1.004,00 €	pauschal 811,75 €
GK 4	pauschal	1.126,50 €	pauschal 921,75 €
GK 5	pauschal	1.711,00 €	pauschal 1.389,00 €

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

	Neu	Alt
8 Verpflegung		
Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:	5,00 €	5,00 €
9 Sonstige Inanspruchnahme		
Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.		

Fahrzeugtarife im Vergleich

Anlage 5

15.02.2018

Fahrzeug	Einsatzstunde nach alter Satzung	Vorschlag der Verwaltung*		Hannover**	Göttingen	Osnabrück	Oldenburg	Salzgitter	Wolfsburg
		Einsatzstunde	Einsatzstunde gerundet	16.06.2016	16.07.2015	07.05.2013	24.11.2014	25.02.2016	17.12.2003
Löschgruppenfahrzeug	114,00 €	148,20 €	148,00 €				105,00 €		
Tanklöschfahrzeug	132,00 €	171,60 €	172,00 €	198,00 €	130,00 €	84,50 €	136,50 €	108,00 €	44,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	120,00 €	156,00 €	156,00 €				136,50 €		
Rüstwagen	202,50 €	263,25 €	263,00 €		200,00 €	121,50 €			
Drehleiter	274,50 €	356,85 €	357,00 €	450,00 €	240,00 €	278,30 €	172,50 €	152,00 €	103,00 €
Feuerwehr-Kran	657,50 €	854,75 €	855,00 €	971,00 €		353,00 €			
Einsatzleitfahrzeug 2	500,00 €	527,33 €	527,00 €	264,00 €		287,80 €			34,00 €
Einsatzleitfahrzeug	69,00 €	84,56 €	85,00 €	150,00 €	70,00 €	66,00 €	33,50 €	59,00 €	12,00 €
Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	37,90 €	38,00 €						
Wechselladerfahrzeug	214,00 €	278,20 €	278,00 €	siehe AB	100,00 €	171,10 €	136,50 €	179,00 €	103,00 €
Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran	380,00 €	494,00 €	494,00 €				100,00 €		
Abrollbehälter Rüst	147,50 €	170,80 €	171,00 €	526,00 €					
Abrollbehälter Gefahrgut	157,50 €	204,75 €	205,00 €	779,00 €		95,20 €	100,00 €	68,00 €	45,00 €
Abrollbehälter Atemschutz	72,00 €	76,84 €	77,00 €	526,00 €		41,15 €		70,00 €	40,00 €
Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	50,00 €	65,00 €	65,00 €	333,00 €	22,70 € - 86,80	50,00 €	11-77 €	5,00 €	12,00 €
Rettungswagen	17,00 €	22,10 €	22,00 €	34,00 €					
Mannschaftstransportwagen	40,00 €	52,00 €	52,00 €	80,00 €	40,00 €		65,00 €		
Personenkraftwagen	30,00 €	39,00 €	39,00 €		6,00 €	16,50 €	10,00 €	59,00 €	0,60 €
Lastkraftwagen	147,00 €	126,98 €	127,00 €	41,00 €		16,50 €		57,00 €	
Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	182,00 €	54,98 €	55,00 €	341,00 €					

Legende:

jeweils Abrollbehälter incl. Wechselladerfahrzeug

Mulde 22,70 €, Wasser 86,80 €

Mulde 11,00 €, Personal 27,00 €, Determination 77,00 €

pro Kilometer

** Für die Stadt Hannover fallen für jedes Fahrzeug zusätzlich Nachbereitungskosten an

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gries, Beate**

18-07957
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig - Zweiter
Änderungsantrag zur Vorlage 17-05457**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2018

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 3

nach „Rettung von Menschen“ einfügen: „und Tieren“.

Neuer Wortlaut §1 Abs 3:

(3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§3 Abs. 3 a)

hinter „Tierrettung“ einfügen: „sofern nicht §1 Abs 3 greift“

Neuer Wortlaut §3 Abs. 3 a):

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

a) Allgemeine Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung, sofern nicht §1 Abs. 3 greift
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmern, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

Sachverhalt:

Den **zuständigen Behörden** wird durch Art. 20 a GG sowie dem Tierschutzgesetz eine umfangreiche **Pflicht zum Schutz von Tieren auferlegt**. Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Schutz der geschriebenen Rechtsordnung als Schutzgut anerkannt: Das Tierschutzgesetz gehört zur geschriebenen Rechtsordnung.

Das Tierschutzgesetz dient zur Abwehr von Gefahren für ein Tier (§16a). Hierzu ist kein vorsätzliches oder auch fahrlässiges Handeln erforderlich. Es reicht ein Verhalten oder ein Ereignis aus, das geeignet ist, einen Schaden für das Tier herbeizuführen.

Das Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bestimmt die **Gefahrenabwehr** durch „konkrete“ und „abstrakte“ Gefahren als **Aufgabe der Verwaltung**. Wenn ein Tier in Gefahr ist oder in Gefahr zu geraten droht, **muss die Ordnungsbehörde** im Rahmen der Gefahrenabwehr für Tiere und im Rahmen des Tierschutzgesetzes §16a **tätig werden**. Das Tierschutzgesetz eröffnet hier kein Ermessen. Die Rettung von Tieren aus Gefahren ist in jedem Fall ein öffentliches Interesse, welches in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ differenziert berücksichtigt werden muss. Dieses wird durch die vorgeschlagenen Änderungen **gewährleistet**, sowohl im Sinne der **Verfassung** und des **Tierschutzgesetzes**, als auch im Sinne einer **ordnungsgemäßen Verwaltung** und **Kostengerechtigkeit**.

Anlagen: keine

Betreff:

**Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2017
Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 117
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 05.04.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 117 NComVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt****Gesamtergebnisrechnung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

Zeile 19 Sonstige ordentliche Aufwendungen
Sachkonto 441110 Sonstige Personalaufwendungen

Für das o. g. Sachkonto wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 495.051,71 EUR beantragt.

Haushaltsansatz 2017	300.000,00 EUR
überplanmäßig beantragt	495.051,71 EUR
(neu) zur Verfügung stehende Mittel	795.051,71 EUR

Nach § 3 Abs. 3 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften aus dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBL, S. 318) von der Stadt als abgebender und zahlungspflichtiger Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zu entnehmen, sofern für die wechselnden Beamtinnen und Beamten Zuführungen in das Sondervermögen geleistet wurden. Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2017 für 16 derartige Personalfälle insgesamt 795.051,71 EUR an Abfindungszahlungen leisten müssen. Der den Haushaltsansatz übersteigende Anteil ist dem Pensionsfonds überplanmäßig zu entnehmen und dem Kernhaushalt zuzuführen.

Die Anzahl der Dienstherrenwechsel sowie die Höhe der damit verbundenen Abfindungsleistungen (zwischen 1.534,80 EUR und 136.783,63 EUR) waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht vorhersehbar.

Deckung

Art der Deckung	Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	359130	Versorgungslastenteilung	439.023,32 €
		Liquide Mittel	56.028,39 €

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 der überplanmäßigen Zuführung der Mehrerträge bei den Abfindungsleistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Höhe von 439.023,32 € in das Sondervermögen zugestimmt (18-07180).

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 22.03.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat April 2018

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2017)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Staake Investment & Consulting GmbH & Co.KG	76.724,21 €	Braunschweiger Grundschulen Am Schwarzen Berge, Diesterwegstraße, Hohestieg, Isoldestraße, Altmühlstraße, Rheinring, Schuntersiedlung, Bürgerstraße.	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2018)Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	3.245,00 €	Zuschuss zum Projekt "Richtig Schreiben Lernen" an der GS Bebelhof
2	Förderverein der GS Lehndorf	698,00 €	Zuschuss zur Fördermaßnahme "Forscherboxen" an der GS Lehndorf Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Lehndorf	190,00 €	Zuschuss zur Autorenlesung an der GS Lehndorf Kettenzuwendung
4	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 1.704,09 €	Tragbares Audiosystem für die GS Lehndorf Kettenzuwendung
5	Richard Borek-Stiftung	3.300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Richtig Schreiben Lernen" an der GS Bebelhof
6	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	3.300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Richtig Schreiben Lernen" an der GS Bebelhof
7	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 200,00 €	Ultraschallbewegungssensor für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
8	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 100,00 €	3 Schul-Rolltacho mit Zählwerk für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
9	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 60,00 €	2 Sets Geometriespiegel für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 100,00 €	Bücher für den Mathematikunterricht am Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
11	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 200,00 €	10 Geodreiecke für die Tafel am Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
12	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 200,00 €	10 Tafelzirkel für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
13	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 500,00 €	Taschenbeamer für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
14	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.600,00 €	4 Objektkameras für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
15	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 2.500,00 €	10 Schülermikroskope für das Gym. Gaußschule
16	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.500,00 €	1 Geiger-Müller-Zähler mit Zubehör für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
17	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 2.500,00 €	Fotometer für das Gym. Gaußschule
18	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 170,00 €	17 Höhenmesser für das Gym. Gaußschule Kettenzuwendung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Kinder- und Familienzentrum Schwedenheim, Projekt von Jung bis Alt 2018 Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	6.545,00 €	Städtische Musikschule Sponsoring von Veranstaltungen 2018

Betreff:**Schenkung zur Errichtung eines Mahnmals für Euthanasieopfer des Nationalsozialismus auf dem Stadtfriedhof**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 07.03.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	07.03.2018	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

„Der Annahme einer Schenkung des Vereins ‚Gedenkstätte Friedenskapelle - Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Braunschweiger Friedhöfe e. V.‘ in Form eines Mahnmals für Euthanasieopfer des Nationalsozialismus, ausgeführt als gläserne Stele mit Erläuterungstafel, sowie dessen Aufstellung auf dem Braunschweiger Stadtfriedhof wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Nationalsozialisten ermordeten in den Jahren 1940 bis 1941 mehr als 70 000 Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Eine Projektgruppe des Vereins „Gedenkstätte Friedenskapelle - Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Braunschweiger Friedhöfe e. V.“ hat in zweijähriger Arbeit ein Mahnmal für Euthanasieopfer in Form einer gläsernen Stele sowie eine Erläuterungstafel konzipiert. Die Anregung hierfür stammte aus der Schülerausstellung „Hingesehen - Wegeschaut“ der IGS Peine aus dem Jahr 2014/2015.

Die notwendigen Mittel für die Realisierung dieses Projektes wurden durch eine Förderung seitens der Stadt Braunschweig sowie durch Spenden der Bürgerstiftung Braunschweig, der Gewerkschaft ver.di und von Bürgerinnen und Bürgern beschafft. Die Herstellungskosten der gläsernen Stele und der Erläuterungstafel inklusive des Einbaues betragen rd. 10.000 €.

Die Stele soll mit der Aufstellung als Schenkung an die Stadt Braunschweig übergehen. Die Errichtung dieses Mahnmals entspricht dem Gedenkstättenkonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2001.

Als Aufstellungsort ist das Gräberfeld 1c des Stadtfriedhofs vorgesehen. Dort sind die meisten der bekannten Urnen mit den sterblichen Überresten von Euthanasieopfern beigesetzt. Der genaue Standort wird noch festgelegt.

Geiger

Anlage/n:
Opferliste Stele
Erläuterungstafel

Den „Euthanasie“- Opfern,
ermordet von den Nationalsozialisten,
zum Gedenken

Wilhelm Friedrich Bachmann	1905 - 1940
Mathilde Dorothee Friederike Bartels	1865 - 1941
Kurt August Adolf Bergmann	1915 - 1941
Hildegard Erika D'Heureuse	1935 - 1940
Hildegard Adelheid Henriette Falke	1910 - 1941
Helene Ella Lieselotte Freuwörth	1914 - 1940
Willi-Friedrich Fröhlich	1893 - 1941
Richard Erich Görges	1905 - 1940
Lotte Alma Günther	1914 - 1940
Emma Isensee (geb. Dieckmann)	1882 - 1941
Marie Bertha Jänicke	1872 - 1941
Margarete Klein	1900 - 1941
Wilhelm Walter König	1904 - 1941
Friederike Anna Liebau	- 1940
Anna Martha Linde (geb. Hoeche)	1892 - 1940
Maria Lindner (geb. Geisler)	1897 - 1940
Helene Anna Minna Lorenz	1900 - 1940
Karl Mack	1878 - 1942
Marie Opitz	1885 - 1940
Aloisia Petz	1896 - 1941
Marie Anna Stutzmann (geb. Teubner)	1871 - 1941
Oswin Arno Wappeler	1893 - 1940
Wilhelm Wedemeyer	1907 - 1941
Minna Frieda Werth	1899 - 1941
Hermann Wiegand	1887 - 1940
Auguste Hermine Zenker	1878 - 1941
Karl Max Albert Zink	1912 - 1941

Ein Mensch ist erst vergessen,
wenn sein Name vergessen ist

Erinnerung an die "Euthanasie"-Opfer der Nationalsozialisten

Auf diesem und einem weiteren Gräberfeld auf dem Stadtfriedhof wurden von 1940 bis 1942 Urnen von "Euthanasie"-Opfern der Nationalsozialisten beigesetzt. Der Inhalt der Urnen stimmt nicht überein mit den darauf angebrachten Namen, denn die Nationalsozialisten versuchten, ihr mörderisches Tun zu verschleiern.

Auf der Glasstele befinden sich Namen, die in den Akten der Friedhofsverwaltung (Fachbereich Stadtgrün) überliefert und in den Totenbüchern der Friedenskapelle aufgezeichnet sind. Diese Namen kommt symbolische Bedeutung zu, sie stehen für all diejenigen Unenannten, über deren Verbleib oder Grablege bisher nichts bekannt ist. Hunderte von Menschen aus dem ehemaligen Land Braunschweig wurden deportiert und fielen den nationalsozialistischen "Euthanasie"-Mörtern zum Opfer.

In den Jahren 1940 bis 1941 ermordeten die Nationalsozialisten mehr als 70.000 Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen im Rahmen der "Aktion T4", benannt nach der Zentraldienststelle Tiergartenstraße 4 in Berlin. Daran schlossen sich die Maßnahmen "14f13" und die "Aktion Brandt" an, in denen weitere sogenannte "Ballastexistenzen" umgebracht wurden; zwischen 1939 und 1945 insgesamt mehr als 300.000 Menschen. Diese Verbrechen geschahen mit Wissen und Duldung Vieler.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur wurde das Thema "Euthanasie" lange beschwiegen, nur wenige Täter und ihre Helfer wurden einer Strafe zugeführt.

Leichte Sprache auf der anderen Seite [Piktogramm]

Das Mahnmal und diese Erinnerungstafel wurden gefördert von der Stadt Braunschweig, der Bürgerstiftung Braunschweig, der Gewerkschaft Verdi und privaten Spendern.

[Logo Stadt Logo Bürgerstiftung Logo Verdi]

Betreff:

**Vereinbarung zur Verlängerung und Ergänzung des
Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 für den Bereich Ilmweg /
Saalestraße im Stadtbezirk Weststadt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 20.03.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	04.04.2018	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte „Vereinbarung zur Verlängerung und Ergänzung des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 für den Bereich Ilmweg / Saalestraße im Stadtbezirk Weststadt in der Gestalt der Vereinbarungen zu seiner Verlängerung und Ergänzung vom 08.06./14.06./01.07.2010 und vom 21.05.2014“ mit der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, der Braunschweiger Baugenossenschaft eG und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 abzuschließen.

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung mit seinem Beschluss vom 06.12.2016 (Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 und Änderungsantrag Nr. 16-03423) beauftragt.

„...1. das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.“

2. nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteil Leben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.“

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Umsetzung des in Nr. 1 des o. g. Ratsbeschlusses ergangenen Auftrages. Zur Umsetzung des in Nr. 2 formulierten Auftrages hat die Verwaltung die Vorlage 18-07055 eingebbracht.

2. Bisherige Vertragsentwicklung

Die Stadt Braunschweig hat am 05.05.2008 den „Kooperationsvertrag für den Bereich Ilmweg/Saalestraße im Stadtbezirk Weststadt“ mit der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig abgeschlossen. Zentrale Maßnahme des Vertrages war die gemeinsame Fortführung des neu errichteten Nachbarschaftstreffpunktes in der Saalestraße mit dem bereits länger bestehenden Treffpunkt Am Queckenberg, dessen Förderung aus einem anderen Projekt am 30.09.2008 auslief. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde am 13.08.2008 gemeinsam der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. gegründet. Das im Kooperationsvertrag für den Betrieb der Nachbarschaftstreffpunkte vereinbarte Budget stellten die drei Vertragspartner dem Verein zur Verfügung. Im Juni/Juli 2010 verlängerten die Vertragspartner den Kooperationsvertrag bis zum 31.12.2014.

Am 01.10.2010 trat die Braunschweiger Baugenossenschaft eG dem Kooperationsvertrag und in der Folge auch dem Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. bei. Aufgrund der damit einhergehenden Budgeterweiterung wurde die Eröffnung des dritten Nachbarschaftstreffpunktes in der Pregelstraße möglich.

Am 21.05.2014 verlängerten die nun vier Vertragspartner den Kooperationsvertrag bis zum 31.12.2018. Im September 2017 wurde der Treffpunkt Saalestraße zugunsten des neu errichteten „Nachbarschaftszentrum Elbeviertel / Haus der Talente“ geschlossen, das der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. seitdem im Auftrag der vier Partner betreibt.

Bei dem Abschluss der bisherigen Vereinbarungen handelte es sich für die Stadt Braunschweig jeweils um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da ihr Finanzierungsanteil bisher stets unterhalb der dafür maßgeblichen Wertgrenze lag.

3. Vereinbarung zur Verlängerung vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

3.1. Wesentliche Inhalte

Die Verwaltung hat in Ausführung des o. g. Ratsbeschlusses Gespräche mit der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, der Braunschweiger Baugenossenschaft eG und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig über den Fortbestand des Vereins nach dem 31.12.2018 geführt. Alle drei Unternehmen wollen die Vereinsarbeit weiterhin gemeinsam mit der Stadt Braunschweig fortführen und finanzieren. Im Ergebnis wurde zusammen die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zur Ergänzung und Verlängerung des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 entworfen. Sie sieht eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 vor.

Zentrale Maßnahme des Vereinbarungsentwurfes ist die Fortführung des Nachbarschaftszentrums und der beiden Nachbarschaftstreffpunkte durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. (Maßnahme 1 der Vereinbarungsanlage „Handlungskonzept 2019 bis 2023“). Außerdem soll der Verein seine Aktivitäten in den Fördergebieten „Stadtumbau West – Ilmweg“ und „Soziale Stadt – Donauviertel“ fortführen sowie Entwicklungsperspektiven für das Emsviertel unterstützen (Maßnahmen 2 bis 4 der Vereinbarungsanlage „Handlungskonzept 2019 bis 2023“).

Der Vereinbarungsentwurf beinhaltet auch, dass die Kooperationspartner gemeinsam konzeptionelle Überlegungen dazu entwickeln, wie die Inhalte des Kooperationsvertrages über das Jahr 2023 hinaus verstetigt werden können, unabhängig von der weiteren Entwicklung zur Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt (§ 3 Absatz 3 des Vereinbarungsentwurfes).

3.2. Finanzierungsanteil der Stadt Braunschweig

Der jährliche Gesamtzuschussbedarf, den die vier Partner dem Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. für die Fortführung der drei Nachbarschaftseinrichtungen zur Verfügung stellen müssen, beträgt 315.000 EURO. Somit ergibt sich für die fünfjährige Laufzeit der Vereinbarung ein Gesamtzuschussbedarf in Höhe von 1.575.000 EURO.

Als gemeinsame Maßnahme aller Vertragspartner erfolgt eine Kostenübernahme durch alle Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Daraus ergibt sich für die Stadt Braunschweig ein Finanzierungsanteil von jährlich 78.750 EURO. Für die fünfjährige Laufzeit der Vereinbarung beträgt der städtische Finanzierungsanteil somit 393.750 EURO.

Über die gegebenenfalls notwendig werdende Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ist im Rahmen des Haushaltplanverfahrens 2019 zu entscheiden.

3.3. Beschlusserfordernis

Da der für die Stadt Braunschweig während der fünfjährigen Vereinbarungslaufzeit anfallende Finanzierungsanteil die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, ist ein Beschluss der Politik erforderlich.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Vereinbarung zur Verlängerung und Ergänzung des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008

Vereinbarung zur Verlängerung und Ergänzung

des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008
für den Bereich Ilmweg / Saalestraße im Stadtbezirk Weststadt

in der Gestalt der Vereinbarungen zu seiner Verlängerung und Ergänzung
vom 08.06./14.06./01.07.2010 und vom 21.05.2014

zwischen

der Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG,

der Braunschweiger Baugenossenschaft eG,

der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

und der Stadt Braunschweig.

Präambel

Die Unterzeichnenden arbeiten auf Basis des o. g. Vertrages seit dem Jahr 2008 bzw. 2010 im Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. zusammen, der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Maßnahmen umsetzt. Der Verein wurde u. a. mit dem Betrieb der Nachbarschaftstreffpunkte Am Queckenberg 1A, Pregelstraße 11 und Saalestraße 16 bis Ende 2018 beauftragt. Im September 2017 wurde der Treffpunkt Saalestraße 16 zugunsten des vom Verein neu in Betrieb genommenen „Nachbarschaftszentrum Elbviertel / Haus der Talente“ geschlossen. Im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau West“ ist der Verein weiterhin von der Stadt Braunschweig mit der Durchführung des Stadtteilmanagements beauftragt.

Die Unterzeichnenden sehen den anhaltenden Bedarf dafür, ihre erfolgreichen bisherigen Maßnahmen in der Weststadt fortzuführen und weiterzuentwickeln. Sie schaffen deshalb mit dieser Vereinbarung hierfür einen stabilen mittelfristigen Rahmen für die Jahre 2019 bis 2023. Die Arbeit im Nachbarschaftszentrum und in den Nachbarschaftstreffpunkten soll in diesem Zeitraum im bisherigen Umfang mit den erforderlichen inhaltlichen Anpassungen fortgesetzt werden. Mit neuen Projekten sollen der Weststadt in den kommenden Jahren weitergehende wichtige Entwicklungsimpulse gegeben werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung werden Teile des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 in der Gestalt, die er durch die Vereinbarungen zu seiner Verlängerung und Ergänzung vom 08.06./14.06./01.07.2010 und vom 21.05.2014 gefunden hat, geändert oder ergänzt. Regelungen des Kooperationsvertrages, die durch die vorliegende Vereinbarung nicht geändert oder ergänzt werden, gelten unverändert weiter.

§ 2

Laufzeit des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008

Die Laufzeit gem. § 7 Abs. 1 des Kooperationsvertrages wird verlängert um den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

...

§ 3**Fortschreibung des Handlungskonzeptes, Finanzierung, Verstetigung**

(1) Es wird vereinbart, das fortgeschriebene Handlungskonzept entsprechend der Anlage dieser Vereinbarung umzusetzen, incl. der dort dargestellten Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen. Sollte der dafür ermittelte Zuschussbedarf während der Laufzeit unerwartet nicht für die Deckung der Kosten ausreichen, werden die Vertragspartner gemeinsam Maßnahmen zur Kostendeckung ergreifen.

(2) Das Handlungskonzept soll während der Laufzeit weiter fortgeschrieben werden.

(3) Die Unterzeichnenden werden während der Laufzeit außerdem gemeinsam konzeptionelle Überlegungen dazu entwickeln, wie die Inhalte des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 in Gestalt der Vereinbarungen zu seiner Verlängerung und Ergänzung über das Jahr 2023 hinaus verstetigt werden können, unabhängig von der weiteren Entwicklung zur Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt.

§ 4**Inkrafttreten dieser Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

§ 5**Änderungen der Vereinbarung; Unwirksamkeitsklausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung, ebenso ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst entsprechen.

Braunschweig, _____

Braunschweig, _____

Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG

Braunschweiger Baugenossenschaft eG

Braunschweig, _____

Braunschweig, _____

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Stadt Braunschweig
- Der Oberbürgermeister -

Handlungskonzept 2019 bis 2023**Maßnahme 1:****Fortführung des „Nachbarschaftszentrum Elbeviertel / Haus der Talente“ und der Nachbarschaftstreffpunkte Am Queckenberg 1A und Pregelstraße 11**

Der Betrieb der drei o. g. Nachbarschaftseinrichtungen wird im bisherigen Umfang vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. fortgeführt. Der Zuschussbedarf für diese Maßnahme (Personalkosten, Raumkosten und Sachkosten abzgl. Einnahmen) ist nachfolgend dargestellt:

Zuschussbedarf 2019:	315.000 EURO.
Zuschussbedarf 2020:	315.000 EURO.
Zuschussbedarf 2021:	315.000 EURO.
Zuschussbedarf 2022:	315.000 EURO.
Zuschussbedarf 2023:	315.000 EURO.

Es handelt sich um eine gemeinsame Maßnahme aller Vertragspartner im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vom 05.05.2008 (Kostenübernahme durch alle Vertragspartner zu gleichen Teilen).

Maßnahme 2:**Fortführung des Stadtteilmanagements im Fördergebiet „Stadtumbau West - Ilmweg“ (Elbeviertel)**

Der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. ist für das o. g. Fördergebiet von der Stadt Braunschweig aktuell bis zum 31.12.2018 mit der Durchführung des Stadtteilmanagements beauftragt worden. Eine Vertragsverlängerung bis zum Ende der Fördermaßnahme wird angestrebt.

Es fallen für den Verein keine Kosten an. Der Verein wird der Stadt Braunschweig, Stelle Stadterneuerung, für seinen Aufwand wie bisher einen kostendeckenden Tarif auf der Basis des fortgeschriebenen Vertrages in Rechnung stellen.

Es handelt sich um eine gemeinsame Maßnahme aller Vertragspartner im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vom 5. Mai 2008.

Maßnahme 3:**Fortführung der Mitarbeit im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“**

Der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. begleitet als langjährig im Donauviertel ansässiger Akteur die dortige Städtebauförderungsmaßnahme „Soziale Stadt“ von Beginn an. Er hat aktuell Räumlichkeiten in seinem Treffpunkt Am Queckenberg 1A an das für das Fördergebiet zuständige Quartiersmanagement untervermietet. Der Verein wird seine vor Ort gewonnenen Erfahrungen auch künftig in den Entwicklungsprozess des Fördergebietes einbringen, dabei insbesondere Strukturen zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung unterstützen und nach entsprechender Beauftragung ggf. auch Maßnahmen umsetzen.

...

Maßnahme 4: **Perspektiven für das Emsviertel**

Das Emsviertel ist bisher kein Fördergebiet der Städtebauförderung. Im Jahr 2008 war das Emsviertel Teil des Förderantrages der Stadt Braunschweig für den Bereich „Nördliche Weststadt“ zum Programmteil „Soziale Stadt“. Der Antrag wurde vom Land Niedersachsen abschlägig beschieden. Im Jahr 2009 hat die Stadt Braunschweig die Aufnahme des Bereiches „Nördliche Weststadt“ in den Programmteil „Stadtumbau West“ beantragt. Das Land Niedersachsen hat aus dem beantragten Gebiet den „Teilbereich 1 – Ilmweg“ in das Programm aufgenommen, der Bereich des Emsviertels wurde nicht aufgenommen.

Der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. wird Aktivitäten unterstützen, die eine künftige Aufnahme des Emsviertels in ein Förderprogramm zum Ziel haben, oder die auf andere Weise auf eine entsprechende Weiterentwicklung dieses Bereiches gerichtet sind.

ENTWURF

Betreff:

**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und
Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr
2018/2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

1. Den in den Anlagen A und B dargestellten Angebotsanpassungen zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Angebotsanpassungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie eventuell noch darüber hinaus erforderliche Gruppenveränderungen kostenneutral umzusetzen.
3. Stellen sich zu Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres derzeit noch nicht erkennbare Änderungen in der Belegungssituation dar, so sollen Angebotsanpassungen kostenneutral im lfd. Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 im Einvernehmen mit dem Träger realisiert werden. Der Jugendhilfeausschuss wird im 4. Quartal 2018 über die vorgenommenen Änderungen unterrichtet.
4. Angebotsanpassungen in städtischen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Finanzmittelbedarfe werden durch Verschiebungen zwischen Sach- und Personalkostenansätzen innerhalb des Budgets gedeckt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planungskonferenz am 5. März 2018 wurden gemeinsam mit den freien Trägern die beantragten Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 abgestimmt.

Eine detaillierte Auflistung der Anträge zur Planungskonferenz 2018 ist in den Anlagen

- A) Angebotsveränderungen in Kindertagesstätten inkl. Familienzentren
- B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

zusammengefasst.

Die grau hinterlegten Maßnahmen werden zur Umsetzung vorgeschlagen.

Umsetzungsvorschlag

Im Kindertagesstättentypenbereich dienen die aus den diesjährigen Anträgen resultierenden Einsparungen sowie Restmittel aus der Planungskonferenz 2017 als Finanzierungsgrundlage für die Realisierung der Anpassungsbedarfe.

Mit der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig (DS 16-01697) wurde beschlossen, dass ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 im zweijährigen Rhythmus ein Ausbau von jeweils bis zu vier Kindertagesstätten zu Familienzentren erfolgt. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 ist somit eine Einbeziehung von vier weiteren Familienzentren in die städtische Förderung vorgesehen, für die entsprechende Mittel im städtischen Haushalt 2018 veranschlagt sind.

Für die Schulkindbetreuung in und an Schulen stehen im Haushalt 2018 finanzielle Mittel für die Einrichtung von 250 zusätzlichen Plätzen zur Verfügung. Hiervon werden auch Bedarfe an bereits bestehenden Ganztagsgrundschulen gedeckt, die derzeit nicht über eine Betreuungsversorgung von 60% verfügen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Anlage Teil B) zur Umsetzung vorgesehen. Des Weiteren werden zum Schuljahr 2018/19 für die Einrichtung der Kooperativen Ganztagsgrundschule an der Grundschule Lehndorf 100 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Diese sind nicht Gegenstand der Planungskonferenz.

A) Angebotsveränderungen in Kindertagesstätten

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel werden die in der Anlage Teil A) grau markierten Maßnahmen zur Einbeziehung in die städtische Förderung vorgeschlagen.

➤ Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)

Aufgrund erforderlicher Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Betriebserlaubnis entsprechend des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wird die Anzahl der Krippenplätze in der städt. Kita Querum auf insgesamt 15 Plätze reduziert. Weitere Anträge zu Einsparungen liegen nicht vor.

➤ Anträge zur Siemens-Betriebskita SieKids Ackermäuse

Durch den Ratsbeschluss „Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergartenjahr- bzw. Schuljahr 2017/2018; Angebotsstruktur in der Betriebskita SieKids Ackermäuse (Siemens)“ vom 20. Juni 2017 (DS 17-04527) sind die Angebotsanpassungen in der betreffenden Kindertagesstätte bereits beschlossen. Hinsichtlich der Finanzierung wurde festgelegt, dass die Anpassungen zum Kindergartenjahr 2018/2019 im Rahmen des Budgets der Planungskonferenz 2018 erfolgen. Entsprechend werden die Änderungen mit höchster Priorität versehen.

➤ Anträge zu Angebotsausweitungen

Darüber hinaus können zwei Anträge zur Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Aufgrund der immer weiter sinkenden Nachfrage nach Vormittagsplätzen (vier Stunden Betreuungszeit) wird zunächst der Antrag der Kita Broitzem auf Umwandlung einer Vormittagsgruppe in eine Ganztagsgruppe mit Priorität versehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel ist weiterhin der Antrag des Geschwister-Sperling-Kindergartens umsetzbar. Hier werden 12 Plätze mit einer fünfstündigen Betreuungszeit in ein M2-Angebot (sechs Stunden) umgewandelt.

Eine Berücksichtigung der weiteren Anträge zur Ausweitung von Betreuungszeiten ist ggf. im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsverbesserung (siehe auch Ratsbeschluss DS 17-05824) möglich. Dieser Beschluss steht zunächst unter dem Vorbehalt, dass die Kostenerstattung des Landes für die entfallenen Elterntentgelte die geplanten Mehreinnahmen zur Qualitätsentwicklung abdeckt. In diesem Fall stünden für zusätzliche Angebotsausweiterungen/-anpassungen u.a. zur Ausweitung von Öffnungszeiten zusätzlich 120.000 € zur Verfügung, die im Rahmen des Nachrückverfahrens im Sommer 2018 Berücksichtigung finden könnten.

➤ Anträge zur Änderung der Angebotsstruktur

Der Antrag der Kita St. Marien in Lamme zur Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe wird nicht mit Priorität versehen. In Lamme hat zu Beginn des Jahres 2018 die AWO-Kita Lammer Busch Ost II den Betrieb aufgenommen. Dort werden 30 zusätzliche Krippenplätze angeboten, so dass der Bedarf zusätzlicher Krippenplätze im Ortsteil Lamme aktuell nicht gesehen wird bzw. erst nach Etablierung des neuen Angebotes endgültig bewertet werden kann.

➤ Anträge zur Schaffung neuer Plätze

Die Anträge zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in den Kitas Broitzemer Straße und Morgenstern werden im Rahmen der Aufstellung des Standortkonzeptes zum Kita-Ausbau geprüft und ggf. dort berücksichtigt.

➤ Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum

Es liegen insgesamt 10 Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum vor. Alle Anträge erfüllen die konzeptionellen Anforderungen. Entsprechend der Vorlage DS 15-00244 erfolgt die Aufnahme in die Förderung als Familienzentrum entsprechend der zur Verfügung stehenden Kontingente und priorisierter Handlungsbedarfe.

Für die Stadtbezirke 120 Östliches Ringgebiet und 310 Westliches Ringgebiet liegt jeweils ein Antrag auf Umwandlung in ein Familienzentrum vor. Beide Stadtbezirke haben ein Kontingent zum Ausbau eines weiteren Familienzentrums und sind Stadtbezirke mit hohem Handlungsbedarf. Die Anträge der Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V. mit DEB e.V. und der städtischen Kindertagesstätte Leibnizplatz erfüllen alle erforderlichen Kriterien. Diese Kindertagesstätten werden daher in die Förderung der Familienzentren aufgenommen.

Für den Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach liegen Anträge der städtischen Kindertagesstätte Gliesmarode und der Kita Karamba e.V. vor. Im Stadtbezirk können zwei Kindertagesstätten zu Familienzentren ausgebaut werden. Aufgrund der räumlichen Nähe beider Einrichtungen sowie eines möglichst flächendeckenden Ausbaus von Familienzentren wird zunächst die Umwandlung lediglich einer Kindertagesstätte zum Familienzentrum empfohlen. Der Vergleich der Sozialindikatoren beider Einrichtungen zeigt deutlich höhere Handlungsbedarfe in der städtischen Kindertagesstätte Gliesmarode auf, so dass dieser Antrag befürwortet wird.

Für einen bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Familienzentren werden die Stadtbezirke 331 Nordstadt und 332 Schuntereaue zusammengefasst betrachtet. Aus diesem Bereich liegen insgesamt vier Anträge vor. In den Stadtbezirken ist ein gemeinsames Kontingent für ein weiteres Familienzentrum vorgesehen. Die Betrachtung der Sozialindikatoren und des Sozialraumbezugs auf Einrichtungsebene zeigen im Vergleich höhere Handlungsbedarfe in der ev.-luth. Kindertagesstätte St. Andreas und in der städtischen Kindertagesstätte Schuntersiedlung auf. Durch die räumliche Nähe der Kita St. Andreas zu bereits bestehenden oder auszubauenden Familienzentren (u.a. Neue Knochenhauerstraße, Leibnizplatz) wird vorgeschlagen, im Sinne des angestrebten flächendeckenden Ausbaus der Familienzentren die städt. Kita Schuntersiedlung zu fördern.

Die Auswahlentscheidung für drei Familienzentren in städtischer und ein Familienzentrum in freier Trägerschaft basiert auf festgelegten sozialen Indikatoren, die gemäß der Beschlussvorlage „Kriterien für Familienzentren in Braunschweig“ (DS 16658/14) bei der Auswahl anzuwenden sind.

Ergänzend sind in der Anlage A die Maßnahmen, die im Rahmen des Kita-Ausbaus bereits umgesetzt sind bzw. im nächsten Kindergartenjahr voraussichtlich umgesetzt werden können, nachrichtlich aufgeführt.

B) Angebotsveränderungen im Schulkindbetreuungsbereich

Die Anträge gemäß Anlage Teil B) werden zur Umsetzung empfohlen. Auf Grund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel kann die Umsetzung der grau hinterlegten Anträge zum Schuljahr 2018/2019 erfolgen.

Perspektivisch wird sich die Betriebsgenehmigungspraxis des Landesjugendamtes nach Auskunft der zuständigen Fachstelle in Bezug auf die Doppelnutzung von Räumlichkeiten in Schulen ändern. So wird es zukünftig möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen Angebote mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Betreuungszeit bis zu 20 Stunden auch in Doppelnutzung durchzuführen.

Den erheblichen Ausbautätigkeiten gegenüber stehen kontinuierlich steigende Bedarfe im Bereich der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie an den Kooperativen Ganztagsgrundschulen. Schulleitungen bestehender Ganztagsgrundschulen haben unabhängig einer jeweils bereits erreichten Versorgungsquote von 60% zum kommenden Schuljahr Bedarfe für insgesamt 100 zusätzliche Betreuungsplätze rückgemeldet.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die mit Priorität versehenen Angebotsanpassungen in städtischen Einrichtungen wirken sich wie nachfolgend dargestellt auf den Stellenplan aus:

Kita Querum	- 2,57 Stellen
Kita Gliesmarode	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
Kita Schuntersiedlung	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
Kita Leibnizplatz	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
SchuKi des KJZ Querum	+ 0,5 Stellen
KTK Veltenhof	+ 0,51 Stellen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Vertretungskräfte gemäß den Vorgaben des Landes erfolgt nach Vorliegen der Fehlzeitenauswertung für das Jahr 2017 eine Neuberechnung der Ausfallreserve.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Vertretungskräfte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes erfolgt eine Anpassung der Ausfallreserve in der OGS-/Schulkindbetreuung. Nach derzeitigem Stand sind 2,5 Stellen für Erzieher*innen und 1,75 Stellen für Zweitkräfte zusätzlich erforderlich.

Die daraus notwendigen Stundenanpassungen zum Kindergartenjahr/Schuljahr 2018/2019 werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Es stehen Haushaltsmittel für die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Zuständigkeit

Durch die Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 wird die Etathoheit des Rates einschließlich sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage A: Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich

Anlage B: Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

Anlage A**A) Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich****Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)**

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
112 Wabe-Schunter Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Querum	KG (7)	-

Anträge zu Angebotsausweitungen

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
120 Östl. Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Kasernenstraße	Misch M2/G (15/10)	G (25)
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Ev.-luth. Kirchenverband; St. Johannis	Misch M1/G (15/10)	G (25)
223 Broitzem	Der Paritätische; Kita Broitzem	V (25)	G (25)
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. Kirchenverband; Geschwister-Sperling- Kindergarten	Misch M1/M2 (12/10)	M2 (22)
331 Nordstadt	Caritas; Kita St. Albertus Magnus	M2 (23)	G (25)

Anträge zur Änderung der Angebotsstruktur

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Fröbel gGmbH; Betriebskita SieKids Ackermäuse	KG (15)	G (25)
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. Kirchenverband; St. Marien Lamme	M2 (25)	KG (15)

Anträge zur Schaffung neuer Plätze

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Fröbel gGmbH; Betriebskita SieKids Ackermäuse	-	kl. G (10)
310 Westl. Ringgebiet	DRK; Familienzentrum Broitzemer Straße	kl. G (10)	G (25)
332 Schuntereraue	Sterntaler e.V.; Kita Morgenstern	kl. G (10)	G (25)

Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
112 Wabe-Schunter- Beberbach	Kita Karamba e.V.	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
112 Wabe-Schunter- Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Griesmarode	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
120 Östl. Ringgebiet	Dachverband der Elterinitiativen	Umstrukturierung der Kitas/Inis in ein Familienzentrum	
131 Innenstadt	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita St. Magni	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
212 Heidberg-Melverode	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita Dietrich-Bonhoeffer	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
310 Westl. Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Leibnizplatz	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
331 Nordstadt	Kita der Lebenshilfe	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
331 Nordstadt	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita St. Andreas	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
332 Schunteraue	Stadt Braunschweig; Kita Schuntersiedlung	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
332 Schunteraue	Sterntaler e.V.; Kita Morgenstern	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	

nachrichtlich:

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
131 Innenstadt	Stadt Braunschweig; Kita Neue Knochenhauerstr.	-	2 KG (30)
132 Viewegsgarten- Bebelhof	CJD; Kita St. Leonhard International	-	2 KG (30) 2 G + 1 kl. G (60)
211 Stöckheim-Leiferde	Stadt Braunschweig; Kita Leiferde	kl. M2 (10)	FG (7/11)

Erläuterungen der Abkürzungen der Angebotsformen:

V= Vormittags (4 Stunden)

kl.= kleine Gruppe

M2= Mittel 2 (6 Stunden)

Misch M1/M2= Mischgruppe 5 und 6 Stunden

G= Ganztags (ab 7 Stunden)

Misch M1/G= Mischgruppe 5 und ab 7 Stunden

K= Krippengruppe

Misch M2/G= Mischgruppe 6 und ab 7 Stunden

F= Familiengruppe

Anlage B**B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung**

Stadtbezirk	Schule Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
112 Wabe-Schunter- Beberbach	GS Griesmarode Träger und Räumlichkeiten ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe	20
112 Wabe-Schunter- Beberbach	GS Querum Stadt. KJZ Querum	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr	12
113 Hondelage	GS Hondelage Ev. Kirchengemeinde St. Johannes	Einrichtung einer kleinen Gruppe	12
211 Stöckheim-Leiferde	GS Stöckheim KJZ Stöckheim e.V.	Einrichtung von 3 Regelgruppen	60
211 Stöckheim-Leiferde	GS Stöckheim KJZ Stöckheim e.V.	Einrichtung einer Regelgruppe	20
212 Heidberg-Melverode	Ko-GS Heidberg Stadt Braunschweig	Einrichtung einer Regelgruppe (am Standort Altmühlstraße Sprachheilklassen)	20
212 Heidberg-Melverode	GS Melverode Ev. Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer	Umwandlung einer KG in eine RG bis 16.00 Uhr	8
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Lindenberg Träger ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe	20
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Mascheroder Holz Träger ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
221 Weststadt	Ko-GS Altmühlstraße Städt. Spielstube Hebbelstraße	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr (Umsetzung einer bereits bestehenden Regelgruppe)	0
222 Timmerlah-Geitelde- Stiddien	GS Timmerlah AWO	Einrichtung einer Regelgruppe	20
223 Broitzem	GS Broitzem Der Paritätische	Einrichtung einer Regelgruppe bis 17.00 Uhr	20
310 Westl. Ringgebiet	GS Hinter der Masch BDKJ	Umwandlung einer KG in eine RG bis 15.00 Uhr	8
321 Lehndorf-Watenbüttel	GS Lamme Der Paritätische	Einrichtung einer Regelgruppe	20

321 Lehndorf-Watenbüttel	GS <u>Watenbüttel/Völkenrode</u> Ev. Kirchengem. Völkenrode- Watenbüttel	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr am Standort Watenbüttel	20
321 Lehndorf-Watenbüttel	GS Watenbüttel/ <u>Völkenrode</u> Ev. Kirchengem. Völkenrode- Watenbüttel	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr am Standort Völkenrode	20
322 Veltenhof-Rühme	GS Veltenhof Stadt KTK Veltenhof	Umwandlung einer KG in eine RG bis 16.00 Uhr	8
323 Wenden-Thune- Harxbüttel	GS Wenden DRK KTK Wenden	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr (bereits beschlossen und finanziert PK 2017)	(12)
332 Schunteraue	Christliche GS Kita Sterntaler	Einrichtung einer Regelgruppe	20
Summe:			248

Betreff:

Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit
Stufenplan zur Entwicklung der Kommunalen Schulsozialarbeit zur
Umsetzung des Ratsbeschlusses "Rahmenkonzept Kommunale
Schulsozialarbeit" (DS-Nr. 17-04859) vom 26. September 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 10.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Zur Umsetzung des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ sollen die Personalkapazitäten zur Abdeckung jugendhilflicher Bedarfe an den weiterführenden Schulen um 10,5 Stellen aufgestockt werden.

Aktuelle Situation:

bisher 1,5 Stellen 94.500 € Personalkosten, 7.500,00 € Sachkosten (diese Stellen sind bereits vorhanden)

2018 3 Stellen 189.000,00 € Personalkosten, 15.000,00 € Sachkosten (durch politischen Antrag neu in 2018)

Aufbausituation 2019 - 2020:

2019 5 Stellen 315.000,00 € Personalkosten, 25.000,00 € Sachkosten

2020 5,5 Stellen 345.000,00 € Personalkosten, 27.500,00 € Sachkosten

Zusätzlich wird ab 2019 eine Sachgebietsleitung Kommunale Schulsozialarbeit eingerichtet mit Personalkosten in Höhe von etwa 70.000 €.

Sachverhalt:

Im Ratsbeschluss (DS-Nr. 17-04859) heißt es „Spätestens zum Ende des 2. Quartals 2018 soll ein stufenweise umzusetzender Maßnahmenplan zur Entwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“ Diesem Auftrag wird hiermit nachgekommen.

Zur Erarbeitung des kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit fand am 26. November 2016 der Workshop von Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Schul- und Landesvertretern statt.

Das dort erarbeitete Rahmenkonzept wurde am 26. September 2017 vom Rat der Stadt einstimmig beschlossen.

Schulsozialarbeit ist schon seit vielen Jahren aus einem funktionierenden Schulbetrieb nicht mehr wegzudenken. An vielen Schulen waren sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, teilweise gemeinsam aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln finanziert, Garanten der dringend notwendigen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Das Land hat sein Engagement in 2017 neu ausgerichtet und bietet heute keine Schulsozialarbeit mehr an, sondern „Soziale Arbeit an Schule“. Zukünftig sichern die Landesmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vorrangig den ordnungsgemäßen Schulbetrieb ab. Die durch die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehene jugendhilflich und kommunal ausgerichtete Einzelfallarbeit wird weitestgehend ausgeschlossen.

Aufgabenfelder kommunaler Schulsozialarbeit gemäß Ratsbeschluss sind

- Verringerung von Schulverweigerung
- Hilfe für von Armut betroffene Schülerinnen und Schüler
- Vermeidung von Abschulung
- Hilfe für Schülerinnen und Schüler alleinerziehender Eltern
- Bildungs- und Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Übergangsoptimierung in die Berufswelt
- Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

„Fehltage“, „Armut“ und „Abschulung“ gelten beispielsweise u. a. als erhebliche Risikofaktoren, die oftmals im Anschluss an die Regelschulen zeitlebens zur Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen führen. Dabei gehen die heute betroffenen Schülerinnen und Schüler später keiner oder nur einer eingeschränkt versicherungspflichtigen Tätigkeit nach, obwohl zugleich zahlreiche Ausbildungsstellen und Arbeitsplätze unbesetzt bleiben. An dieser Stelle kann kommunale Schulsozialarbeit effektiv Prävention betreiben und zur langfristigen Kostenreduzierung beitragen.

Im Rahmenkonzept sind Parameter der Jugendhilfe festgelegt, aufgrund derer der jugendhilfliche Bedarf an Schulsozialarbeit für einzelne Schulen festgestellt wird. Aus den vorliegenden Daten ergibt sich ein mitunter dramatisches Bild: Der Anteil der Schulverweigerer unter den erfassten Schülerinnen und Schüler liegt an einzelnen Schulformen zum Teil bei 85 % und höher, das Leben in Armut, abgebildet durch den SGB II-Bezug der Schülerinnen und Schüler, liegt an einigen Schulen bei nahezu 100 %, manche Schulen nehmen inzwischen deutlich über 20 % ihrer Schülerinnen und Schüler nicht mehr durch reguläre Einschulungen, sondern durch Abschulungen auf.

Grundsätzlich geht die Fachverwaltung von einem Bedarf an kommunaler Schulsozialarbeit an allen Schulen aus. Aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht die Notwendigkeit zu priorisierende Bedarfe festzulegen. In Fachkreisen (u. a. Landesarbeitsgemeinschaft und Bundesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit, GEW) wird seit vielen Jahren von einem idealen Schlüssel von einer Vollzeitstelle Schulsozialarbeit auf 150 Schülerinnen und Schüler ausgegangen. Für eine Näherung an zu priorisierende Bedarfe reduzieren wir diesen Wert auf 150 Schülerinnen und Schüler, die besondere Erschwernisse aufgrund der festgelegten Parameter mit sich bringen. Ein Bedarf an jugendhilflicher Schulsozialarbeit wird also nur an den Schulen als prioritär angesehen, an denen mehr als 150 Schülerinnen und Schüler besondere zum Teil mehrfache Problemlagen entsprechend der im Rahmenkonzept festgelegten Kriterien mitbringen.

Während der Ausbauphase wird die Bedarfsanalyse jährlich fortgesetzt. Für die Bedarfsfeststellung bzw. Auswahl der Schulen werden folgende Parameter herangezogen

- Anzahl der Schulverweigerer

- Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schülerinnen und Schülern
- Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Allgemeine Erziehungshilfe betreut werden
- Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss
- Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Anzahl der erfolgten Abschulungen (wird ab 2019 erhoben)

Aktuell ist aufgrund der derzeit vorhandenen Datenlage an 12 Schulen ein als prioritär anzusehender Bedarf gegeben. Die Liste der Parameter wird sich im nächsten Jahr noch erweitern um das dann zur Verfügung stehende Kriterium der „Anzahl der erfolgten Abschulungen“. Vor diesem Hintergrund ist nach Abschätzung der Datenlage davon auszugehen, dass im kommenden Jahr drei weitere Schulen in die Kategorie der zu priorisierenden Schulen fallen werden. Somit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 15 Stellen.

Die 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden eng mit den auf fünf Bezirke aufgeteilten Stellen der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe („Bezirkssozialarbeit“) zusammenarbeiten, ebenso u. a. mit den fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kompetenzagentur („Übergang in die Berufswelt“) und der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance („Sicherstellung von Schulabschlüssen“).

An den Schulen mit den höchsten Förderbedarfen wird im Schuljahr 2018/2019 mit der Einrichtung der bereits beschlossenen Stellen kommunaler Schulsozialarbeit gestartet (s. Ratsbeschluss 18-06747-02, finanzwirksamer Antrag zum Haushalt 2018 Nr. 140). Im Schuljahr 2019/2020 werden die nächsten fünf Schulen mit je einer Stelle versorgt.

Für den Bereich der kommunalen Schulsozialarbeit wird in 2019 eine Sachgebietsleitung installiert, die eine Dienst- und Fachaufsicht über die kommunalen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übernimmt, Kooperationsgespräche mit den einzelnen Schulen führt und die Zuständigkeit für Bedarfsermittlung und Verteilungsprioritäten innehat. Dieses neu zu schaffende Sachgebiet „Kommunale Schulsozialarbeit“ soll in die Stelle 51.44 „Jugendsozialarbeit“ integriert werden, um eine fachliche Zusammenarbeit mit den dort zusammengefassten Angeboten „Kompetenzagentur“, „Pro-Aktiv-Center“, „Koordinierungsstelle Schulverweigerung“ und den „Praxisklassen“ zu gewährleisten. Im Verlauf des Ausbaus wird diese Zuordnung hinsichtlich der Zusammenarbeit neu bewertet, ggf. erfolgt eine Neuordnung.

Die Wirksamkeit des Konzepts wird über ein Monitoring untersucht werden. Von den Ergebnissen dieser Auswertung hängen die weiteren Entwicklungsschritte ab.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Nordanger", HA 136
Stadtgebiet zwischen Lampadiusring, Nordanger, Ringgleis und
dem BS-Energy-Gelände (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemarkung Dibbesdorf Flur 7, Flurstück 100 (tlw.)
(Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

20.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6.1 und Nr. 6.2 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Nordanger“, HA 136, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Am 12. Februar 2013 hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan für den Bereich zwischen Taubenstraße und Wodanstraße aufzustellen. Hauptziel ist die Schaffung attraktiven und bezahlbaren Wohnraums, überwiegend in Form von Geschosswohnungsbau.

Der 2013 zu diesem Zweck ausgelobte internationale städtebauliche Wettbewerb brachte verschiedene interessante planerische Lösungsansätze für das neue Stadtquartier hervor. Am 11. März 2014 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen,

den Wettbewerbsentwurf des Büros Ackers-Partner-Städtebau als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Nördlichen Ringgebietes zu verwenden.

Mit dem Abschnitt „Taubenstraße“, HA 135, beschloss der Rat am 5. Mai 2015 für den ersten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes verbindliches Planungsrecht. Mittlerweile befinden sich die umfangreichen Hochbaumaßnahmen in der Umsetzung. So können, wie geplant, bereits in diesem Jahr die ersten Bewohner ihre Wohnungen beziehen. Mit dem Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, erlangt nun der zweite Bauabschnitt Rechtskraft. Wie im ersten Bauabschnitt auch, sollen hier etwa 500 Wohneinheiten umgesetzt werden. Neben Geschosswohnungsbauten sind diesmal auch gereihte Stadthäuser und Stadtviillen vorgesehen, um eine größere Mischung verschiedener Wohnformen im Quartier zu ermöglichen. Erschließungsträgerin wird analog zum ersten Bauabschnitt die Nibelungen Wohnbau GmbH.

Dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ folgend soll sich das neue Quartier durch eine intelligente Mischung aus Wohn- und Freizeitnutzungen, ergänzt durch gastronomische, kulturelle und nichtstörende gewerbliche Nutzungen, auszeichnen. Der Schwerpunkt liegt darauf, bezahlbaren Wohnraum in einem attraktiven städtischen Umfeld zu schaffen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 14. März bis zum 18. April 2017.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6.1 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 12. Dezember 2017 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 30. Januar bis zum 2. März 2018 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6.2 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6.1 und Nr. 6.2 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Nordanger“, HA 136, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A und B im Stadtgebiet

Anlage 2.1: Nutzungsbeispiel

Anlage 2.2: Nutzungsbeispiel im Gesamtzusammenhang

Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)

Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)

Anlage 3.3: Planzeichnerklärungen

Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise

Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 6.1: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

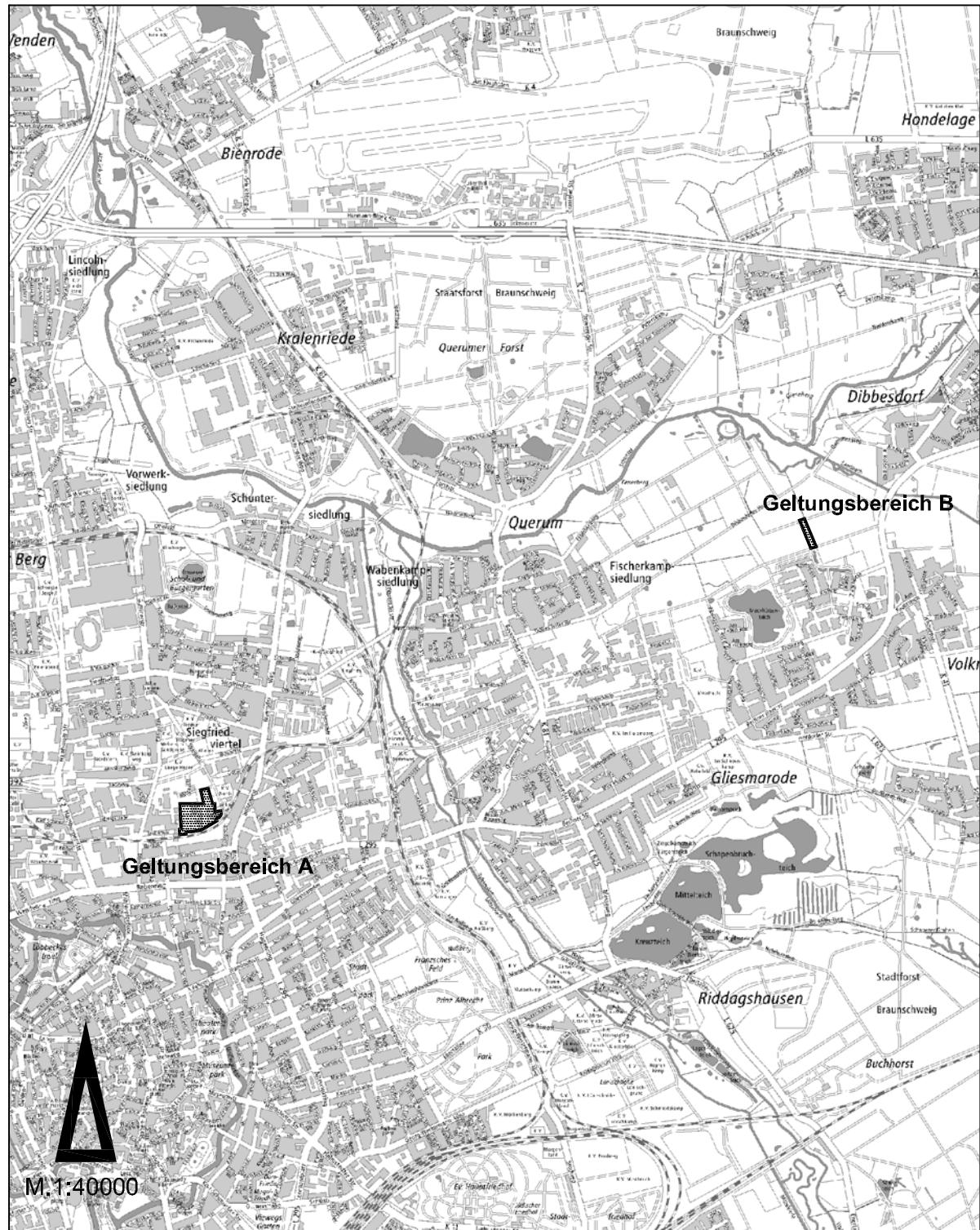
Anlage 6.2: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A (Zeichnerische Festsetzungen) und B (externe Ausgleichsfläche) im Stadtgebiet





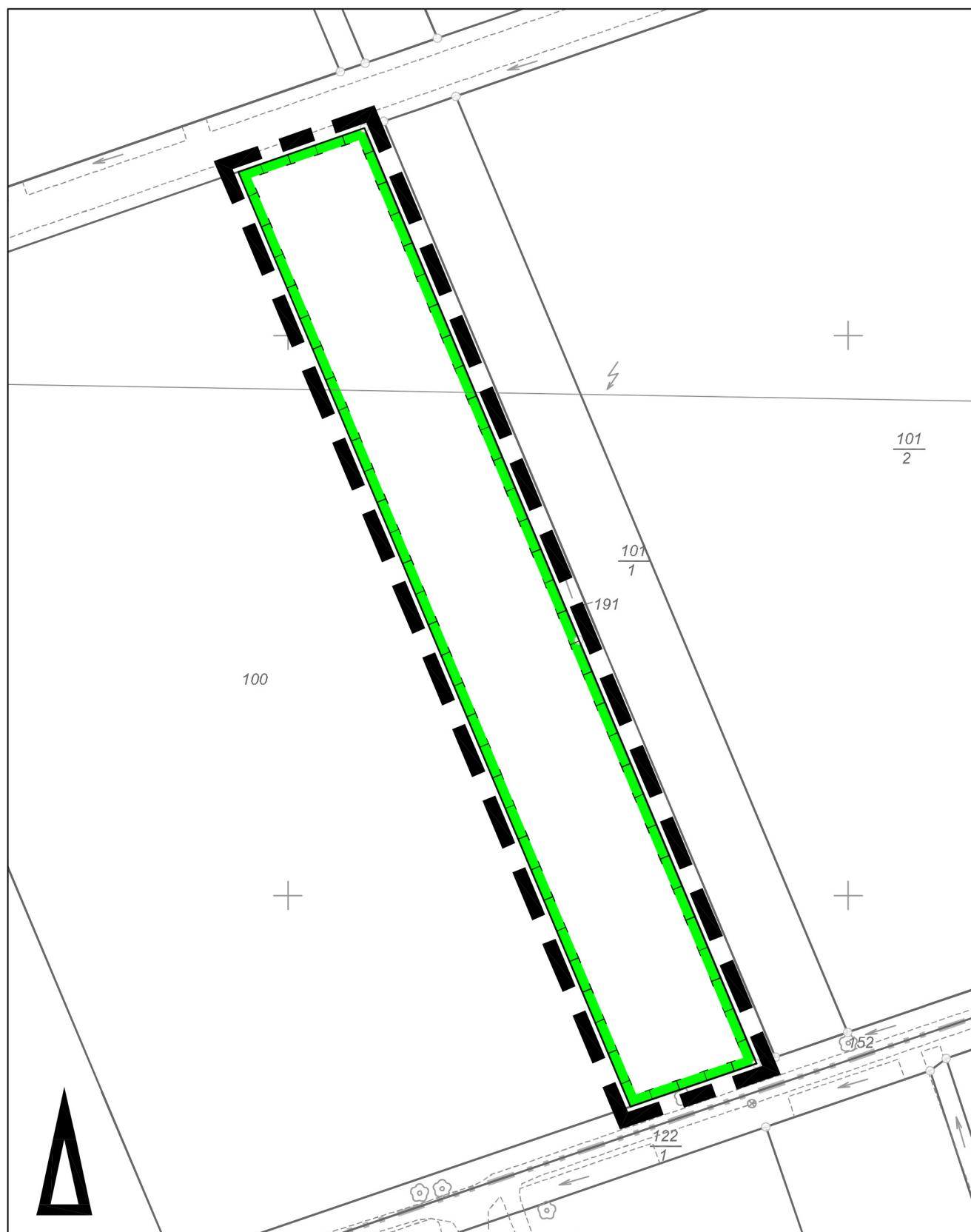


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B, Gemarkung Dibbesdorf, Flur 3, Flurstück 100 tlw.)



Maßstab 1:1000

0 10 50m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger

HA 136

Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,5	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 13,5	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	nur Hausgruppen zulässig
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Geh- und Radweg"

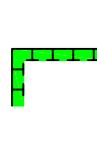
Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Elektrizität
	Wertstoffcontainer

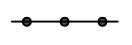
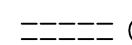
Grünflächen

	Verkehrsgrünfläche
---	--------------------

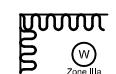
Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung
---	---

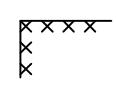
Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Tiefgaragen
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechen textlicher Festsetzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

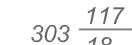
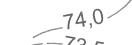
Nachrichtliche Übernahmen

	Wasserschutzgebiet Zone IIIa
---	------------------------------

Kennzeichnung

	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
---	---

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
	Flurstücksnummern
	Höhenangaben über NN
	Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Nordanger“

HA 136

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

3. Im Mischgebiet sind im Erdgeschoss Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke.

Im Mischgebiet können Nutzungen im Erdgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden:

- Geschäfts- und Büronutzungen.

Im Mischgebiet sind Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

- Wohnnutzungen,
- Geschäfts- und Büronutzungen,
- Anlagen für Verwaltungen,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Im Mischgebiet können Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet sind unzulässig:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von

- Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis maximal 30 % zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet ist die Fläche von Tiefgaragen nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht von Hochbauten überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m versehen werden. Notwendige Zu- und Ausfahrten sowie Terrassen und Wege sind von der Substratüberdeckung ausgenommen.

Soweit zur Erfüllung der Textlichen Festsetzungen A.V.2.1 auf den Flächen von Tiefgaragen Baumpflanzungen erforderlich sind, ist eine durchwurzelbare Substratabdeckung von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² je Baumstandort herzustellen.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die erforderliche Tiefe der Abstandsfläche abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,25 H festgesetzt. Der Mindestabstand von 3,0 m bleibt von dieser Regelung unberührt.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Gebäudehöhen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV- und Solaranlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Gebäudehöhe von Hauptgebäuden mindestens 10,0 m, im Mischgebiet mindestens 20,0 m.

2. Sockel

In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 1,2 m über dem Bezugspunkt betragen.

Im Mischgebiet darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,6 m über dem Bezugspunkt betragen.

3. Bezugspunkt der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV	Überbaubare Grundstücksflächen
1.	<u>Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien</u>
	In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangsstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
	Soweit eine um 3,0 m nach innen versetzte Baugrenze für die Staffelgeschosse festgesetzt ist, darf diese auf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 3,0 m überschritten werden.
2.	<u>Vor- und Rücksprünge von Baulinien</u>
	In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baulinien auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden.
	Rücksprünge von Loggien oder Hauseingängen dürfen auch mehr als 0,5 m betragen.
	Loggien dürfen die Baulinien maximal um 0,5 m überschreiten. Entlang der Planstraße A dürfen Loggien ausnahmsweise die Baulinien um maximal 1,5 m überschreiten.
3.	<u>Überschreitung von Baugrenzen</u>
	In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Gebäude Baugrenzen auf maximal 35 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m überschreiten.
4.	<u>Nebenanlagen</u>
	Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen und den Flächen mit festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten.
	Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer, Einfriedungen gemäß B.V, Werbeanlagen gemäß B.IV.1 und Briefkastenanlagen.
	Standorte für Müllboxen müssen gemäß A.V.2.4 begrünt werden.
	Alternativ ist eine bauliche Einfassung zulässig, soweit sie eine Höhe von 1,6 m nicht überschreitet und aus den unter B.III.2 aufgeführten Materialien besteht.
5.	<u>Stellplätze</u>
	In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:
	<ul style="list-style-type: none"> • In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im Mischgebiet sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür

festgesetzten Flächen zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze sind Garagen unzulässig.

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Stellplatz je Baugrundstück in den Vorgartenbereichen zulässig. Garagen und Carports sind in den Vorgärten unzulässig.
- Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und im Mischgebiet sind Stellplätze in Gebäuden nur in Tiefgaragen unterhalb der Erdgeschosszone bis zu einer Sockelhöhe gemäß A.III.2 zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind Stellplätze ausnahmsweise auch im Erdgeschoss zulässig, wenn sie baulich in das Hauptgebäude integriert sind und ihre Breite insgesamt höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite beträgt.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist nur eine Zufahrt je Grundstück in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind maximal zwei Zufahrten je Grundstück in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:

- Innerhalb der Planstraße A sind mindestens zwölf und
- innerhalb der Planstraße B ebenfalls mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
- Innerhalb der Planstraße A ist darüber hinaus entlang der Westseite ein 2,0 m breiter Streifen mit strauchartigen Gehölzen und 12 mittelkronigen Bäumen zu bepflanzen.
- Innerhalb der Planstraße R sind insgesamt mindestens 14 großkronige Laubbäume integriert in die Parkplatzflächen zu pflanzen.

1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 4 sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.

2.2 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

2.3 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene

sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

Auf der westlich der Planstraße A festgesetzten Fläche für private Stellplätze ist davon abweichend je angefangene zehn Stellplätze ein großkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2.4 Standorte für Müllboxen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder mit einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

2.5 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Die Kronenform der Bäume ist entsprechend ihres natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten.

3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm.
- Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
- Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.

3.3 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Auf einem ca. 4.300 m² großen Teilstück des Flurstücks 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf einer Fläche von ca. 2.500 m² ist eine Wiese mit jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes herzustellen. Auf dieser

Fläche sind zudem zwanzig Wildobstgehölze als Hochstamm zu pflanzen.

- Auf einer Fläche von ca. 900 m² sind halbruderale Gras- und Staudenfluren herzustellen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten. In die Fläche sind fünf Lesesteinhaufen zu integrieren.
- Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist ein naturnahe Feldgehölz aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind vorrangig Gehölze zu verwenden, die als Vogelnährgehölze dienen können. Im Abstand von 10-15 Jahren werden die Gehölze partiell auf den Stock gesetzt. Das Schnittgut verbleibt im Bestand.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² sind drei Aufweiterungen des östlich der Fläche befindlichen Grabens mit unterschiedlich gestalteten Böschungsneigungen herzustellen. Das entnommene Bodenmaterial ist in Form leichter Bodenwellen innerhalb der übrigen Maßnahmenfläche einzubringen.

2. Innerhalb des Plangebietes sind drei für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweisen in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens fünf Nist- und Ruhestätten vorzusehen und dauerhaft zu erhalten, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

3. Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen sind mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Ab Lärmpegelbereich IV sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone auf der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses errichtet ist.

1.3 Von den Festsetzungen unter 1.1 und 1.2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet wird (vgl. Hinweise).

VIII Sonstige Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

1.1 Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.

1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.

1.3 Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

1.4 Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg

Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ Weg 1 ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche besteht.

3. Regenentwässerung

Das anfallende Niederschlagwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Dabei kann die Entwässerung der privaten Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 und dem Mischgebiet ausnahmsweise auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen erfolgen.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136.

II Dächer

1. Dachformen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind für bauliche Anlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. Dachbegrünung und -materialien

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünten Flächen angerechnet werden.

Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig.

Dacheindeckungen aus Metall sind unzulässig.

III Fassaden

1. Fassadengliederung

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle 30 laufende Meter durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle fünf Nutzungseinheiten durch Material- und/ oder Farbwechsel und Traufsprünge von mindestens 0,5 m oder durch Vor- und Rücksprünge der Fassade von 0,3 bis 0,5 m zu gliedern.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Fenster entlang öffentlicher Flächen in stehenden Formaten auszuführen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die vorgesehene vertikale Gliederung der Baukörper auf andere Art und Weise erfolgt.

2. Materialien/ Farbigkeit

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden als Putzfassaden aus-

zuführen. Dabei sind mindestens 10 %, höchstens jedoch 30 % anderweitige Materialien zu verwenden (Fenster und andere Öffnungen werden dabei nicht eingerechnet). Ausnahmsweise ist Klinker bis zu 80 % der Fläche an den Fassaden zulässig.

2.2 Die Farbigkeit der Außenwandflächen muss dabei den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

1. NCS S 1000-N
2. NCS S 2000-N
3. NCS S 2010-G50Y
4. NCS S 2050-Y60R
5. NCS S 3010-Y30R
6. NCS S 1510-Y50R
7. NCS S 1015-Y20R
8. NCS S 1005-G60Y
9. NCS S 0804-B50G
10. NCS S 2050-Y40R
11. NCS S 1015-Y40R
12. NCS S 4010-Y70R
13. NCS S 2020-G80Y
14. NCS S 2030-Y60R
15. NCS S 4000-N
16. NCS S 1510-G90Y

3. Loggien und Balkone

3.1 Die den öffentlichen Flächen zugewandten Freisitze sind als Loggien auszubilden. In den von den öffentlichen Flächen abgewandten Bereichen sind auch Balkone zulässig.

3.2 Loggien im Sinne dieser Festsetzungen sind Freisitze, die maximal 0,5 m über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden hinausragen.

3.3 Balkone im Sinne dieser Festsetzung sind Freisitze, die über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden auskragen oder aus eigenständigen, den Fassaden vorgestellten Systemen bestehen.

IV Werbeanlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen sind nur an den Fassaden im Bereich der Erdgeschosszone zulässig.
- Werbeanlagen dürfen eine Länge von 2/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind insbesondere unzulässig:

- Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
- blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
- akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen und entlang der Flächen mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht nur wie folgt zulässig:
 - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m oder
 - als gemauerter Sockel mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

VI Stellplätze

1. Je Wohneinheit ab 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung ist auf privatem Grund mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Ausnahmeweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit im Geltungsbereich gemäß Mobilitätskonzept nicht unterschritten werden.
2. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung, die an das Studentenwerk oder einen anderen Träger gebunden sind, gilt der Stellplatzschlüssel von mindestens 0,33 Einstellplätzen je Wohnung, wenn mindestens 1,0 Fahrradeinstellplatz je Wohnung hergestellt wird.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise**1. Wasserschutzzone**

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Bienroder Weges der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten.

Die Einrichtung von Erdwärmeanlagen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig anzuzeigen.

2. Versickerung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III a sollten die anthropogenen Auffüllungen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen vollständig ausgetauscht werden. Alternativ sind hier Nachweise zu führen, dass eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Die Planungen für alle Anlagen zur Regenwasserversickerung innerhalb der Wasserschutzzone III a müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Planungen für Anlagen zur Regenwasserversickerung von den Verkehrsflächen außerhalb der Wasserschutzzone III a sind bei der SE|BS zu beantragen.

3. Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Eine Gefahrenerkundung auf Kampfmittel ist aus Sicherheitsgründen vor dem Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen. Werden Erdarbeiten auf Flächen durchgeführt, bei denen der Kampfmittelverdacht vor dem Baubeginn aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geklärt werden kann, sind diese baubegleitend durch eine Kampfmittelerkundungsfirma zu überwachen (Bauaushubüberwachung). Anschließend ist in Höhe der Baugrubensohle eine Sohle sondierung auf Kampfmittel auszuführen.

4. Schall**4.1 Vorbelastung**

Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehr im Bereich des geplanten Nordparks lärmvorbelastet.

4.2 Nachweis im Einzelfall:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodenfaktor $G = 0,5$ und für die

meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 2$ dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die jeweilige kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmmindeungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminde rungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.3 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VIII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungs stelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizier ter Freiflächenplan einzureichen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf öffentlichen Grünflächen und den Maßnahmenflächen genannten Gehölzpflan zungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsge biet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Bahnanlagen

Entlang der südlich angrenzenden Bahnstrecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnverkehrs verwechselt werden könnten.

8. Entwässerung

Die Entwässerung der öffentlichen Flächen ist so bemessen, dass das Regenwasser bis zu ei nem 20-jährlichen Regenereignis zurückgehal ten und anschließend abgeleitet werden kann, ohne dass das Oberflächenwasser auf angren zende oder private Grundstücke gelangt. Für alle Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von über 20 Jahren hat sich der Grundstücksei gentümer selbst durch baulich geeignete Maßnahmen gegen das Oberflächenwasser von an grenzenden Flächen zu schützen. Das eigene Oberflächenwasser vom Grundstückseigentümer darf nicht auf die öffentliche Fläche abgeleitet werden. Zudem muss ein Überflutungsnachweis über eine Wiederkehrzeit eines Regenereignisses von mindestens 30 Jahren geführt werden.

D **Kennzeichnung**

1. Altlastenverdachtsflächen/ -untersuchungen

Im Plangebiet liegen teils kleinräumige, teils flächige Boden- und Grundwasserverunreinigun gen vor. Die Untergrunduntersuchungen wur den nur orientierend durchgeführt, d. h. es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass noch weitere höher belastete lokal begrenzte Verunreinigungen vorliegen.

Entsprechend ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorga ben zu behandeln. Eine ggf. erforderliche fach gerechte Entsorgung von besonders überwa chungsbedürftigem Abfall muss nachgewiesen werden.



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

„Nordanger“

Begründung und Umweltbericht

HA 136Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Festsetzungen	28
6	Gesamtabwägung	54
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	55
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	55
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	58
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechts-scheines unwirksamer Pläne	58

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 07.02.2018 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI S. 48)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig seit 2008 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunkt-aufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Für das Plangebiet weist das RROP „Vorhandene Siedlungsbereiche/ bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ als nachrichtliche Darstellung aus. Die Planung steht somit in Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, lassen sich somit aus dieser Darstellung entwickeln.

2.3 Bebauungspläne, sonstige Satzungen

2.3.1. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen Teile der rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungspläne „Spargelstraße-Süd“, HA 108, bekannt gemacht am 15. März 1990 und „Taubenstraße“, HA 135, bekannt gemacht am 23. Juni 2015.

Der HA 108 setzt in den südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereiches öffentliche Grün- bzw. Straßenverkehrsflächen fest. Durch den HA 135 wird eine Straßenverkehrsfläche im Süden des Geltungsbereiches festgesetzt, die hier aufgrund des Überganges zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung übernommen wird (Planstraße R).

2.3.2. Sonstige Satzungen

Darüber hinaus gilt für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses „Nordöstliches Ringgleis“, HA 133, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. § 25 BauGB vom 21. Mai 2012.

Zudem gilt für Teile des Geltungsbereiches eine weitere Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. § 25 BauGB vom 15. März 2012 zur Sicherung der Planungsziele.

Die o. g. Satzungen bleiben auch nach der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes weiterhin unverändert gültig.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Im Frühjahr 2015 wurde vom Rat der Stadt der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan „Taubenstraße“ werden die Grundlagen für die Entwicklung des ersten Bauabschnittes eines Wohnbaugebietes in verdichteter Bauweise mit bis zu 500 Wohneinheiten geschaffen. Die Umsetzung der Wohnbebauung wurde bereits begonnen und ist zum Teil weit fortgeschritten. Mit dem Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, sollen nun die planerischen Voraussetzungen für die Fortentwicklung dieses Baugebietes geschaffen werden. In diesem zweiten Bauabschnitt können zusätzlich noch einmal etwa 500 Wohneinheiten in innerstadtnaher Lage entstehen. Beide Bauabschnitte (HA 135 und HA 136) umfassen somit insgesamt etwa 1000 Wohneinheiten und stellen damit einen wichtigen Baustein zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Braunschweig dar. In einem späteren dritten Bauabschnitt sind zusätzlich noch einmal 200 Wohneinheiten möglich.

Voraussetzung für die Umsetzung des HA 136 ist der Bau der so genannten Stadtstraße-Nord, die eine Verbindung zwischen Bienroder Weg und Hamburger Straße vorsieht. Das Planfeststellungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, es sind allerdings noch Klagen anhängig.

Bereits im Jahr 2009 hatte die Johannes-Göderitz-Stiftung auf Anregung der Stadt Braunschweig und der BS|ENERGY gemeinsam mit der TU Braunschweig den Johannes-Göderitz-Preis als studentischen Ideenwettbewerb für das Gebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Aufgrund der vielversprechenden Ergebnisse beauftragte der Verwaltungsausschusses (VA) am 21. Juni 2011 die Verwaltung, eine Rahmenplanung für das Nördliche Ringgebiet zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg zu erarbeiten. Ziel war es, unter Einbeziehung vorhandener Strukturen Planungsvorstellungen für einen lebenswerten, durchmischten und urbanen Stadtteil zu entwickeln. Die Rahmenplanung wurde am 18. Juni 2013 vom VA beschlossen.

Mit dem Zukunftsbild für Braunschweig wurde im Juni 2016 vom Rat einstimmig das städtebauliche Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ beschlossen. Zur Erreichung des Ziels soll als strategischer Ansatz die Innenentwicklung Braunschweigs zukünftig deutlich intensiviert werden.

Die Stadt Braunschweig hat den dringenden Bedarf an der Schaffung neuer Wohngebiete erkannt. Einschlägige Prognosen (GEWOS-Wohnungsbedarfsprognose, Prognose Referat Stadtentwicklung und Statistik u. a.) sagen Braunschweig ein moderates Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2030 vorher. Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, müssen geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland gefunden werden. Der Bebauungsplan „Nordanger“ ist Teil des städtischen Ziels, bis 2020 gut 5000 neue Wohneinheiten zu entwickeln.

Am 12. Februar 2013 fasste der VA den Beschluss, einen Bebauungsplan für den Bereich nördlich der Taubenstraße und südlich der Mitgaustraße aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordanger“ stellt einen

Teilbereich dieses Gebietes dar. Hauptziel ist, wie beim Bebauungsplan „Taubenstraße“, die Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum. Auf Grundlage der Rahmenplanung wurde 2013 ein europaweiter städtebaulicher Wettbewerb für das Gebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Am 11. März 2014 beschloss der VA, den Entwurf des Wettbewerbsgewinners, des Büros Ackers-Partner-Städtebau, als Grundlage für die weitere Bearbeitung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, zu verwenden.

Aufgrund der starken Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnraum in Braunschweig und der Komplexität der Planung soll auf Grundlage einer Gesamtplanung nun der zweite Bauabschnitt weiterverfolgt werden. Der dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende Geltungsbereich wird daher für den Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, entsprechend verkleinert. Während der baulichen Umsetzung der ersten beiden Bauabschnitte (HA 135 und HA 136) soll für die übrigen Flächen östlich des Nordangers ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der städtebauliche Entwurf sieht die Haupterschließung des neuen Wohngebietes über die im Norden im HA 135 gesicherten Flächen über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße vor (Stadtstraße-Nord). Das prägende Element des neuen Gesamtquartiers ist ein zentraler Nordanger westlich der ehemaligen Spargelstraße („Nordanger“). Durch seine Lage entlang der von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden schon jetzt stark frequentierten Verbindung wirkt er auch über die Quartiersgrenzen hinaus. Im Westen zu den bestehenden Anlagen der BS|ENERGY wird eine Parkraumachse als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung vorgesehen. Zwischen Nordanger und Parkraumachse spannen sich analog zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ die Anliegerstraßen. Der geplante Nordpark südlich der Taubenstraße dient als quartiersübergreifender Freiraum. Derzeit ist entlang der bestehenden Gleisanlagen der überörtliche Freizeitweg „Nördliches Ringgleis“ in Bau, der langfristig den Ölper See im Westen an das Schuntertal im Osten verbindet. Darüber hinaus erfolgt die Verknüpfung mit westlich und östlich gelegenen Stadtteilen.

Da die öffentlichen Grünflächen „Nordanger“ und „Nordpark“ bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert wurden, sind in der vorliegenden Planung keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Auch die dem Bebauungsplan „Nordanger“ zuzuordnenden Spiel- und Jugendplätze wurden bereits in dem o. g. Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Wird das Gesamtgebiet betrachtet, werden für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner somit umfangreiche öffentliche Grünflächen zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet zwischen der gründerzeitlich geprägten Bebauung an der Nordstraße und dem Siegfriedviertel aus den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bietet als innenstadtnahe Fläche ein großes Potenzial für eine höherwertige Nutzung mit Wohngebäuden, wohnverträglichem Gewerbe und hochwertigen Freiflächen. Durch die Nähe zur Innenstadt und zur Universität ergeben sich große Potenziale, das Gebiet im Sinne des Leitbildes einer dichten europäischen Stadt zu entwickeln und ein Quartier mit

hoher Lebensqualität für seine Bewohnerschaft zu erschaffen. Schwerpunkt-mäßig soll ein städtisch geprägtes Wohngebiet mit mehrheitlich drei- bis vier-geschossigen Gebäuden entstehen. Vorgesehen sind Wohnungen in einzelnen Stadtvillen entlang des Nordparks, Geschosswohnungen an den Rändern bis hin zu gereihten Stadthäusern in den zentralen Innenbereichen der Baublöcke. Freistehende Einfamilienhäuser sind aufgrund der mit dieser Bauform verbundenen geringen städtebaulichen Dichte nicht vorgesehen. Ziel ist es, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark soll mit einem achtgeschossigem Wohn- und Geschäftshaus (Mischgebiet) ein besonderer städtebaulicher Akzent gesetzt werden.

4 Umweltbericht

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung der Planung

Das etwa 4,66 ha große Plangebiet liegt ca. 1,5 km nördlich des Stadtzentrums und nördlich des Wilhelminischen Ringes unweit der Technischen Universität. Es umfasst die Flächen nördlich der Taubenstraße bzw. westlich des künftigen Geh- und Radweges „Nordanger“, vormals Spargelstraße, und östlich der Flächen von BS|ENERGY.

Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch Brachflächen im Bereich der ehemaligen Grabelandflächen sowie durch vereinzelte gewerbliche Nutzungen und ausgedehnte, größtenteils versiegelte Stellplatzflächen aus. Diese Flächen sollen künftig zu Wohnbau land entwickelt werden.

Die für das spätere Wohngebiet erforderlichen Erholungsflächen (Nordanger und Nordpark) wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, planungsrechtlich gesichert. Da sie frei zugänglich sind, werden Teile dieser Flächen derzeit bereits informell zu Erholungszwecken genutzt. Dennoch besteht im Umfeld ein Defizit an öffentlich nutzbaren Freiflächen.

Die städtebauliche Gesamtplanung orientiert sich an dem ersten Preis des Wettbewerbs (Büro Ackers-Partner-Städtebau) und an der von der Stadt vorgenommenen Rahmenplanung. Aufgrund der Größe des Gebietes erfolgt eine abschnittsweise Umsetzung. Nach Abschluss der Planungen für den nördlichen Bereich erfolgen nun im zweiten Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen.

Die Hauptschließung des neuen Wohngebietes erfolgt von Norden über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße über die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“ vorgesehenen Flächen. Die in Vorbereitung befindliche Stadtstraße-Nord zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung des hier in Planung befindlichen zweiten Bauabschnittes.

Der im städtebauliche Gesamtentwurf vorgesehene zentrale Nordanger entlang des Rad- und Fußweges („Nordanger“, ehemals Spargelstraße) soll als identitätsstiftender Freiraum dem Quartier dienen. Er erstreckt sich entlang der von Rad Fahrenden schon jetzt stark frequentierten Nord-Süd-Achse, die ein verbindendes Element über die Quartiersgrenzen hinaus darstellt. Im Westen zu den bestehenden Anlagen der BS|ENERGY wird analog zum HA 135 eine Parkraumachse aufgebaut, die als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung fungiert. Zwischen Nordanger und Parkraumachse spannen sich die Anliegerstraßen auf, die Querung des Nordangers kann lediglich fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erfolgen.

Der Nordpark südlich der Taubenstraße wird mit den angebotenen freizeitbezogenen Einrichtungen (Spiel- und Jugendplatzplätze, Aufenthaltsbereiche, Rodelhügel etc.) einen wertvollen Beitrag zur Naherholung in der gesamten Nordstadt leisten. Derzeit wird entlang der bestehenden Gleisanlagen der Freizeitweg „Nördliches Ringgleis“ umgesetzt. Langfristig wird das neue Wohngebiet so an die Naherholungsflächen Ölper See im Westen und Schuntertal im Osten angebunden. Darüber hinaus erfolgt die Verknüpfung mit westlich und östlich gelegenen Stadtteilen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder zwischen den Anliegerstraßen lassen verschiedene Wohnformen, wie z. B. den angestrebten Geschosswohnungsbau oder darüber hinaus auch gereihte Stadthäuser zu. So mit kann den Anforderungen der beabsichtigten durchmischten Bewohnerstruktur Rechnung getragen werden. In dem durch den Entwurf vorgegebenen städtebaulichen Rahmen können sowohl Konzepte für Mehrgenerationenwohnen als auch Wohnen für Familien und Studierende etc. bedarfsgerecht und flexibel umgesetzt werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf am Übergang zwischen Nordanger und Nordpark ein höheres Wohngebäude als zentralen Orientierungspunkt vor.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung wird das nördlich angrenzende Baugebiet „Taubenstraße“ nach Süden fortgesetzt und arrondiert. Aufgrund der Lage des Gebietes nahe der Innenstadt und der Technischen Universität Braunschweig sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, zentral gelegenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung eines verdichteten städtischen Wohnquartiers geradezu prädestiniert. Daher wurde die grundsätzlich ebenfalls mögliche gewerbliche Entwicklung des Gebietes nicht weiterverfolgt und das Wohngebiet aus dem 1. Bauabschnitt nach Süden fortgesetzt.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Niedersächsisches Straßengesetz

Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Verkehrsuntersuchung WVI vom November 2013, Nachträge vom Juni 2014
- Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro AMT, 06.09.2016)
- Boden- und Altlastengutachten (BSP Ingenieure, Projekt-Nr. 551.13, vom 24.04.2014 und vom 8.05.2014 für die Planstraße S)
- Gutachten für Artenschutz (PG LAREG, September 2014)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle
- Mobilitätskonzept (Ingenieurbüro Argus, März 2016).

Die aufgeführten Gutachten und Fachplanungen wurden überwiegend bereits im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausgearbeitet. Lediglich das Schalltechnische Gutachten wurde neu erstellt. Das Mobilitätskonzept liegt informativ in aktualisierter Fassung vor.

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung bezieht sich auf das Plangebiet, geht aber über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so weit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der genannten bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet worden.

Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Bebauungsplan. Basis für die Bewertung ist das sogenannte „Osnabrücker Modell“. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braun-

schweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen, sonstigen Planungsvorhaben und Gutachten,
- Ortsbegehungen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzwälder erfolgt durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Sie wurde vorgenommen, bevor der Großteil der zukünftigen Bauflächen im Zuge der Baufeldfreimachung zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ geräumt wurde.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand und Bewertung: Das Stadtgebiet nördlich des wilhelminischen Rings ist mit öffentlich nutzbaren Flächen für die Nah- bzw. Feierabenderholung stark unversorgt. Das Plangebiet ist außerhalb der Verkehrswege nicht bzw. nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zur Erholung nutzbar. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Nordanger dient bereits jetzt als Fuß- und Radwegverbindung zwischen Siegfriedviertel und Innenstadt bzw. Uni-Viertel. Die Querung der Bahnanlagen im Bereich zwischen Nordanger und Spargelstraße ist nicht möglich, da die alte Brücke für zu Fuß Gehende stark saniertesbedürftig und daher gesperrt ist. Gleichwohl finden informelle Querungen neben der Brücke statt. Insgesamt stellt die Bahnanlage eine erhebliche Barriere mit wenigen Querungsmöglichkeiten dar. Das Landschaftserleben im Geltungsbereich ist aufgrund der vielfältigen gewerblichen Nutzungen und der großen Parkierungsflächen in weiten Teilen stark eingeschränkt.

Das Plangebiet ist insbesondere durch Schienenverkehr lärmvorbelastet. Des Weiteren kann es durch die umliegenden Gewerbebetriebe zu einer Lärmbeeinträchtigung kommen. Daher wurde zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen die Belastung schalltechnisch ermittelt und die daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die geplante Bebauung führte bereits zum Wegfall der vorhandenen Naherholungsfunktionen für die Nutzenden der betroffenen Grabelandparzellen und hat damit Auswirkungen für angrenzende Siedlungsbereiche. Durch den Ringgleisweg und den Nordpark werden die vorhandenen Grünflächen zum Zwecke der

Naherholung der Bewohnenden aufgewertet. Durch geeignete Maßnahmen wie der umfassenden Begrünung des Gebietes, dezentraler Regenwasser- versickerung etc. sollen mögliche negative bioklimatische Auswirkungen weitgehend minimiert werden.

Die Entwicklung der derzeit nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehenen parkähnlichen Fläche südlich der Bahngleise zu einer öffentlichen Parkanlage („Nordpark“, Festsetzung im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135) verbessert die Situation hinsichtlich der Naherholung für die Bewohnenden im Nördlichen Ringgebiet deutlich. Allerdings wird durch die geplante Bebauung neuer Bedarf sowohl an öffentlich als auch privat nutzbarem Freiraum generiert. Aufgrund des vorrangig vorgesehenen Geschosswohnungsbaus erhöht sich das statistische Defizit an privat nutzbaren Freiflächen (Kleingärten, wohnungsbezogene Gärten), das durch den Wegfall der Grabelandparzellen ohnehin bereits entstanden ist. Der Druck auf die verbleibenden Freiflächen steigt.

Das Plangebiet ist durch Schienenverkehr lärmvorbelastet. Des Weiteren kann es durch die umliegenden Gewerbebetriebe zu einer Lärmbeeinträchtigung kommen. Daher wurde zur Sicherstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen die Belastung schalltechnisch ermittelt und die daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand und Bewertung:

Ortsbild

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch ein ungeordnetes Mosaik von gewerblich genutzten Bereichen mit teilweise großen befestigten Flächen und Brachflächen. Die zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im östlichen Teil vorherrschenden Grabelandflächen wurden zwischenzeitlich aufgelöst und die hierdurch entstandenen Grünstrukturen größtenteils geräumt. Südlich grenzt der geplante Nordpark, derzeit überwiegend Wiesenflächen mit Gehölzen vorwiegend in den Randbereichen, an das Gebiet an, im Norden entsteht derzeit der erste Bauabschnitt („Taubenstraße“, HA 135).

Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Überprüfung des Gebietes hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion für geschützte Arten bzw. als Grundlage zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden im Spätsommer 2013 Erfassungen zu Reptilien und Fledermäusen durchgeführt. Eine Kartierung der Nist- und Ruhestätten streng geschützter Arten ist nach dem Laubfall (Mitte/ Ende November 2013) erfolgt. Gesetzlich geschützte Biotope, europäische Schutzgebiete und Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Die im Rahmen der Begehung durchgeführte Untersuchung mit Detektoren erbrachte Nachweise von vier Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus). Im Planungsbereich befindet sich ein Schornstein mit größerer Öffnung, bei dem eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

Vögel

Das Gebiet ist mit einer insgesamt hohen Bedeutung für Brutvögel zu bewerten. Neben den Gehölzen und Gebüschen werden zum Teil auch die Gebäude als Brutstätten benutzt. Vor allem für die Höhlen bewohnenden Arten entstehen erhebliche Auswirkungen.

Tagfalter

Das Gebiet besitzt für diese Artengruppe überwiegend nur eine sehr geringe Bedeutung.

Heuschrecken

Das Gebiet besitzt für diese Artengruppe überwiegend nur eine sehr geringe Bedeutung.

Pflanzen und Biotoptypen

Die ehemaligen Grabelandflächen wurden zwischenzeitlich geräumt. Sie wiesen ursprünglich vereinzelten alten Obstbaumbestand auf. Angrenzend an die intensiv genutzten Gewerbeflächen befanden sich Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern aber auch kleinflächig ungenutzte Ruderalflächen.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben vorerst unverändert. Nach und nach wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Grasfluren und Spontanvegetation einstellen. Andererseits erlaubt das gegenwärtige Baurecht auf weiten Teilen des Plangebietes eine Fortführung und Intensivierung der derzeitigen gewerblichen Nutzungen, die den Verlust der letzten Grünstrukturen zu Folge haben könnte.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Ortsbild

Das Ortsbild wird durch die Überplanung mit Wohngebäuden und Verkehrsflächen erheblich verändert. Durch die Planung werden ungeordnete Strukturen aufgelöst und ein Gebiet mit klarer Orientierung und Identität geschaffen.

Tiere und Pflanzen

Durch die Planungen werden Veränderungen der im Plangebiet vorherrschenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorbereitet. Aufgrund des Planungsziels, in diesem zentralen Bereich mehrgeschossigen Wohnungsbau zu schaffen, wird eine beträchtliche Nutzungsintensivierung der überwiegend extensiv genutzten Freiflächen mit negativen Auswirkungen auf die Lebensräume und die dort heimische Tierwelt erwartet.

4.5.3 Boden

Bestand und Bewertung: Für das Plangebiet wurden im Zuge der Bauleitplanung (HA 135) umfangreiche Baugrund- und Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Weiterhin erfolgten präzisierende Untersuchungen für den Bereich Taubenstraße 14.

Baugrund

Im Plangebiet herrschen unter Auffüllungen weichselzeitliche Niederterrassensande vor. Darunter folgen Sedimente der Saalekaltzeit. Die einzelnen Schichten werden in einem vorliegenden Gutachten ausführlich beschrieben und beurteilt. Insgesamt liegen weitgehend gute Baugrundverhältnisse vor. Weitgehend natürliche Bodenverhältnisse sind im Plangebiet kaum anzutreffen.

Versickerung

Grundsätzlich ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers einer Ableitung über konventionelle Kanäle im Misch- oder Trennsystem vorzuziehen. In diesem Fall kommt hinzu, dass die im Umfeld vorhandenen Anschlusskanäle mangelnde Anschlusskapazitäten aufweisen. Daher erscheint es für das Plangebiet erst recht sinnvoll, das Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Nach den Ergebnissen der Boden- und Grundwasseruntersuchungen ist eine dezentrale Versickerung grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus muss dem Tatbestand Rechnung getragen werden, dass sich das Plangebiet teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ befindet. Die anthropogenen Auffüllungen in Versickerungsbereichen müssen jeweils vollständig ausgetauscht werden.

Im Rahmen der Aufstellung und Fortführung des Entwässerungskonzeptes ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Niederschlagswasserqualität vor einer planmäßigen Versickerung erforderlich sind. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Versickerung von Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet sind, in Analogie zum Bebauungsplan HA 135, Ausnahmegenehmigungen nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Eine Versickerung von Regenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen in der Wasserschutzzone III a ist in diesem Plangebiet vermeidbar und daher nicht zulässig. Grundsätzlich ist die Oberflächenversickerung unterirdischen Anlagen vorzuziehen.

Altlasten

Für das Plangebiet wurde im Zuge der Bauleitplanung ein umfangreiches Altlastengutachten erstellt. Gerade im Hinblick auf die Historie von Teilen des Plangebietes als Gewerbe- und Industriestandort wurde der Altlastenproblematik besondere Beachtung beigemessen. Dabei steht die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Mittelpunkt.

Als Maßstab für gesundes Wohnen und die Kennzeichnung dient die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Es werden daher die Flächen gekennzeichnet, bei denen die dort genannten Prüfwerte für den Boden überschritten werden. Abweichend von den dort genannten Werten wird für Benzo(a)pyren (B(a)P) der strengere Prüfwert von 1 mg/kg angesetzt, da die aktuellen Werte der BBodSchV für B(a)P nicht mehr den aktuellen toxikologischen Erkenntnissen entsprechen und insofern für die Beurteilung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr heranzuziehen sind. Für die Nutzung als Wohngebiet ist daher der Wert von 1 mg/kg (B(a)p) mit Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 24.08.2016 anzuwenden. Entsprechend sind für Neubaugebiete Kennzeichnungen bei Überschreitungen von 1 mg/kg (B(a)p) vorzunehmen. Das Gutachten von 2014 zieht den BBodSchV-Prüfwert 4 mg/kg heran, weist allerdings auf den neuen Sachstand hin.

Im Wesentlichen können hinsichtlich Bodenverunreinigungen und Altlasten zwei Gebietskategorien unterschieden werden:

1. Flächen, für die kein Altlastenverdacht vorliegt. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen orientierenden Untersuchungen haben bestätigt, dass diese Bereiche hinsichtlich der angestrebten Nutzung (Wohnen, öffentliche Grünflächen) unproblematisch sind.
2. Flächen, für die ein Altlastenverdacht besteht. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen orientierenden Untersuchungen haben den Verdacht für die entsprechenden Teilbereiche bestätigt. Die Flächen werden im Bebauungsplan gekennzeichnet. Auch hier sind die angestrebten Nutzungen (Wohnen, öffentliche Grünflächen) möglich, sofern der belastete Oberboden abgetragen oder mit einer ausreichenden Überdeckung versehen wird. In den Bereichen, in denen die Regenwasserversickerung erfolgen soll, sind die belasteten Bodenschichten in jedem Falle vollständig auszutauschen. Die erforderlichen Maßnahmen werden durch die Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.

Im Wesentlichen sind die ermittelten Belastungen auf die Auffüllungen beschränkt. Der natürlich gewachsene Boden weist keine Belastungen auf.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die Festsetzung von Verkehrs- und Wohnbauflächen führt dort, wo noch offene Bodenflächen vorliegen, zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bebauung. Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden sind hier somit aller Voraussicht nach erheblich. Demgegenüber stehen die umfangreichen, geplanten öffentlichen Grünflächen im Bereich des Nordparks (HA 135) sowie die vorgesehene zumindest teilweise Entsiegelung im Bereich der vorhandenen Stellplatzanlagen. Auch die geplante Regenwasserversickerung und die Dachbegrünung führen zu einer Minderung der Auswirkungen des Verlustes von Bodenfunktionen.

Generell stehen die Bodenbelastungen den festgesetzten Nutzungen nicht entgegen, erforderliche Maßnahmen werden im nachfolgenden Verwaltungsverfahren getroffen.

Kampfmittel

Bestand und Bewertung: Aufgrund der Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht im Geltungsbereich Kampfmittelverdacht. Es gibt für das Plangebiet eine Luftbilddetailauswertung der Luftbilddatenbank Dr. Carls (Bezeichnung Nördliches Ringgebiet), in der der Kampfmittelverdacht präzise beschrieben wird. Ein im Plangebiet vorhandener Verdachtspunkt wurde durch eine Kampfmittelräumfirma überprüft. Es wurde hier kein Störkörper festgestellt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Eine Gefährdung durch Kampfmittel besteht, wenn Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Der gesamte nach der Luftbilddetailauswertung kampfmittelverdächtige Bereich ist flächendeckend auf Kampfmittel zu sondieren. EDV-Flächenaufzeichnungen werden empfohlen. Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind zu bergen. Bombentrichter sind aufzugraben bzw. umzusetzen und auf hineingeworfene Kampfmittel zu untersuchen.“

4.5.4 Wasser

Bestand und Bewertung: Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Teile des Plangebietes befinden sich in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“. Aussagen über die potenzielle Grundwasserneubildungsrate werden im Landschaftsrahmenplan nicht gemacht. Das Grundwasser wird als „hoch verschmutzungsgefährdet“ eingeschätzt. Derzeit wird das anfallende Regenwasser im Plangebiet auf den jeweiligen Grundstücksparzellen versickert.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Das bestehende Planungsrecht erlaubt jedoch weitergehende Versiegelungen von bisher offenem Boden, die damit zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen können.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Durch die Umwandlung von Brachflächen in Wohnbauflächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit verminderter Qualität. Demgegenüber mindert eine Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (z. B. Parkierungsflächen) die negativen Auswirkungen ab. Aufgrund des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes, dass eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers vorsieht, werden Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht erwartet. Eventuell belastete Böden und Auffüllungen im Bereich der Versickerungsflächen müssen im Vorfeld ausgetauscht oder anderweitig saniert wer-

den, um Verunreinigungen des Grundwassers auszuschließen. Die Grundwasserneubildung wird durch die planmäßige Versickerung nach der Bebauung daher nicht verändert. Vor der Versickerung von Regenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen der Wasserschutzzone III a ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich, unter welchen Voraussetzungen einer Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung zugestimmt werden kann.

Versickerungsanlagen müssen den Anforderungen der DWA, insbesondere A 138 und M 153, entsprechen. Unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen) sind nur für unproblematische Dachflächen (keine Metalleindeckung) in Wohngebieten zulässig. Die Planungen für alle Anlagen zur Regenwasserversickerung innerhalb der Wasserschutzzone III a müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle Planungen für Anlagen zur Regenwasserversickerung von den Verkehrsflächen außerhalb der Wasserschutzzone III a sind bei der SE|BS zu beantragen.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand und Bewertung: In den überwiegend bebauten bzw. versiegelten Bereichen des Plangebietes herrschen Stadtklima mit mäßig hohen Temperaturen, reduzierter relativer Luftfeuchte und eingeschränktem Luftaustausch vor. Die zentralen, ehemals von Grabeland geprägten Bereiche sind durch ein Parkklima gekennzeichnet. Hier herrschen aufgrund der sich einstellenden Spontanvegetation weniger extreme Tagesgänge hinsichtlich Strahlungseintrag, Lufttemperatur und Luftfeuchte vor.

Die Planungshinweiskarte des aktuellen Klimagutachtens weist für den Planungsbereich im westlichen Teil des Areals thermisch und lufthygienisch stark belastete, verdichtete Siedlungsbereiche mit hoher Empfindlichkeit auf.

Im östlichen Teil wird das Gebiet durch Freiflächen beziehungsweise Kleingärten bestimmt, die als Bereiche mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion beschrieben werden. Für den Innenbereich werden hier ein Erhalt, keine weitere Versiegelung, abwechslungsreiche Pflanzstrukturen und Vernetzung einzelner Grünflächen postuliert.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Eine durch das bestehende Baurecht mögliche weitergehende Versiegelung könnte jedoch auch zu einer weitergehenden Verstädterung des Kleinklimas im Planungsgebiet führen.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die geplante überwiegend mehrgeschossige Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers geschaffen werden. Durch die beabsichtigten festgesetzten

Dachbegrünungen wird die stadtökologische Situation verbessert bzw. die Beeinträchtigungen minimiert. Darüber hinaus können Fassadenbegrünungen hierzu einen Beitrag leisten. Offene Wasserflächen innerhalb des Quartiers, auch in Form von Brunnen, sollen in Verbindung mit Solitärbäumen als Klimaoasen die genannten Beeinträchtigungen mindern.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre durch PKW führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Bevorzugung des Fuß- und Radverkehrs sowie einer Berücksichtigung des Mobilitätskonzeptes, können diese Belastungen verringert werden.

4.5.6 Lärm

Bestand und Bewertung: Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet vorwiegend um Brachflächen und teilweise um gewerblich genutzte Flächen.

Auf das Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die umliegenden angrenzenden Gewerbegebiete, um den allgemeinen Straßenverkehr vom Mittelweg und vom Bültenweg sowie um den südlich im Plangebiet verlaufenden Schienenverkehr innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich der Taubenstraße.

Bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes handelt es sich um im Osten angrenzende Dauerkleingärten sowie eine Wohnbebauung östlich des Nordangers. Darüber hinaus befinden sich südöstlich der Spargelstraße einzelne Wohnbebauungen sowie straßenbegleitende Wohnbebauung an der Nordstraße und dem Bültenweg.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Bei Verzicht auf die Durchführung der Planung ergeben sich im Geltungsbereich keine Änderungen gegenüber dem Bestand. Nördlich und südlich des Plangebietes wird der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, umgesetzt.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes HA 136 „Nordanger“ ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) bzw. auf einer Teilfläche eines Mischgebietes (MI) in überwiegend mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen. Des Weiteren sind Flächen für den Straßenbau und Stellplätze geplant.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Beurteilung der Geräuschsituuation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodendämpfung $G = 0,5$ bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren wurden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wurde ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wurde bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit $C_0 = 2$ dB berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wurde eine Immissionspunktshöhe von 3 m für den Erdgeschossbereich und 2,8 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen mit dem Prognosehorizont 2025.

Die Haupterschließung des neuen Wohngebietes erfolgt von Norden über eine an den Mittelweg angebundene Erschließungsstraße (Stadtstraße-Nord) über die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“ vorgesehenen Flächen. Die in Vorbereitung befindliche Stadtstraße-Nord zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Plangebietes „Nordanger“. Den Anforderungen des Lärmarktionsplanes der Stadt Braunschweig entsprechend wird für die betroffenen Abschnitte der Stadtstraße bei einer innerorts zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrbahnoberfläche aus Splitt-Mastix-Asphalt 0/8 (SMA 0/8, Fahrbahnoberflächenkorrekturwert von $D_{Stro} = -2$ dB) zugrunde gelegt.

Gemeinsam mit dem Wohngebiet „Taubenstraße“ ergeben sich im Endausbau rund 1.200 Wohneinheiten. Aufgrund dieser Gebietsgröße sind die Fahrbewegungen im Plangebiet als Schallquellen zu berücksichtigen. Dabei wurde im Schallgutachten analog zum Ansatz der Verkehrsverteilung im Plangebiet HA 135 „Taubenstraße“ die Verteilung des Verkehrs mit 60% (etwa 2.580 Kfz/ 24h gem. wvi-Verkehrsgutachten 2015, Var. 2) über die Planstraße A und einer sukzessiven Abnahme der Verkehrsstärke auf die Anliegerstraßen beider Plangebiete (HA 135 und HA 136) angesetzt. Entsprechend verbleiben für die im Plangebiet festgesetzten Abschnitte der Planstraße A 750 Kfz/ 24h. Während die Planstraßen A und R für maximal 30 km/h vorgesehen sind, werden die Anliegerstraßen (Planstraße B und C) als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet. Zur Abbildung der worst-case-

Situation wurde im Schallgutachten für alle Straßen eine Geschwindigkeit von 30 km/h berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Straßenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunktshöhe (3. OG) wie folgt dar:

Bau- fenster	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} in dB(A)		Straßenverkehrslärm- immissionen in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	45 dB(A)	47 - 56	37 - 46
	3. OG (11,4 m)			49 - 55	39 - 46
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	50 dB(A)	50 - 51	39 - 41
	3. OG (11,4 m)			52	42

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit ausgeschöpft und zur Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 9 dB(A) unterschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tag- und Nachtzeit um rd. 8 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Die oberen (nördlichen) Abschnitte der Planstraße sind für das Plangebiet pegelbestimmend. Entsprechend treten die o. g. Überschreitungen lediglich in der äußersten nordwestlichen Ecke des nördlichsten Baufensters auf.

Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmemissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungs-/ Anliegerstraßen, deren Emissionspegel (vgl. Schallgutachten) mit in die Berechnung zum Straßenverkehrslärm (s. o.) eingegangen sind. Durch die allein vom Erschließungsverkehr des Plangebiets verursachten Teilpegel werden die maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets, z. B. in den Baufeldern des Bebauungsplans HA 135 „Taubenstraße“, sicher eingehalten.

Des Weiteren handelt es sich bei den Erschließungs-/ Anliegerstraßen des Plangebiets dem Grunde nach um einen Neubau von Straßen. Entsprechend

ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BlmSchV (Verkehrs-lärmschutzverordnung) vorzunehmen.

Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Straßen - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf diesen Straßen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte, hier für die Gebietsarten Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) und Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts, an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten. Aufgrund der geringen Verkehrs-menge von lediglich maximal zu erwartenden 750 Kfz/ 24h, kann eine Über-schreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV durch den Neubau der Erschließungs-/ Anliegerstraßen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Schienenverkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft von Nordost nach Südwest eine Gleisanlage für den Transport von Güterwaren. Diese Trasse wird nur geringfügig genutzt. Um künftige Belastungskapazitäten frei zu halten, werden im Gutachten be-züglich der Nutzungshäufigkeit mit je zwei Fahrbewegungen für die Tag- als auch die Nachtzeit konservative Ansätze getroffen. (Umfängliche Eingangsda-ten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016).

Des Weiteren ist parallel zum derzeitigen Verlauf der Gleistrasse eine Stadt-bahntrasse geplant. Unter Berücksichtigung der Prognose werden 124 Fahr-bewegungen am Tag und 17 in der Nacht in Ansatz gebracht. Darüber hinaus wurden für eine konservative Betrachtung für die Fahrbahnart zunächst ‚Be-tonschwellen im Schotterbett‘ angenommen (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016).

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990; Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen) unter Verzicht auf die Berücksichti-gung des Schienenbonus‘. Nachfolgender Schiene

nverkehr wurde schalltechnisch berücksichtigt:

- „Campus-Bahn“ entlang der Südgrenze des Plangebiets (Planung),
- Güterzugtrasse der BS|ENERGY bzw. des Heizkraftwerkes entlang der Südgrenze des Plangebiets (Bestand).

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Schienenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Ver-kehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung gemäß den Be-urteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kriti-sche Immissionspunktthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Bau- fenster	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} in dB(A)		Schienenverkehrslärm-immissionen ^{*2)} in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	45 dB(A)	48 - 57	41 - 53
	3. OG (11,4 m)			47 - 60	43 - 55
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	50 dB(A)	53 - 57	48 - 53
	3. OG (11,4 m)			56 - 59	52 - 54

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Fahrbahnart: Betonschwellen im Schotterbett

D.h., durch die Schienenverkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet unter Berücksichtigung der Fahrbahnart „Betonschwellen im Schotterbett“ bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um bis zu 2 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 8 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um bis zu 5 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 10 dB(A) überschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 3 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 1 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit um rd. 4 dB(A) überschritten.

Grundsätzlich zeigt die Berechnung, dass die maßgeblichen Orientierungswerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Die o. g. Überschreitungen treten lediglich an den südlichen - parallel zu den Trassen verlaufenden - Baufenstern auf. Des Weiteren werden sie einzig von der geplanten Campus-Bahn hervorgerufen; der bestehende Güterzugverkehr - allein für sich betrachtet - führt zu keinen Überschreitungen.

Grundsätzlich ist bei Umsetzung der Planung „Campus-Bahn“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird sowie ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Schienentrasse - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf diesen Trassen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte, hier für die Gebietsarten Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) und Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts), an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten.

Um vorab Plansicherheit für diesen Bebauungsplan zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass durch das Planvorhaben HA 136 eine ggf. später kommende „Campus-Bahn“ nicht im Vorhinein immissionsschutzrechtlich verhindert wird, wurde exemplarisch eine weitere Berechnung der Schienenverkehrslärmimmissionen unter Ansatz der Fahrbahnart als „Rasenbahnkörper“ durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass dadurch eine Schallminderung von rd. 4 dB(A) erreicht wird. Somit würde der Orientierungswert zur Tagzeit

an den meisten der im Allgemeinen Wohngebiet am stärksten betroffenen geplanten Gebäude eingehalten und zur Nachtzeit um bis zu 6 dB(A) überschritten werden. Im Mischgebiet ist zur Tag- und Nachtzeit eine Einhaltung der Orientierungswerte an den meisten der am stärksten betroffenen geplanten Gebäude zu erwarten.

Gewerbe und Anlagen

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen, deren Geräuschemissionen unter zur Hilfenahme von Messungen und Betriebsbefragungen im Schallgutachten als immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigt wurden (vgl. Schallgutachten). Diese Vorgehensweise erlaubt den Betrieben ihren gegenwärtigen Betrieb aufrechtzuerhalten und gibt ihnen Plansicherheit für die weitere zukünftige Entwicklung. Die im Geltungsbereich befindlichen gewerblichen Nutzungen werden im Rahmen von parallel stattfinden Verhandlungen mit den Eigentümern aufgehoben. Da diese Aufhebungen Planvoraussetzungen für den Bebauungsplan „Nordanger“ darstellen, wurden diese Emissionen im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Gewerbelärm unter Beachtung einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 1 m gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunktthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Gebiet	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} Immissionsrichtwert (IRW) ^{*2)} in dB(A)		Gewerbelärmimmissionen in dB(A)	
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	40 dB(A)	42 - 50	33 - 39
	3. OG (11,4 m)			42 - 51	34 - 40
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	45 dB(A)	45 - 48	36 - 37
	3. OG (11,4 m)			48	37 - 38

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Immissionsrichtwert gem. TA Lärm

D.h., durch die Gewerbelärmimmissionen werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 5 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 1 dB(A) unterschritten und
 - im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 4 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit ausgeschöpft.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschritten und

- im 3. Obergeschossbereich zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und Nachtzeit um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte insbesondere zur Tagzeit großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Dabei liegen die höchsten Pegel am westlichen Rand des Plangebiets vor.

Freizeitlärm

Im angrenzenden Bebauungsplan HA 135 ist südlich der Gleisanlagen eine Erholungs- und Freizeitfläche (Nordpark) vorgesehen. Im Südosten des Parks sind ein Rodelberg („Winterfall“) und nördlich davon ein Jugendplatz mit Spielfeldern für Beachvolleyball und Streetball o. ä. („Sommerfall“) vorgesehen.

Die Geräuschbelastung durch die geplanten Freizeitflächen wird aufgrund der Art und Ausführung der geplanten Anlagen nach der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie i. V. m. der TA Lärm ermittelt.

Im Schallgutachten zum Bebauungsplan „Taubenstraße“ wurden die Emissionsansätze für Beachvolleyball und Streetball der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen. Für den Rodelberg und das Trampolin lagen keine Emissionsansätze vor. Die Nutzungen selbst verursachen nur ein geringes Geräusch. Maßgeblich sind hier die Kommunikationsgeräusche, die im Gutachten konservativ abgeschätzt und in Ansatz gebracht wurden (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 162157; 26.11.2014). Wegen des höheren Ruhezeitenanteils an Sonn- und Feiertagen wurde konservativ eine Sonntagsnutzung betrachtet, wobei im Sommer eine Einwirkzeit für den Tag von 10 bis 22 Uhr und im Winter für den Rodelberg, aufgrund der kürzeren Helligkeitsphase, von 10 bis 17 Uhr angenommen wurde. Eine Nachtnutzung ist nicht zulässig und wurde daher nicht berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich bezogen auf die Baufenster hinsichtlich Freizeitlärm für die immissionsschutzrechtlich maßgebliche Tagzeit an Sonn- und Feiertagen bei freier Schallausbreitung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) sowie die kritische Immissionspunkthöhe (3. OG) wie folgt dar:

Gebiet	Höhe	Orientierungswert (OW) ^{*1)} Immissionsrichtwert (IRW) ^{*2)} in dB(A)	Freizeitlärmimmissionen in dB(A)	
			Tag 6 - 22 Uhr	Sommerfall 10 - 22 Uhr
WA	EG (3 m)	55 dB(A)	39 - 53	34 - 45
	3. OG (11,4 m)		39 - 54	35 - 46
MI	EG (3 m)	60 dB(A)	45 - 49	40 - 42
	3. OG (11,4 m)		47 - 50	41 - 43

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1
*2) Immissionsrichtwert gem. „Niedersächsische Freizeitlärm-Richtlinie“

D.h., durch die Freizeitlärmimmissionen werden im Plangebiet bezogen auf die Baufäche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Allgemeinen Wohngebiet
 - im Erdgeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 2 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 10 dB(A) unterschritten,
 - im 3. Obergeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 1 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 9 dB(A) unterschritten.
- im Mischgebiet
 - im Erdgeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 11 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 18 dB(A) unterschritten,
 - im 3. Obergeschossbereich im „Sommerfall“ um mindestens 10 dB(A) und im „Winterfall“ um mindestens 17 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte großflächig im Plangebiet unterschritten werden. Dabei liegen die höchsten Pegel an den südlichen Baufenstern des Plangebiets vor, wo hingegen in den nördlichen Teilen des Plangebiets die Werte um mehr als 20 dB(A) unterschritten werden.

Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschoss Höhe von 11,4 m (3. OG) bei freier Schallausbreitung ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbe-/ Anlagenlärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet insbesondere aufgrund der Schienenverkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Entsprechend der obigen Ausführung wurden im Plangebiet innerhalb der Baufenster Außenlärmpegel von 59 dB(A) bis 69 dB(A) und daraus resultierende Lärmpegelbereiche von LPB II – IV ermittelt. Der höchste Lärmpegelbereich ergibt sich benachbart zu den bestehenden und geplanten Gleistrassen im Bereich der südlichen Baufenster.

Ergänzend wurde neben einem konservativen Ansatz für die Fahrbahnart als „Betonschwellen im Schotterbett“, als effektive Lärminderungsmaßnahme exemplarisch eine Berechnung unter Berücksichtigung von „Rasenbahnkörper“ vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass sich der „Rasenbahnkörper“ mit bis zu 4 dB(A) Minderung im Bereich der schienennahen Baufenster auswirkt; in den nördlichen Bereichen hingegen keine immissionsrelevanten Auswirkungen mehr hat. Unter diesen Bedingungen ergeben sich dann Außenlärmpegel von 57 – 65 dB(A) bzw. LPB II – III.

Des Weiteren können, um den Anforderungen für Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden gerecht zu werden, für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel bei reinen Tagnutzungen (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) um 5 dB vermindert werden; dies entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich.

Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruches im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben dem aktiven und passiven Schallschutz auch weitere planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.8).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung: Das gültige Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) enthält für den Planbereich keine Einträge.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht erkennbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine archäologischen Belange berührt. Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodenfunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Derartige Funde müssen unverzüglich den zuständigen Stellen für archäologische Denkmalpflege angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechtes zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben zunächst auf ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann so zur Verkettung und Steigerung einzelner Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur isoliert, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand zunehmen. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion und der Verlust von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Außerdem führt diese zu einer Beeinträchtigung des Kleinklimas.

Darüber hinaus sind erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei der Bewertung der Eingriffssituation ist bei dem Bebauungsplan HA 136 das derzeit bestehende Baurecht zu berücksichtigen. Dieses ergibt sich einerseits aus der Überplanung von geringfügigen Teilbereichen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HA 108 und andererseits vornehmlich durch die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen. Aufgrund der bestehenden baurechtlichen Situation ergibt sich teilweise eine bilanzierungstechnische Aufwertung allein durch die Festlegung der nunmehr geplanten Nutzung.

Im Planungsgebiet sind Bodenverunreinigungen bekannt. Einzelheiten sind in den betreffenden Altlastengutachten aufgeführt. Oberboden, der bei der Herstellung der Anlagen im Planungsgebiet ausgehoben oder abgeschoben wird, ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Die Verwertung im Planungsbereich ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - (Stand 6. Nov. 2003) möglich. Bei dem Umgang mit dem Boden ist zu berücksichtigen, dass sich Teile des Planungsgebietes im Trinkwasserschutzgebiet III a befinden. In Abhängigkeit von Verunreinigungen im Boden ist ggf. die fachgerechte Entsorgung des Bodens als gefährlicher Abfall erforderlich.

Bodenmaterial, das als Abfall anfällt sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

4.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern, werden folgende städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen ergriffen:

- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum führen zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes. Hierzu zählt auch die teilweise Begrünung von Dachflächen.
- Größere Park- bzw. Stellplatzflächen werden durch die Integration von Bäumen überstellt, was zur Minderung der Beeinträchtigungen von Klima und Luftqualität (Trockenluftreduzierung, Feinstaubfilterung) im Bereich der versiegelten Flächen führt.
- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen sind die allgemein gültigen Regelungen der abfall-

rechtlichen Gesetzgebung zu beachten. Auf den Umgang mit dem Bodenaushub gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen im Planungsbereich wird hingewiesen.

- In der Stadt Braunschweig sollen durch eine zielgerichtete klimaschutzorientierte Bauleitplanung die Kohlendioxid-Emissionen langfristig reduziert werden. Die vorliegende Planung wird diesem Ziel durch eine gute Anbindung an Geh- und Radwege, die Nähe zu vorhandenen oder geplanten Dienstleistungseinrichtungen und die vorgesehene großzügige Durchgrünung des Quartiers gerecht. Positiv wirkt sich auch die festgesetzte Begrünung eines Teils der Dachflächen aus.
- Die Voraussetzungen für eine nachhaltige klimafreundliche Energieversorgung der Hochbauten können durch den Einsatz erneuerbarer Energien und entsprechende Orientierung der Baukörper geschaffen werden. Des Weiteren sind Maßnahmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch und damit die Kohlendioxid-Emissionen der Gebäude durch kompakte Bauweise, Dämmung und Nutzung von aktiver und passiver Solarenergie zu reduzieren, angedacht.

4.6.2 Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen

Trotz der unter 4.6.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Zu deren Kompensation ist es erforderlich, eine externe Fläche (Geltungsbereich B) festzusetzen, die durch die Schaffung von Ruderalstrukturen, einer Feldgehölzinsel sowie die Anlage einer Obstbaumwiese der Kompensation von Eingriffen im Plangebiet dient.

Durch die festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet und zusätzlich im Geltungsbereich B können die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe als vollständig kompensiert gelten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Auswirkungen auf Wasser und Boden werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern regelmäßig bewertet.

4.8 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Wohngebietes nördlich der Taubenstraße östlich von BSIENERGY vor. In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Ortsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Ortsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mensch und Gesundheit:

Der Verlust und der durch den geplanten mehrgeschossigen Wohnungsbau generierte Bedarf an privat nutzbarem Freiraum führen zu einem Defizit im Plangebiet und in den angrenzenden Stadtteilen.

Tiere, Pflanzen:

Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Der Verlust kann durch Aufwertungsmaßnahmen im nahen Umfeld, die bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, festgesetzt wurden, sowie im Geltungsbereich B kompensiert werden.

Ortsbild:

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Bebauung sind aufgrund der bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, vorgesehenen Schaffung öffentlicher Grünflächen wie dem Nordanger nicht zu erwarten. Unterstützt wird dies durch die Festsetzung von privater Begrünung innerhalb der Baublöcke und von Hecken als Einfriedung der Grundstücke angrenzend an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Auch die geplante Straßenraumbegrünung trägt hierzu bei.

Boden:

Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern nicht tatsächlich ausgleichbar. Der Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/ bebauten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch die teilweise Entsiegelung von Parkierungsflächen gegenüber. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden daher als vertretbar angesehen werden.

Wasser:

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und mit möglichen Folgen für das betroffene Wasserschutzgebiet. Durch die vorgesehene dezentrale Versickerung können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Klima, Luft:

Insgesamt steht der Flächenversiegelung der Erhalt durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche (Nordpark) bzw. die Neuschaffung großräumiger begrünter Freiflächen (Nordanger) mit entsprechenden Vegetationsstrukturen im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, gegenüber. Die Beeinträchtigungen der Schutzwerte Klima und Luft werden durch die ausgleichende Wirkung der umfangreichen Rasen-, Wiesen-, Baum- und Gehölzflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie durch die festgesetzten Dachbegrünungen auf ein insgesamt vertretbares Maß reduziert.

Lärm

Das Plangebiet wird im südlichen Bereich durch Schienenverkehrslärm beeinträchtigt. Die daraus resultierenden Konflikte wurden in einem schalltechnischen Gutachten ermittelt und beurteilt und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst. Des Weiteren ist bei Umsetzung der Planung „Campus-Bahn“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird sowie ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Ausgleichsflächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

Grundkonzeption des städtebaulichen Entwurfs

Der städtebauliche Entwurf des ersten Preisträgers des europaweit ausgelobten Wettbewerbes (Ackers-Partner-Städtebau) soll unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Belange möglichst konsequent umgesetzt werden. Er bildet, ebenso wie beim nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Taubenstraße“, die Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift orientieren sich im Wesentlichen an denen des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135. Sie werden im weiteren Verfahren auf die vorliegende städtebauliche Situation abgestimmt und ggf. in Teilbereichen angepasst bzw. weiterentwickelt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Wohngebietes, das aufgrund seines Standortes nahe der Innenstadt aus mehrgeschossigen Wohngebäuden, gereihten Stadthäusern und Stadtvillen bestehen soll. Dementsprechend wird überwiegend die Gebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Darüber hinaus ist eine gewisse Nutzungsmischung innerhalb des Quartiers im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ und eines lebhaften europäischen Stadtquartiers explizit gewünscht. Dieser Idee wird analog zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Taußenstraße“ mit einer lagespezifischen Feinjustierung allgemein und ausnahmsweise zulässiger Nutzungen Rechnung getragen.

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1

Das allgemeine Wohngebiet WA 1 grenzt unmittelbar westlich an die Flächen der öffentlichen Parkanlage des Nordangers (festgesetzt im HA 135) an. An dieser städtebaulichen Schnittstelle sind daher über die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen hinaus sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig. Ziel ist es, in diesem zentralen Bereich eine erweiterte Nutzungsmischung und die Kombination aus Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes können in diesen Bereichen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie hinsichtlich ihrer Größe für das von Wohnnutzung geprägte Umfeld städtebaulich vertretbar sind.

Gleiches gilt für Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke. Im Sinne der erwünschten Nutzungsmischung sollen sie ausnahmsweise zulässig sein, sofern sie in ihrer Größe und Ausprägung wohnverträglich sind. Aufgrund der anzunehmenden Größe der Baublöcke entstehen größere und zusammenhängende Erdgeschosszonen. Werden diese in Gänze von einer solchen Anlage genutzt, besteht die Gefahr, dass sie ein erhebliches Maß an Besucherverkehr, der zu Störungen der Wohnnutzung führen kann, generieren.

5.1.2 Allgemeine Wohngebiete WA 2, WA 3 und WA 4

Abweichend von § 4 Abs. 2 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art und Umfang die vorherrschende Wohnnutzung nicht beeinträchtigen. Die ebenfalls ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen sollen der Lage des Wohngebietes im innenstadtnahen Bereich Rechnung tragen und grundsätzlich die Entwicklung eines abwechslungsreichen städtischen Quartiers ermöglichen. Damit soll das Spektrum für die dem Wohnen dienende Nutzungen offen bleiben, wenngleich diese Nutzungen hier im Gegensatz zum an den öffentlichen Nordanger angrenzenden allgemeinen Wohngebiet WA 1 in den Hintergrund treten sollen.

Abweichend von § 4 Abs. 3 BauNVO sollen Betriebe des Beherbergungsgerbes in den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 generell ausgeschlossen bleiben, um den Wohnstandort nicht mit den typischerweise durch diese Nutzung entstehenden zusätzlichen Verkehr zu belasten. Innerhalb des Gebietes stehen geeignete Standorte, zum Beispiel im nördlichen angrenzenden Bebauungsplan „Taubenstraße“, für Beherbergungsbetriebe zur Verfügung.

5.1.3 Mischgebiet

Als zentraler Hochpunkt des Quartiers an der Schnittstelle zwischen dem Nordanger und dem Nordpark kommt dem Mischgebiet eine Sonderrolle zu. Der besonderen städtebaulichen Situation wird durch eine Einschränkung des Nutzungskanons vor allem in der Erdgeschosszone Rechnung getragen.

So sollen im Erdgeschoss mit den der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke nur Nutzungen zulässig sein, die der öffentlichen und exponierten Lage des Standortes entsprechen. Ziel ist es, hier eine öffentliche Nutzung für die Anwohner des Quartiers und der übrigen Nordstadt, wie z. B. Café, Bar oder Nachbarschaftseinrichtungen zu etablieren. Ausnahmsweise können Geschäfts- und Büronutzungen im Erdgeschoss zugelassen werden, wenn diese einen stark öffentlichen Charakter aufweisen, wie z. B. Quartierszentren. Für eine Wohnnutzung ist das Erdgeschoss aufgrund der städtebaulichen Situation mit der exponierten Lage nicht geeignet.

Oberhalb des Erdgeschosses sind dann Wohnnutzungen, Geschäfts- und Büronutzungen, Anlagen für Verwaltungen und die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig. Auf diese Weise soll ein lebendiger und in der Nutzung flexibler Quartiersmittelpunkt geschaffen werden. Schank- und Speisewirtschaften können ggf. wieder im Bereich des Dachgeschosses interessant werden („Sky-Bar“).

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Der Standort bietet aufgrund der Zentralität und exponierten Lage vielfältige Chancen und Möglichkeiten eines attraktiven Quartiersmittelpunktes. Einschränkungen in den Nutzungen ergeben sich hinsichtlich der Erreichbarkeit mit dem PKW und damit verbundenen möglichen Störungen des Wohnumfeldes, was die ausnahmsweise Zulässigkeit der aufgeführten Nutzungen begründet.

Die vorgesehene horizontale Gliederung soll ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzungen mit den auf Öffentlichkeit und Besuchertrafik angewiesenen Nutzungen ermöglichen. Eine Durchmischung innerhalb einzelner Geschosse mit den einhergehenden Störungen empfindlicher Nutzungen soll vermieden oder zumindest reduziert werden. Um im Einzelfall eine Flexibilität zu erhalten, können lediglich Geschäfts- und Büronutzungen und Anlagen für Verwaltungen oberhalb des Erdgeschosses zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um Nutzungen, bei denen davon ausgegangen werden kann,

dass sie sich bei entsprechender hochbaulicher Ausbildung im Allgemeinen nicht störend auf die Wohnnutzungen auswirken.

5.1.4 Vergnügungsstätten

Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, sollen im Mischgebiet Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Auch werden Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution im Mischgebiet ausgeschlossen. Diese Nutzungen laufen dem städtebaulichen Ziel, ein qualitätsvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen, entgegen. Eine Entwicklung des Standortes in Richtung Freizeit und Vergnügen ist für diesen Bereich nicht vorgesehen. Solche Nutzungen sind ggf. an anderer Stelle unterzubringen. In dem in Planung befindlichen Wohngebiet und den angrenzenden, mit überplanten Bereichen, ist durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution zudem ein trading-down-Effekt zu befürchten, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirken kann.

5.1.5 Tankstellen

Tankstellen sind im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Sie generieren zusätzliche Fahrverkehre, die sich negativ auf die Wohnqualität des Quartiers auswirken. Zudem sind im nahegelegenen Umfeld, beispielsweise im Bereich der Ausfallstraße Hamburger Straße, aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht besser geeignete Standorte für Tankstellen vorhanden.

5.1.6 Gartenbaubetriebe

Gartenbaubetriebe widersprechen insbesondere von ihrem Flächenbedarf her den städtebaulichen Zielen eines kompakten und verdichteten Wohnquartiers in innenstadtnaher Lage und werden somit im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es für Gartenbaubetriebe geeignetere Standorte.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Der Wert liegt über dem Höchstwert für allgemeine Wohngebiete von 0,4. Die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption mit dem Ziel eines verdichteten Wohnquartiers erfordert eine leicht erhöhte GRZ. Mit der nun festgesetzten GRZ von 0,5 werden Spielräume in der hochbaulichen Ausgestaltung der Wohnhäuser eröffnet. Durch die gleichzeitige Einschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO auf 30% wird eine maximale Gesamt-GRZ von 0,65 inklusive aller oberirdischen Stellplätze und Nebenanlagen nicht überschritten. Durch die festgesetzte mindestens extensive Begrünung mindes-

tens der Hälfte der Dachflächen wird die Beeinträchtigung der stadtclimatischen Situation vermindert. Durch die Begrünung der Innenhöfe und des gesamten Quartiers werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt.

Allgemeine Wohngebiete WA 3 und WA 4

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 4 wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Somit entspricht der Wert dem Höchstwert für allgemeine Wohngebiete. Für die hier vorgesehenen gereichten Stadthäuser bzw. Stadtvillen in verdichteter Bauweise reicht dieser Wert allerdings aus, um die städtebauliche Konzeption umzusetzen. Die Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet WA 4 ebenfalls auf 30% beschränkt, um übermäßige Versiegelungen zu vermeiden und den grünen Charakter des Quartiers zu stärken. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 3 wird auf eine Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten verzichtet, um für die gereichten Stadthäuser mehr individuellen Gestaltungsspielraum zuzulassen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der hier anschließenden überwiegend versiegelten Bereiche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Mischgebiet

Für das Mischgebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Der Wert entspricht somit der Obergrenze für Mischgebiete. In zentraler Lage am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark gelegen, sieht der städtebauliche Entwurf hier einen baulichen Hochpunkt vor (bis zu acht Geschosse), um den Übergang der beiden maßgeblichen Grünräume im Quartier angemessen hervorzuheben. Durch die an drei Seiten angrenzenden Freiräume werden gesunde Wohnverhältnisse auch bei voller Ausschöpfung der festgesetzten GRZ inklusive der hier nicht eingeschränkten Überschreitungen gewährleistet (gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu einer Gesamt GRZ von maximal 0,8). Die gegenüber § 17 BauNVO erhöhte Grundflächenzahl ist somit auch im Hinblick auf das Alleinstellungsmerkmal der von öffentlichen Grünflächen umgebenen Fläche vertretbar.

Tiefgaragen

In den dafür vorgesehenen Bereichen gemäß zeichnerischen Festsetzungen besteht die Möglichkeit der Unterbauung durch Tiefgaragen. In den Bereichen außerhalb der mit Hochbauten überbauten Flächen muss ihre Grundfläche nicht auf die GRZ angerechnet werden. So wird die Möglichkeit eröffnet, den ruhenden Verkehr großteils gebietsverträglich in Tiefgaragen unterzubringen. Die Nictanrechnung der GRZ für diese Bereiche ist allerdings an die Bedingung geknüpft, die Tiefgaragen mit einer Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m herzustellen. Diese Flächen sind intensiv zu begrünen und als privat oder halböffentliche nutzbare Freiflächen zu gestalten. Auf diese Weise kann stadtclimatischen Nachteilen und Einschränkungen in der wohnungsnahen Erholung der unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner entgegengewirkt werden.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und der hohen Ausnutzungsmöglichkeit des Mischgebietes kann die Planstraße C mit einer Tiefgarage unterbaut werden (Unterbaurecht). Die Überdeckung der Tiefgarage unter der Planstraße C muss mindestens 0,5 m betragen.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen führt zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität auf den öffentlichen und privaten Freiflächen, zu einer Verringerung der Immissionsbelastung gerade in den Wohnstraßen und somit zu einer deutlichen Erhöhung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner. Eine vollumfängliche Anrechnung der Tiefgaragenflächen auf die GRZ würde zu einer deutlichen Reduzierung der Grundstücksnutzung führen und eine Umsetzung der städtebaulichen Konzeption insgesamt wesentlich erschweren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion ist nicht zu erkennen, da insgesamt ein großer Anteil an Freiflächen zur Verfügung steht.

Abstandsflächen

Die festgesetzten Baulinien basieren auf den planerischen Absichten des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbes und führen teilweise zu geringeren als den vorgeschriebenen Abständen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB können jedoch geringere als die in den §§ 5 bis 7 NBauO vorgeschriebenen Abstände zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer oder städtebaulicher Absichten festgesetzt werden. Festgesetzt werden Abstandsflächen von mindestens 0,25 H bzw. mindestens 3,0 m. Somit wird den Erfordernissen des Brandschutzes genügt. Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch auf den Nachbargrundstücken wird dabei entsprochen, da lediglich in kurzen Teilabschnitten eine Unterschreitung der nach NBauO vorgeschriebenen Abstandsflächen erforderlich ist, um die städtebaulichen Figur gemäß dem Wettbewerbsentwurf umsetzen zu können.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt in den allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 maximal vier. Dabei sind für die Blockinnenbereiche abseits der Planstraße A und des Nordangers maximal drei Vollgeschosse vorgesehen, wohingegen die städtebaulich prägnanten Kanten entlang der Planstraße A und des Nordangers (HA 135) mit vier möglichen Geschossen zu einer räumlich starken Fassung der öffentlichen Räume führen. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung für ein verdichtetes Wohnquartier in zentraler Lage. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ermöglicht ein um mindestens drei Meter von den Hauptfassaden zurückspringendes Staffelgeschoss eine gute Ausnutzbarkeit des Raumes und der besonderen Wohnlage im Bereich der Dächer. Durch die vorgesehenen Rücksprünge werden negative städtebauliche Auswirkungen wie beispielsweise eine großflächige Verschattung und eine optische Höhengeschossigkeit zum Straßenraum hin begrenzt.

Im Mischgebiet sind bis zu acht Vollgeschosse möglich. Ziel ist es, der städtebaulichen Bedeutung dieses Standortes in zentraler Lage am Schnittpunkt zwischen Nordanger und Nordpark hochbaulich gerecht werden zu können.

Die Festsetzung der Geschossigkeit ergänzt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen mit dem Ziel, eine überhöhte Ausnutzung des Gebietes zu verhindern.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet werden besondere Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Baukörper gestellt. In den allgemeinen Wohngebieten werden somit die maximal zulässigen Gebäudehöhen der Dächer durch Festsetzungen begrenzt. Die Ränder zum Nordanger (siehe HA 135) und zur Planstraße A werden durch höhere Gebäude gestärkt, während die Gebäudehöhe in den dazwischenliegenden Bereichen reduziert wird. Auf diese Weise soll eine hohe Wohnqualität bei der angestrebten hohen Dichte sichergestellt werden. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 werden dabei für die Voll- und Staffelgeschosse getrennte Festsetzungen getroffen.

Um den technischen Erfordernissen des modernen Wohnungsbaus gerecht werden zu können, sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig. Allerdings müssen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um keine negativen Beeinträchtigungen der öffentlichen und privaten Freiräume zu erzeugen.

Damit die Baukörper gemäß dem städtebaulichen Entwurf ihre raumbildende Wirkung voll entfalten können, muss die Gebäudehöhe von Hauptgebäuden in den allgemeinen Wohngebieten mindestens 10,0 m, im Mischgebiet mindestens 20,0 m betragen.

5.2.4 Sockel

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen als Sockelgeschoss ausgebildete Tiefgaragen oder Kelleranlagen maximal 1,2 m, im Mischgebiet maximal 0,6 m (OK Fertigfußboden) über dem jeweiligen Bezugspunkt der Straßenverkehrsfläche liegen. Auf diese Weise werden natürlich belüftete Tiefgaragen möglich. Im Mischgebiet kommt eine geringere Sockelhöhe der vorgesehnen öffentlichen Nutzung entgegen. Die Beschränkung der Höhe dient dazu, Beeinträchtigungen des Straßenbildes zu reduzieren.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Sie sind so zugeschnitten, dass einerseits genügend Spielräume für die Bebauung der Grundstücke vorhanden sind und andererseits die städtebauliche Grundfigur klar zum Ausdruck kommt.

In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen bzw. zu den mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Hierdurch soll sicher gestellt werden, dass beispielsweise Gartenhäuser oder Sichtschutzanlagen nicht im Nahbereich zu öffentlichen genutzten Flächen aufgestellt werden und so unmittelbar in den öffentlichen oder halböffentlichen Raum in den rückwärtigen Hofbereichen hineinwirken. Gleichzeitig sollen entsprechende Nebenanlagen in den rückwärtigen Gartenbereichen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, zulässig sein. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer und Briefkastenanlagen, die naturgemäß in der Vorzone von Gebäuden nahe den Eingängen untergebracht werden. Um eine negative Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes zu vermeiden, sind die Standorte für Müllboxen gemäß der Festsetzung A.V.2.4 einzurüsten. Ausnahmsweise kann eine bauliche Einfassung erfolgen, sofern die verwendeten Materialien den örtlichen Bauvorschriften gemäß B.III.2 entsprechen.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal 50% der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden. Mit dieser Regelung wird die erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung erreicht. Gleichzeitig verhindert die Einschränkung in Art und Umfang eine Beeinträchtigung des Stadtraumes.

Mit dem Ziel, gegliederte und abwechslungsreiche Fassaden zu erhalten, dürfen Baulinien auf 35% der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden. Diese Festsetzung ermöglicht zudem mehr Flexibilität in der hochbaulichen Ausgestaltung. Baugrenzen dürfen in gleicher Weise um bis zu 0,5 m überschritten werden, um die gestalterisch gewünschte Fassadengliederung gemäß der örtlichen Bauvorschrift (B.III.) durchgängig umsetzen zu können. Loggien dürfen die Baulinien um maximal 0,5 m überschreiten. Die Nutzbarkeit der Loggien wird auf diese Weise erhöht, ohne die Ablesbarkeit der Baukörper zu beeinträchtigen.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind zu den öffentlichen Flächen jeweils zwei parallele Baugrenzen bzw. eine Baulinie mit paralleler Baugrenze in einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Die innenliegenden Baugrenzen sind für die Staffelgeschosse im Dachbereich vorgesehen. Sie dürfen auf maximal 40% der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 3,0 m überschritten werden. Ziel ist es, eine einseitige Abstaffelung der Gebäude und so allzu gleichförmige Gebäudekubaturen zu vermeiden.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 sollen zur Diversifizierung des Wohnungsangebotes im gesamten Quartier gereihte Stadthäuser mit kleinen privaten Garteneinheiten umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die Anlage von Hausgruppen vorgesehen. Die maximal zulässige Errichtung von zwei Wohneinheiten soll ermöglichen, in einem gereihten Stadthaus entweder

eine Einliegerwohnung, oder zwei getrennte Wohneinheiten (z. B. zwei Mai-sonette-Wohnungen) je Baugrundstück vorzusehen.

In den übrigen allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind aus städtebaulicher Sicht keine Festsetzungen zur Bauweise erforderlich.

5.4 Mobilitätskonzept

Das bereits im vorangegangen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, entwickelte und zum Teil zur Anwendung kommende Mobilitätskonzept kann auch im vorliegenden Bebauungsplan Verwendung finden. Es trägt der besonderen Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers, nämlich der Sicherung der Mobilität der Bewohnenden sowie der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote, in besonderer Weise Rechnung.

Zudem sind wirtschaftliche Aspekte gerade vor dem Hintergrund des ange strebten teilweise sozialen Wohnungsbaus maßgeblich. Aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Baugebieten relativ innenstadtnahen Lage im Stadtraum bietet das Quartier gute Voraussetzungen für die Umsetzung des innovativen Mobilitätskonzeptes. Es zeigt auf, wie für das Nördliche Ringgebiet eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und betrieben werden kann.

Das Konzept enthält verschiedene Bausteine zur Sicherstellung der Mobilitätsgrundversorgung des Gebietes. Die jeweiligen Mobilitätsangebote sollen aufeinander abgestimmt, nutzerfreundlich verfügbar gemacht sowie zentral organisiert und betrieben werden. Bei Anwendung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für das Gebiet reduziert werden. Nach Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird ein von 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit abweichender Stellplatzschlüssel von bis zu 0,6 privaten Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, sofern sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Konzeptes verpflichtet. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

5.5 Stellplätze

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im Mischgebiet sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auf den speziell ausgewiesenen Flächen für oberirdische Stellplätze zwischen den Baufeldern sind geschlossene Garagen unzulässig. Die für die Bewohnenden vorgesehenen Blockinnenbereiche sollen vom Fahrverkehr weitgehend freigehalten und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld vermieden werden. Die Wohnqualität im unmittelbaren Umfeld soll geschützt werden.

In den dafür vorgesehenen Bereichen sind die erforderlichen Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Um zu erreichen, dass die von ihnen ausgehenden negativen Auswirkungen auf die Blockinnenbereiche möglichst gering sind, werden die Tiefgaragendachflächen in den nicht durch Hochbauten überbauten Bereichen intensiv begrünt und für die Erho

lung nutzbar gestaltet. Die Zuschnitte der Flächen für Tiefgaragen sind bewusst großzügig gehalten und umfassen bis auf Randbereiche nahezu die kompletten Baufelder. Da keine schützenswerten Bäume in diesen Bereichen vorhanden sind, können so größere Spielräume bei den hochbaulichen Planungen ermöglicht werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und im Mischgebiet sind Stellplätze innerhalb von Gebäuden nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen dürfen als Sockelgeschosse gemäß A.III.2 ausgebildet werden. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass Stellplätze massiv in der Erdgeschosszone untergebracht werden, da dies erhebliche negative Auswirkungen auf den angrenzenden Stadtraum haben würde. Dieser soll als sozial erlebbarer Freiraum wahrnehmbar sein.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind Stellplätze ausnahmsweise auch im Erdgeschoss zulässig, wenn sie baulich in das Hauptgebäude integriert sind und ihre Breite insgesamt höchstens die Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite entspricht. Durch die Einschränkungen werden negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld gering gehalten, wenngleich der Eigenart der in diesen Bereichen vorgesehenen Bauformen (gereihte Stadthäuser, Stadtvillen) durch die ausnahmsweise Zulässigkeit entsprochen werden soll.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 soll durch die Zulässigkeit eines Stellplatzes je Baugrundstück in den Vorgartenbereichen den bei gereihten Stadthäusern üblichen Standards Rechnung getragen werden. Garagen und Carports sind in den Vorgärten allerdings unzulässig, um die stadtästhetischen Auswirkungen dieser speziellen Regelung gering zu halten. Aus demselben Grund ist die Breite der Zufahrt auf maximal 3,0 m beschränkt. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und im MI sind maximal zwei Zufahrten je Grundstück in einer Breite von jeweils maximal 4,0 m zulässig, da aufgrund der Anlage von Tiefgaragen getrennte Zu- und Abfahrten ermöglicht werden sollen.

Ohne die Anwendung des möglichen Mobilitätskonzeptes ist für Wohnungen über 40 m² Wohnfläche jeweils ein Stellplatz auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung, die an das Studentenwerk oder einen anderen Träger gebunden sind, gilt der Stellplatzschlüssel von mindestens 0,33 Einstellplätzen je Wohnung, wenn mindestens 1,0 Fahrradeinstellplatz je Wohnung hergestellt wird. In der Regel ist bei diesen Wohnungsgrößen von einem geringeren Besatz an Stellplätzen auszugehen, zumal die Bewohner von der zentralen Lage und der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz profitieren.

5.6 Öffentliche Verkehrsflächen

5.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Zwischen Bienroder Weg und Mittelweg soll im Bereich der in Planung befindlichen Stadtstraße-Nord (Mitgaustraße, Wodanstraße) eine Busverbindung den Anschluss an das ÖPNV-Netz verbessern. Bis zum Ausbau der Stadtstraße-Nord ist die Realisierung einer temporären Zwischenlösung angedacht, der individuelle Durchgangsverkehr muss in dieser Phase unterbunden werden.

Bei den Planungen wurde eine Stadtbahnverbindung („Campus-Bahn“) im Bereich der bestehenden Gleistrassen berücksichtigt. Wenn die Campus-Bahn umgesetzt werden soll, erfolgt die Planung in einem separaten Planfeststellungsverfahren, der Zeitpunkt einer Umsetzung ist noch unbekannt.

Bis zum Zeitpunkt einer möglichen Realisierung der „Campus-Bahn“ muss den künftigen Bewohnern Zugang zu einem ÖPNV-Angebot eröffnet werden. Dies wird durch die o. g. Busverbindung gewährleistet.

5.6.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Die Hauptschließung des Gebietes erfolgt von Norden über die gegenwärtig in Planung befindliche Stadtstraße-Nord, die von der Hamburger Straße bis zum Bienroder Weg verlaufen wird. Zumindest das westliche Teilstück der Stadtstraße-Nord ist als Voraussetzung für die Umsetzung der vorliegenden Planung anzusehen, da die übrigen vorhandenen Straßenanbindungen (z. B. Taubenstraße) und Knotenpunkte (z. B. Mittelweg - Rebenring) nicht über die erforderliche verkehrliche Leistungsfähigkeit für die Erschließung des Wohngebietes verfügen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Planung des zweiten Bauabschnittes für das Wohngebiet „Nordanger“ zwischen Taubenstraße und Nordanger vor.

Während die Planstraßen A und R für Geschwindigkeiten bis 30 km/h vorgesehen sind, werden die Anliegerstraßen (Planstraße B und C) als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet. So soll u. a. die Aufenthaltsqualität für die Anwohnenden im öffentlichen Raum erhöht werden. Die Ringallee entlang des Nordparks (Planstraße R) wird als Fahrradstraße (Kfz-Verkehr frei, Vorrang für Rad Fahrende) ausgewiesen, sodass auf dieser eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten ist.

Aufgrund der besonderen Situation des Mischgebietes hinsichtlich der nachzuweisenden Stellplätze und der vergleichsweise geringen Grundstücksfläche besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Tiefgarage mit dem westlich der Planstraße C befindlichen allgemeinen Wohngebiet WA 1. Die öffentliche Verkehrsfläche der Planstraße C kann dazu mittels eines Unterbaurechtes mit einer Tiefgarage unterbaut werden. Nähere Details sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

5.6.3 Fuß- und Radverkehr

Innerhalb des neuen Wohngebietes wird analog zum Bebauungsplan „Tau-
benstraße“, HA 135, ein engmaschiges Geh- und Radwegenetz vorgesehen.

Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und
Radweg“ Weg 1 ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zuläs-
sig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrs-
fläche besteht. Damit soll die Erreichbarkeit der südlich des Weges 1 im all-
gemeinen Wohngebiet WA 3 vorgesehenen gereihten Stadthäuser gewähr-
leistet bleiben.

Für das Baugebiet „Nordanger“ ist zudem die Möglichkeit einer Querung der
Gleisanlagen im Bereich Spargelstraße – Nordanger von zentraler Bedeu-
tung. Zu diesem Zweck wurden bereits Vorabstimmungen mit der Betreiberin
der Bahn (Hafenbetriebsgesellschaft) und der zuständigen Aufsichtsbehörde
geführt. Ziel ist die Ermöglichung einer ebenerdigen Querung unter Berück-
sichtigung der erforderlichen Sicherheitsaspekte. Für den Fußgänger- und
Radverkehr ist dieser Anschluss von zentraler Bedeutung.

5.7 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen sollen eine Durchgrünung des Bauge-
bietes, die Nutzbarkeit der Grünflächen für die Bevölkerung und, soweit mög-
lich, die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt sicherstellen.

5.7.1 Grünordnung

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauli-
che als auch ökologische Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen
gemäß Baugesetzbuch nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde
Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und
Landschaftsbildes sowie die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und
Landespflage.

Öffentliche Grünflächen

Im Plangebiet selbst sind keine öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Es ist
jedoch sichergestellt, dass die Grünflächen, die im angrenzenden Bebau-
ungsplan HA 135 festgesetzt wurden, gut erreichbar und damit für die Be-
wohnerinnen und Bewohner nutzbar sind. Dies gilt vor allem auch für erfor-
derlich werdende Spiel- (im Nordanger) und Jugendplätze (im Nordpark), de-
ren Größe entsprechend dem sich ergebenden Bedarf im Planverfahren
HA 135 ausreichend dimensioniert wurden.

Private Grünflächen

Auf den privaten Flächen wird durch die auf die Grundstücksfläche bezogene
Festsetzung von Gehölzpflanzungen eine auch für den Naturhaushalt quali-
tätvolle Durchgrünung der Baugrundstücke gewährleistet.

Durch die Überstellung und Eingrünung von Stellplatzflächen werden die negativen Folgen von versiegelten Flächen wie Übererwärmung und Minderung der Luftfeuchte reduziert. Zudem werden die negativen optischen Beeinträchtigungen ausgehend von parkenden Fahrzeugen gemindert. Die Festsetzung von Substratüberdeckungen auf Dächern von Tiefgaragen soll einen möglichst dauerhaften Erhalt der festgesetzten Vegetationselemente sicherstellen.

Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten soll eine möglichst zeitnahe Wirkung der Pflanzfestsetzungen weitestgehend sicherstellen.

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt, dass nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Bilanzierungsdefizit verbleibt, zugeordnet zu den Baugebieten WA 1 bis WA 4 und MI, den Planstraßen A, B, C, sowie den Wegen 1 und 2.

Dieses Defizit wird auf einer externen Maßnahmenfläche (Geltungsbereich B) mit folgenden Maßnahmen ausgeglichen:

Auf einem ca. 4.300 m² großen Teilstück des Flurstücks 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf (Geltungsbereich B) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf einer Fläche von ca. 2.500 m² ist eine Wiese mit jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes herzustellen. Auf dieser Fläche sind zu dem zwanzig Wildobstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Bei dem Wildobst steht nicht der Nutzungscharakter im Vordergrund. Die Gehölze bieten ohne aufwändige Pflege Insekten und gerade auch im fortgeschrittenen Alter verschiedenen Vogelarten einen (Teil-)Lebensraum.
- Auf einer Fläche von ca. 900 m² sind halbruderale Gras- und Staudenfluren herzustellen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten. Durch die zunächst vorgesehene Abfuhr des Mähgutes soll eine gegenüber dem jetzigen Zustand verringerte Nährstoffversorgung im Boden, die von der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung herrührt, erreicht werden. Es wird damit ein größerer Arten- und Blütenreichtum hervorgerufen, der verschiedenen Insektenarten und damit auch Vogelarten einen Lebensraum bietet.
- Auf einer Fläche von ca. 600 m² ist eine Feldholzinsel aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind vorrangig Gehölze zu verwenden, die als Vogelnährgehölze dienen können. In der offenen Feldflur können Feldgehölze Säugern und auch Vogelarten einen Rückzugraum bieten.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² sind drei Aufweitungen des östlich der Fläche befindlichen Grabens mit unterschiedlich gestalteten Böschungsniedrigungen herzustellen. Das entnommene Bodenmaterial ist in Form

leichter Bodenwellen innerhalb der übrigen Maßnahmenfläche einzubringen. Durch die Maßnahme wird der Übergangsbereich vom feuchten zum trockenen Bodenmilieu vergrößert. Somit wird die Strukturielfalt erhöht und trotz der Entwässerungsfunktion, die der Graben erfüllen muss, an feuchte Bedingungen gebundenen Vegetationsbeständen ein Standort geboten.

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich A) sind drei für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Lebensraumverluste aus artenschutzrechtlicher Sicht. Diese können aufgrund der starken Nutzungsänderungen und -intensivierungen nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Planstraße R wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135“, festgesetzt.

Im Sinne des Artenschutzes ist grundsätzlich zu beachten, dass Baumfällarbeiten und die Beseitigung anderer Gehölze vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Der Bauablauf ist dementsprechend zu planen. Kurz vor den Fällarbeiten sind die Gehölze grundsätzlich auf Lebensstätten (z. B. Nester, Höhlen, etc.) und sich darin befindende Tiere zu untersuchen. Dies gilt besonders für die bereits kartierten Höhlenbäume und die kartierten potentiellen Gebäudequartiere. Diese dürfen nur vom 1. November bis 28./29. Februar und unter biologischer Baubegleitung beseitigt werden. Auch beim Abriss oder Rückbau von Gebäuden sind diese vorher auf Lebensstätten zu untersuchen.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Gutachten Nr. 163076; 05.09.2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, Allgemeine Wohngebiete (WA) bzw. auf einer Teilfläche ein Mischgebiet (MI) in mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen. Bezüglich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) bzw. des Mischgebietes (MI) ist aufgrund ist aufgrund der gemäß den Festsetzungen zulässigen Nutzungen davon auszugehen, dass keine immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld zum Plangebiet auftreten.

Des Weiteren sind Flächen für den Straßenbau geplant. Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:

- Straßenverkehrslärm,
- Schienenverkehrslärm,
- Gewerbelärm,
- Freizeitlärm.

Entsprechend sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen nicht von vornherein auszuschließen.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“).

5.8.1 Straßenverkehr

Die Prognose aus dem bei der Ingenieurgesellschaft WVI geführten Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig wurde anhand der für das Jahr 2015 vorliegenden Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2025 vorgenommen.

Aufgrund des Straßenverkehrslärms sind Geräuschimmissionen lediglich im Bereich der pegelbestimmenden Planstraße A an der äußersten nordwestlichen Ecke des nördlichsten Baufensters festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 1 dB(A) tags und nachts überschreiten. Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Straßenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Bezüglich des von Überschreitungen betroffenen Bereichs sind aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW) im Eckbereich zur Planstraße A, für die oberen Geschosse der Gebäude nicht zielführend. Zudem würde eine Lärmschutzwand in diesem Bereich dem städtebaulichen Ziel, eine verdichtete Blockrandbebauung zu entwickeln entgegenstehen.

Auch die planerische Maßnahme in Form von Quellabstandsfestsetzungen ist mit dem städtebaulichen Ziel ein städtisch geprägtes Wohngebiet in verdichteter Bauweise bei effektiver Grundstücksausnutzung zu entwickeln nicht vereinbar. Vielmehr dient die vorgesehene Anordnung der Baufenster städtebaulich einer baulichen Wiederaufnahme der oberhalb des Plangebiets angeordneten Wohnbebauung des Baugebiets „Taubenstraße“. Somit wird entlang der Planstraße A straßennah eine klare Raumkante von Geschoßwohnungsbau geformt sowie ein gestalteter Auftakt zu den anschließenden niedrigeren Wohngebäuden im Plangebiet gebildet und eine Einfügung im Sinne einer innerstädtischen Nachverdichtung erreicht. Dies vorangestellt wird akzeptiert, dass auch in dem Bereich mit Überschreitungen - zumal sie mit bis zu 1 dB(A) relativ gering ausfallen - Wohnen stattfinden soll. Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen (s. Nr. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen“).

Durch die allein vom Erschließungs- und Anliegerverkehr des Plangebiets verursachten Straßenverkehrslärmimmissionen werden die maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets, z. B. in den Baufeldern des Bebauungsplans HA 135 „Taubenstraße“, sicher eingehalten. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Der Neubau der Erschließungs- und Anliegerstraßen im Plangebiet ist unabhängig von der Betrachtung nach DIN 18005 nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu beurteilen. Dazu werden ausschließlich die neu zu bauenden Straßen betrachtet. Aufgrund der geringen Verkehrsmenge (max. 750 Fahrzeuge/ Tag), kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau dieser Straßen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.2 Schienenverkehr

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) für das Prognosejahr 2025 konservativ ohne Berücksichtigung des für die Gleise privilegierten Schienenbonus von 5 dB(A).

Von nordöstlicher in südwestlicher Richtung verläuft innerhalb des Plangebiets eine Gleistrasse, die dem Transport von Kohle und Ammoniak für das nahegelegene Heizkraftwerk dient. Des Weiteren ist parallel zum derzeitigen Streckenverlauf des Güterzuggleises eine Stadtbahntrasse, sog. „Campus-Bahn“, geplant. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die geplante „Campus-Bahn“ im Sinne eines konservativen Ansatzes als Fahrbahnart „Betonschwellen im Schotterbett“ angesetzt. Aufgrund des Schienenverkehrslärms sind Geräuschimmissionen lediglich an den südlichen - parallel zu den Trassen verlaufenden - Baufenstern festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Allgemeinen Wohngebiet um bis zu 5 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts und im Mischgebiet in der Nachtzeit um bis zu 4 dB(A) überschreiten. Diese Überschreitungen werden einzig von der geplanten „Campus-Bahn“ hervorgerufen; der bestehende Güterzugverkehr - allein für sich betrachtet - führt zu keinen Überschreitungen. Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Schienenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Zum Zeitpunkt der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens HA 136 gibt es bzgl. der „Campus-Bahn“ lediglich eine grobe Planung ohne weitere Realisierungserkenntnisse. Dennoch wurde die „Campus-Bahn“ schalltechnisch mituntersucht, um für den Bebauungsplan HA 136 Plansicherheit zu gewährleisten und um parallel sicherzustellen, dass das Planvorhaben HA 136 eine ggf. später kommende „Campus-Bahn“ nicht im Vorhinein immissionsschutzrechtlich verhindert. Aus diesem Grund wurde exemplarisch eine weitere Berechnung der Schienenverkehrslärmimmissionen unter Ansatz der Fahrbahnart als „Rasenbahnkörper“ durchgeführt. Diese ergab, dass dadurch eine

Schallminderung von rd. 4 dB(A) erreicht werden kann und somit der maßgebliche Orientierungswert zur Tagzeit nahezu eingehalten und die Überschreitung zur Nachtzeit auf bis rd. 5 dB(A) reduziert werden kann. Dies vorangestellt ist somit anzumerken, dass der Bebauungsplan bzgl. der „Campus-Bahn“ im Wesentlichen vorerst eine Flächensicherung in der Grünfläche - parallel zum bestehenden Gütergleis - vornimmt. Somit kann aktuell kein Handlungsbedarf abgeleitet werden; jedoch sind im Rahmen der Umsetzung der „Campus-Bahn“ weitere Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Entsprechend ist, sofern es im Weiteren zu einer Realisierung der „Campus-Bahn“ kommt, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation gemäß 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und infolgedessen ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei bietet sich als effektive Schallminderung ergänzend zum „Rasengleisbett“ grundsätzlich quellnaher aktiver Schallschutz in Form einer Lärmschutzwand (LSW) entlang der Gleise an. Da jedoch diese aktiven Schallschutzmaßnahmen ggf. allein nicht ausreichen um bei Umsetzung der „Campus-Bahn“ eine Einhaltung der Orientierungswerte insbesondere in den oberen Geschossen der betroffenen südlichen Baufenster sicherzustellen, können schon jetzt – unabhängig zur Realisierung der „Campus-Bahn“ - alternativ und/ oder ergänzend im Rahmen der Vorsorge/ des Selbstschutzes weiterführende Schutzmaßnahmen vorgenommen werden (s. Nr. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegebereichen“).

5.8.3 Gewerbe-/ Anlagenlärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und einer Bodendämpfung $G = 0,5$ bei Mitwindwetterlage unter Berücksichtigung einer meteorologischen Korrektur mit $C_0 = 2$ dB(A) unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 1 m.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen, deren Geräuschemissionen in der schalltechnischen Untersuchung als immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigt wurden (vgl. Schallgutachten). Diese Vorgehensweise erlaubt den Betrieben ihren gegenwärtigen Betrieb aufrechtzuerhalten und gibt ihnen Plansicherheit für die weitere zukünftige Entwicklung.

Die Gewerbelärmimmissionen führen im gesamten Plangebiet innerhalb der Baufenster zu keinen Überschreitungen, vielmehr werden die maßgeblichen Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerte (TA Lärm) insbesondere zur Tagzeit im Plangebiet großflächig deutlich unterschritten.

Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.4 Freizeit

In der bestehenden öffentlichen Grünfläche (Bebauungsplan „Taubenstraße, HA 135) sieht die Planung eine Erholungs- und Freizeitfläche („Nordpark“)

vor. Im Südosten des Parks ist ein Rodelberg („Winterfall“) und nördlich davon ein Jugendplatz mit Spielfeldern für Beachvolleyball, Streetball o. ä. („Sommerfall“) vorgesehen. Der Nutzung entsprechend, erfolgt die Berücksichtigung der Einwirkzeit im Sommerfall von 10 bis 22 Uhr und im Winterfall - aufgrund der kürzeren Helligkeitsphase - von 10 bis 17 Uhr. Eine Nachnutzung ist nicht zulässig.

Die Geräuschbelastung durch die geplante Freizeitfläche wird aufgrund der Art und Ausführung der geplanten Anlagen nach der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie i. V. m. der TA Lärm ermittelt.

Der Orientierungswert (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwert (TA Lärm) für den maßgeblichen Tagzeitraum wird selbst unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes (Sonn- und Feiertag, Einwirkzeit, Emissionspegel) im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten. Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.8.5 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Allgemeinen Wohngebiete Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) auf Grundlage des um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegels im Beurteilungszeitraum Nacht. Die Immissionsbelastung ergibt im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Fahrbahnart „Betonenschwellen in Schotterbett“ die Lärmpegelbereiche (LPB) II bis IV (vgl. Nr. 4.5.6). Dabei ergibt sich LPB IV benachbart zu den bestehenden und geplanten Gleistrassen im Bereich der südlichen Baufenster. Während im weit aus größeren Bereich des Plangebiets die LPB II - III vorliegen. Hierbei ist anzumerken, dass bei Einsatz von „Rasenbahnkörper“ („Campus-Bahn“) zu erwarten ist, dass sich der Lärmpegelbereich LPB IV auf LPB III reduziert.

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebietes folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
56 – 60	II
61 – 65	III
66 – 70	IV

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zu-

satzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme). Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich III keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang einer Schallquelle (z. B. Schiene) im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (hier: Schiene) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden von bis zu 10 dB(A) zu erzielen.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Im Allgemeinen können des Weiteren planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang einer Schallquelle (z. B. Schiene) im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (hier: Schiene) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden von bis zu 10 dB(A) zu erzielen. Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich III keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur im geschlossenen Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen

unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften wurden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Da die Lärmpegelbereiche aus den um 10 dB erhöhten Außenlärmpegeln zur Nachtzeit ermittelt wurden, sind sie für eine Festsetzung der Anforderungen an Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) nur bedingt geeignet. Daher können für diese „Tagnutzungen“ die maßgeblichen Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden; das entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich. Dies wird in den Festsetzungen gewürdigt, indem zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkonen, etc.) diese ab Lärmpegelbereich IV an der der maßgebenden Lärmquelle (hier: Schiene) zugewandten Gebäudeseite unzulässig sind, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite besteht. Abweichend zur Errichtung auf der schallabgewandten Seite oder aber auch ergänzend, können unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen durch Nebengebäude oder Fassadenrandbebauungen (z. B. Vorhangsfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend wurden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall in den textlichen Festsetzungen (Hinweise) aufgeführt.

5.9 Soziale Infrastruktur

Grundschule

Auf einen Schulneubau für die Schüler des Plangebietes kann verzichtet werden, da Kapazitäten in der Grundschule Isoldestraße in Folge des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausreichend erweitert werden.

Kindertagesstätte

Der sich aus den 500 Wohneinheiten ergebende rechnerische Bedarf an Betreuungsplätzen kann weder durch die vorhandenen Kitas in der Nordstadt noch von dem sich in Planung befindlichen Neubau einer Fünf- Gruppen Kita im 1. Bauabschnitt „Taubenstraße“, HA 135, vollständig gedeckt werden.

Aus städtebaulicher Sicht wird es allerdings als nicht sinnvoll erachtet, eine weitere Kita in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Kita des 1. Bauabschnittes vorzusehen, zumal im unweit entfernten Baugebiet „Mittelweg-Südwest“, HA 113, ebenfalls eine entsprechende Vorbehaltfläche für einen weiteren Kita-Neubau in der Gesamtplanung „Nördliches Ringgebiet“ erforderlich wird, die anteilig dem Baugebiet „Nordanger“ zugerechnet werden kann.

Die aufgrund der Festsetzungen möglich Wohneinheiten führen zu der notwendigen Einrichtung von fünf Kita-Gruppen. Im Bereich des Bebauungsplans Nordanger soll keine Kindertagesstätte errichtet werden. Zwei Kita-Gruppen finden in der Kindertagesstätte im Baugebiet „Mittelweg-Südwest“ Platz. Die übrigen drei Kita-Gruppen sollen in einer zusätzlichen Kindertagesstätte im Einzugsbereich des Bebauungsplans Nordanger im Rahmen des 3. Bauabschnittes des Nördlichen Ringgebietes untergebracht werden.

Spiel- und Jugendplatz

Entsprechend dem nicht mehr rechtskräftigen Niedersächsischen Spielplatzgesetz besteht für das Gesamtquartier ein Mindestbedarf an Kinder- und Jugendspielfläche von jeweils 1.800 m² unter der Maßgabe, dass maximal 1.200 Wohneinheiten für sämtliche Bauabschnitte entstehen (für den vorliegenden HA 136 kann von 500 WE ausgegangen werden). Diese Flächen wurden bereits volumnäßig im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, für alle Bauabschnitte planungsrechtlich gesichert.

5.10 Entwässerung

Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Standard der Stadt Braunschweig soll auch das Baugebiet Nordanger ebenso wie das Baugebiet Taubenstraße im Trennsystem entwässert werden. Dem zufolge wurde ein Konzept zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aufgestellt.

Schmutzwasser

Das auf den privaten Flächen anfallende Schmutzwasser wird über ein neu zu erstellendes Kanalnetz im Baugebiet an das vorhandene Kanalnetz der Stadt Braunschweig angebunden. Dazu sollen in den neuen, öffentlichen Erschließungsstraßen Freigefälle-Sammelkanäle verlegt werden, die das häusliche Schmutzwasser aufnehmen und in das vorgelagerte Netz abführen.

Regenwasser

Das Konzept für die Regenentwässerung sieht vor, das auf privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser dezentral im Baugebiet zu versickern. Dabei soll grundsätzlich eine Trennung des auf privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers und des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Es ist kein Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation im Umfeld des Erschließungsgebietes vorgesehen.

Aufgrund der Notwendigkeit von Tiefgaragen kann es aber in einzelnen Bereichen aus Platzgründen problematisch werden, das auf den privaten Flächen anfallenden Regenwasser auch dort zu versickern. Daher soll es in Ausnahmefällen möglich sein, Versickerungsanlagen (Rigolen) für das auf privaten Flächen anfallende Regenwasser auch auf öffentlichen Grünflächen, vorzusehen. In diesem Falle sind allerdings getrennte Anlagen vorzusehen, um späteren Konflikten, etwa bei der Wartung, vorzubeugen. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünfläche ist vertraglich zu regeln. Die Herstellung und Unterhaltung der privaten Versickerungsanlage geht vollständig zu Lasten des privaten Nutzers.

Die Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf möglichst nahe am Ort des Anfalls ist ein ökologisch, wasserwirtschaftlich und technisch sinnvolles Ziel. Die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine dezentrale Versickerung sind gegeben, daher können negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Planungen für die Entwässerungskonzepte wurden Baugrunduntersuchungen auf dem Planungsareal zur Feststellung der hydrogeologischen Randbedingungen und gegebenenfalls vorhandener Schadstoffbelastungen des anstehenden Bodens durchgeführt. Als Ergebnis wird die planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser als grundsätzlich möglich bewertet.

Auf den privaten Flächen ist die Herstellung von Mulden- und/ oder Rigolenversickerungsanlagen vorgesehen. Durch die Anlage von Gründächern können das erforderliche Volumen einer Versickerungsanlage sowie der Aufwand für gegebenenfalls erforderliche Vorbehandlungsanlagen verringert werden. Die Entwässerung der öffentlichen versiegelten Flächen sollte vorzugsweise über Muldenversickerungsanlagen erfolgen. Muldenversickerungsanlagen sind neben der Planstraße R im Süden des Plangebietes und neben der Planstraße A im Westen des Plangebietes vorgesehen. Für die Planstraße B muss ggf. die Anlage von Rigolen unter den Straßenflächen vorgesehen werden.

Es ist zwingend erforderlich, vor der Planung von Versickerungsanlagen Untersuchungen zur Erkundung der hydrogeologischen Gegebenheiten und zur Schadstoffbelastung des Untergrundes vornehmen zu lassen. Nur so lassen sich exakte Aussagen zur Planung und Bemessung einer Versickerungsanlage und zu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen bei schadstoffbelasteten Böden machen. In den Bereichen, in denen Niederschlagswasserversickerung erfolgen soll, ist der belastete Boden (Auffüllungsbereich) vollständig auszutauschen bzw. zu beseitigen. Die Planungen für die Anlagen zur Niederschlagsversickerung müssen der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Versickerungen im Bereich des Wassereinzugsbereiches sind Einträge von Schwermetallen zu vermeiden. Metallische Dacheindeckungen sind somit unzulässig.

5.11 Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der mit ①gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungsfahrzeuge festgesetzt.

Innerhalb der mit ②gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt. Diese Festsetzungen beziehen sich u. a. auf das Wegesystem innerhalb der Baublöcke, das grundsätzlich für die Allgemeinheit offen stehen soll. Ein Durchqueren der Baublöcke mit motorisierten Fahrzeugen soll hingegen nicht ermöglicht werden.

Innerhalb der mit ③ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

Innerhalb der mit ④ gekennzeichneten Flächen werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge und ebenfalls ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Leitungsträger festgesetzt.

Die festgesetzten Bereiche für Leitungsrechte auf den privaten Baugrundstücken sind erforderlich, da aufgrund der möglichen Unterbauung der Planstraße C mit einer Tiefgarage die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen in diesem Bereich nicht möglich ist.

Weitere technische Infrastruktur

Die Haupt-Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes werden im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Neben der Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikation und Frischwasser soll eine Versorgung mit Fernwärme realisiert werden. Diese bietet sich aufgrund der Lage nahe des HKW Mitte und der hohen Bebauungsdichte an.

Wertstoffbehälter

Um Störungen vorhandener und geplanter Nutzungen zu vermeiden, wird ein Standort innerhalb des Trennstreifens zwischen der Planstraße A und der privaten Stellplatzanlage von BS|Energy nahe der Taubenstraße vorgesehen. Dieser Standort ist zudem für sämtliche Bewohnende gut erreichbar und zudem ausreichend weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt, um Störungen zu vermeiden.

5.12 Örtliche Bauvorschriften

5.12.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel der städtebaulichen Planung ist ein für seine Bewohnenden lebenswertes und attraktives Stadtquartier. Dies setzt eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Stadtbild voraus. Dabei wird das Stadtbild u. a. durch die Dachformen und die Fassaden, aber auch durch die Nebenanlagen und Einfriedungen bestimmt. Die örtliche Bauvorschrift gilt für das gesamte Planungsgebiet. Durch ausgewogene gestalterische Vorschriften kann die Attraktivität der im Geltungsbereich befindlichen Wohngebiete erheblich gesteigert werden.

Um die städtebaulichen Festsetzungen zu optimieren, werden die örtlichen Bauvorschriften durch ein eigens für dieses Stadtquartier angefertigtes Gestaltungshandbuch ergänzt. Es bildet die Grundlage für die Begleitung der hochbaulichen Planungen durch einen Gestaltungsbeirat (GBR), bestehend aus unabhängigen Fachleuten und Vertretern der Verwaltung. In Ergänzung zum Gestaltungshandbuch wurde ein Farbmasterplan ausgearbeitet. Gestaltungshandbuch und Farbmasterplan sind nicht Teil des Bebauungsplanes.

Beides wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, entwickelt und gilt auch für das vorliegende Plangebiet.

5.12.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement des Baugebietes ist die Dachlandschaft. Sie prägt das Gesamtbild des Quartiers maßgeblich. Auch die Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen von Farbe, Form und Volumen der einzelnen Dächer stark beeinflusst.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Mit dieser Festsetzung entsteht eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft. Auch sind überdachte Nebenanlagen nur als Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Nebengebäude und -anlagen sollen auf diese Weise optisch in den Hintergrund treten.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind mindestens 50% der Dachfläche der Hauptgebäude extensiv zu begrünen. Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohnerinnen und Bewohner und bietet Vorteile aus stadtökologischer Sicht. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen soll oberhalb der Begrünung zulässig sein, um eine zeitgemäße und ökologisch sinnvolle Energieversorgung zu ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben. Grundsätzlich erscheint es sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen.

5.12.3 Fassaden

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Fassaden optisch zu gliedern, um eine abwechslungsreiche Fassadenabwicklung zum öffentlichen Raum hin zu erhalten. Dies soll in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mindestens alle 30 m durch einen Material- bzw. Farbwechsel in Kombination mit einem Versatz der Trauflinie oder durch Vor- oder Rücksprünge in der Fassade erreicht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Gliederung der Fassaden ausnahmsweise auch mit anderen architektonischen Mitteln erfolgen. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 3 sollen die gezeigten Stadthäuser je Nutzungseinheit gegliedert werden, die 30-m-Regel ergibt hier aufgrund der voraussichtlich wesentlich kleineren Einheiten keinen Sinn. Dies gilt analog bei den Stadtvielen (Allgemeines Wohngebiet WA 4) und dem solitären Hochpunkt (Mischgebiet). Durch die von den Baufeldern vorgegebenen geringeren Fassadenlängen wird bereits eine ausreichende Gliederung erreicht.

In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind Fenster, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, in stehenden Formaten auszuführen. Auf diese Weise soll ein über alle verschiedenen Architekturen hinweg einheitliches Straßenbild mit einer im Wesentlichen vertikalen Gliederung erreicht werden. In begründeten Einzelfällen können auch hier Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn eine solche Gliederung auf andere Art und Weise ausgeführt wird.

Das Quartier soll hinsichtlich der Gebäudematerialität einen durchgängigen Duktus erhalten. In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet sind

als dominierendes Material Putzfassaden in unterschiedlicher Farbigkeit gemäß dem Farbmasterplan vorgesehen, die durch anderweitige Materialien (Sekundärmaterialien) in einem gewissen Umfang in Abhängigkeit von der hochbaulichen Ausprägung akzentuiert werden sollen. Ausnahmsweise können Klinkerfassaden auch in einem größeren Umfang zugelassen werden, sofern sie sich hinsichtlich ihrer Farbigkeit in den Farbmasterplan einordnen. Klinker ist ein das bestehende Nördliche Ringgebiet prägendes und zugleich baulich hochwertiges Fassadenmaterial, das grundsätzlich zulässig bleiben soll. Die möglichen Farbbereiche werden anhand der NCS-Codes (Natural Colour System) definiert.

5.12.4 Farbgebung

Materialität und Farbgebung der Fassaden bestimmen das individuelle Erscheinungsbild eines Gebäudes und prägen darüber hinaus maßgeblich den Charakter des Wohngebietes. Da die Außenwandflächen überwiegend als Putzfassaden ausgebildet werden sollen, kommt der Farbgebung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, einerseits ein vielfältiges, abwechslungsreiches und lebendiges Quartier zu entwickeln, andererseits ist ein zu wildes Durcheinander verschiedener Farben und Intensitäten zu vermeiden. Darüber hinaus kommt der Farbgebung auch die Aufgabe zu, die einzelnen Hauseinheiten durch unterschiedliche Farbigkeiten ablesbar zu machen.

Aus diesen Beweggründen heraus wurde speziell für dieses Baugebiet ein Farbmasterplan erarbeitet, der im Ergebnis nun einen gewissen Farbkanon aus 16 verschiedenen Farbtönen vorgibt. Die ausgewählten Farben orientieren sich an den im gründerzeitlichen Nördlichen und Östlichen Ringgebiet vorgefundenen Farbspektren. Um die Farbtöne spezifizieren zu können wurde auf das Farbspektrum NCS („NCS Natural Colour System“, NCS Colour AB, Stockholm Sweden 2004) zurückgegriffen, das die Farben nach dem Mischungsverhältnis der bunten Farben Gelb, Rot, Blau und Grün sowie der unbunten Farben Weiß und Schwarz ordnet. Bei dem Farbspektrum NCS handelt es sich um ein herstellerunabhängiges Farbsystem, das sowohl die Farbzusammensetzung als auch den Helligkeitsgrad der Farben eindeutig und nachvollziehbar bestimmt.

Im Ergebnis setzt sich der vorgesehene Farbkanon aus folgenden Einzelfarben für die Außenwandflächen zusammen (siehe letzte Seite):

1	NCS S 1000-N	2	NCS S 2000-N
3	NCS S 2010-G50Y	4	NCS S 2050-Y60R
5	NCS S 3010-Y30R	6	NCS S 1510-Y50R
7	NCS S 1015-Y20R	8	NCS S 1005-G60Y
9	NCS S 0804-B50G	10	NCS S 2050-Y40R
11	NCS S 1015-Y40R	12	NCS S 4010-Y70R
13	NCS S 2020-G80Y	14	NCS S 2030- Y60R
15	NCS S 4000-N	16	NCS S 1510-G90Y

Die Nebengebäude sind in Material und Farbe den Hauptgebäuden anzupassen, um optische Spannungen zu vermeiden. Sie unterliegen ebenfalls den Regelungen des Farbmasterplans. Aneinander grenzende Gebäudeabschnitte sollten in der Farbwahl aufeinander abgestimmt werden. Sekundärmaterialien und Sekundärfarben sind nicht verbindlich geregelt, sondern können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fassadenfarbe individuell aus dem Farbkanon des Farbmasterplans bestimmt werden. Auf eine ausreichende Kontrastwirkung ist dabei zu achten.

5.12.5 Loggien und Balkone

Um eine klare Ablesbarkeit der Baukörper und eine einheitliche Erscheinungsform zu gewährleisten, sollen zum öffentlichen Raum hin Freisitze nur als eingeschnittene Loggien zulässig sein. Diese können bis zu 0,5 m vor die Gebäudekante vorspringen (aus brandschutztechnischen Gründen ausnahmsweise bis zu 1,5 m entlang der Planstraße A). Die Aufenthaltsqualität auf den Loggien soll durch diese Maßnahme erhöht werden, ohne die Gebäudekubatur aufzuweichen. Den Baukörpern vorgestellte Balkone führen zu einem uneinheitlichen Straßenbild, sie sollen daher nur zum von öffentlichen Straßen- und Grünflächen abgewandten Raum zur Ausführung kommen.

5.12.6 Werbeanlagen

Da auch Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes des Quartiers ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt. Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das Stadtbild und die Gebäudearchitektur zu integrieren.

Grundsätzlich sind Werbeanlagen in den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem sind Werbeanlagen nur an den Fassaden im Bereich der Erdgeschosszonen zulässig. Die Fernwirkung der Werbeanlagen soll auf diese Weise eingeschränkt werden. Die Werbeanlage darf dabei eine Länge von 2/3 der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Einerseits soll öffentlich zugänglichen Nutzungseinheiten die Möglichkeit einer angemessenen Außendarstellung geben werden, andererseits steht insgesamt der Wohncharakter des Quartiers im Vordergrund. Eine zu große Dominanz oder Störwirkung auf die nähere Umgebung soll vermieden werden. Aus demselben Grund sind auch Anlagen mit sich tumultmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen, generell ausgeschlossen. Von ihnen ist zu erwarten, dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld ausgehen.

5.12.7 Einfriedungen

Im Sinne eines einheitlichen und offenen Charakters des Wohngebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlich genutzten Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen

Grünanlagen und auf den Charakter des Wohngebietes insgesamt großen Einfluss. Die festgesetzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlich genutzten Räumen, also auch an Grenzen entlang zu Flächen mit Gehrecht sowie mit einem Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge in den Blockinnenbereichen. Ansonsten werden zwischen privaten Grundstücken bewusst keine Festsetzungen getroffen.

Da die privaten Vorgartenzonen optisch mit den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen als Einheit wahrgenommen werden, soll die Einfriedung in den allgemeinen Wohngebieten auf eine Schnitthecke mit einer maximalen Höhe von 0,8 m beschränkt werden, sofern eine Einfriedung gewünscht ist. Die offene Sicht in Verbindung mit einer gewissen sozialen Kontrolle des öffentlichen Raumes bleibt so gewährleistet. Zugelassen werden in den Wohngebieten daher ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen. Sie sollen sich harmonisch in den Vorgarten einfügen. Die Länge dieser Beschränkung ergibt sich aus den individuellen Erfordernissen der Grundstücke vor Ort. Alternativ sind Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig, um den Grenzbereich zwischen öffentlichem und privatem Raum zu definieren. Die gleichen Regelungen gelten für Einfriedungen entlang der Flächen mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Rad Fahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge in den Blockinnenbereichen. Auch hier soll eine gewisse soziale Kontrolle nicht durch höhere Einfriedungen verhindert werden.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von Wohnraum eine hohe Priorität eingeräumt. Mit den Planungen zum Baugebiet „Nordanger“ wird aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach zentral gelegenem und gleichzeitig bezahlbarem Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen, das der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umwandlung entgegenwirkt und die Stadt als Ganzes in ihren vielfältigen Funktionen stärkt. Das Baugebiet „Nordanger“ setzt in städtebaulich sinnvoller Art und Weise das bereits in der Umsetzung befindliche Baugebiet „Taußenstraße“ nach Süden hin fort.

Insbesondere durch die Nähe zur Innenstadt, die leistungsfähige Erschließung und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz kann eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planung den Wohnbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Die städtebauliche Nachverdichtung zentral gelegener Standorte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Naherholung dienender Freiflächen verzeichnet somit vielfältige Vorteile gegenüber der Ausweisung von Neubaugebieten an den Stadträndern. Durch die Schaffung einer angemessenen Nutzungsmischung innerhalb des Quartiers und einer guten Einbindung in die vorhandenen Strukturen der Nordstadt entsteht ein vitaler Stadtbaustein, von dem zu erwarten ist, dass er über

die Plangrenzen hinaus positive Impulse auf die umliegende Nordstadt ausstrahlt.

Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Entwicklung des Wohnquartiers „Nordanger“ mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Anforderungen an den Umweltschutz, soziale und wirtschaftliche Anforderungen sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

<u>Plangebiet (Geltungsbereich A) = Bruttobauland</u>	ca. 4,66 ha	100%
<u>Nettobauland</u>	ca. 3,38 ha	72,53%
- davon Allgemeine Wohngebiete		
WA 1 bis WA 4	ca. 3,29 ha	70,60%
- davon Mischgebiet	ca. 0,09 ha	1,93%
<u>Verkehrsflächen</u>	ca. 0,83 ha	17,81%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsflächen		
inkl. Verkehrsgrün	ca. 0,79 ha	16,95%
- davon Verkehrsflächen mit		
besonderer Zweckbestimmung		
(Geh- und Radweg)	ca. 0,04 ha	0,86%
<u>Stellplatzflächen BS ENERGY</u>	ca. 0,45 ha	9,66%
<u>Geltungsbereich B = Ausgleichsflächen</u>	ca. 0,43 ha	

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Erschließungsmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, die Anlage von Grünflächen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Straßenverkehrsflächen sollen mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen werden. Sofern der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages scheitert, müssen für diese Anlagen entsprechende Erschließungsbeiträge erhoben werden. Dann verblieben 10% der Kosten bei der Stadt Braunschweig.

8.2.1 Grunderwerb

Nach gegenwärtigem Stand entstehen der Stadt keine Kosten für den Grund- erwerb. Die privaten Flurstücke werden durch die Erschließungsträgerin ge- kauft oder entsprechend dem städtebaulichen Entwurf getauscht.

8.2.2 Kampfmittelräumung

Nach gegenwärtigem Stand wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die örtlichen Flächen von der Vorhabenträgerin mit städtebaulichem Vertrag übernommen werden. Nähere Einzelheiten regelt der Vertrag.

8.2.3 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Kosten zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden voll- ständig von der Erschließungsträgerin übernommen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Es entstehen aufgrund dieses Planes keine Kosten zur Herstellung von öf- fentlichen Grünflächen. Die Entwässerung der Planstraße R erfolgt über die südlich angrenzende Grünfläche (festgesetzt im HA 135). Diese muss vom Vorhabenträger erworben und als öffentliche Grünfläche mit Entwässerungs- funktion hergestellt werden.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) für die öffentlichen Verkehrsflächen und Bau- landflächen belaufen sich insgesamt auf: ca. 55.000 €

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Planstraße R wurden bereits im Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135“, festgesetzt und zugeordnet.

Finanzierung

Die Herstellungs- und Grunderwerbskosten der Ausgleichsflächen, die den allgemeinen Wohngebieten und den zukünftigen Erschließungsflächen zu- geordnet sind, werden mit städtebaulichem Vertrag von den Vertragspartnern übernommen.

8.2.6 Versorgungsleitungen

Kosten und Finanzierung

Die Kosten und die Finanzierung für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

8.2.7 Entwässerung

Die Entwässerung des Regenwassers soll im Bereich der Bau- sowie Erschließungsflächen durch örtliche Versickerung erfolgen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über öffentliche Kanäle im Anschluss an das übergeordnete Netz.

Kosten und Finanzierung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes handelt es sich um so genannte „besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Schmutzentwässerung werden von der SE|BS übernommen und über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Eintragung eines notwendigen Leitungsrechtes hat der Erschließungsträger zu tragen und in Abstimmung der SE|BS sowie der Abt. 66.5 zu veranlassen.

Die Kosten der Regenentwässerung der Planstraßen A, B, C und R werden nach dem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag von der Erschließungsträgerin übernommen.

8.2.8 Grundschulversorgung

Auf einen Schulneubau für die Schülerinnen und Schüler des Plangebietes kann verzichtet werden, da Kapazitäten in der Grundschule Isoldestraße in Folge des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135, ausreichend erweitert werden.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Erweiterung der Grundschule Isoldestraße ist bereits in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Taubenstraße (HA 135)“ gesichert.

8.2.9 Grünpflegekosten

Kosten und Finanzierung

Entsprechend der Kostenaufteilung und -zuordnung der Maßnahmen werden die auf 20 Jahre kapitalisierten, anteiligen Pflegekosten der Ausgleichsflächen und des Straßengrüns per städtebaulichen Vertrag von den Vorhabenträgern übernommen.

8.2.10 Kindertagesstätte

Die aufgrund der Festsetzungen möglich Wohneinheiten führen zu der notwendigen Einrichtung von fünf Kita-Gruppen. Zwei Kita-Gruppen finden in der Kindertagesstätte im Baugebiet „Mittelweg-Südwest“ Platz. Die übrigen 3 Kita-Gruppen werden in einem noch zu schaffenden Gebäude ... untergebracht.

Kosten und Finanzierung

Die Mietkosten für die anteilige Miete der Kindertagesstätte im Wohngebiet „Mittelweg-Südwest“ übernimmt die Stadt. Die Kosten für das Gebäude und die Ausstattung für die weiteren 3 Kita-Gruppen werden per städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen.

8.2.11 Stellplatzfläche BS|Energy

Der nördliche Teil der Stellplatzanlage ist im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Taubenstraße (HA 135) bereits durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig hergestellt worden. Als Stellplatz-Ersatz soll im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nordanger (HA 136) auch der südliche Teil des Parkplatzes realisiert werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Herstellung der Stellplatz-Anlage werden nach dem abschließenden städtebaulichen Vertrag von der Erschließungsträgerin übernommen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Rechtsgrundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

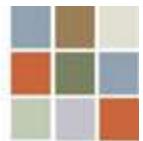
Es ist beabsichtigt, mit der Nibelungen Wohnbau GmbH als Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des Plangebietes abzuschließen. Die in diesem Bereich liegenden zukünftigen öffentlichen Flächen werden von der Erschließungsträgerin – soweit die Flächen in deren Eigentum stehen – unentgeltlich sowie kosten- und lastenfrei auf die Stadt übertragen. Die derzeitig noch in Dritteigentum befindlichen Flurstücke werden freihändig von der Erschließungsträgerin erworben, oder auf freiwilliger Basis getauscht.

In einem weiteren städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der Erschließungsträgerin soll die Übernahme aller Folgekosten geregelt werden, die in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Realisierung der im Eigentum der Vertragspartner stehenden Grundstücke stehen.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches treten die Bebauungspläne HA 108 vom 15. März 1990 sowie HA 135 vom 23. Juni 2015 außer Kraft. Die Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. 25 BauGB vom 21. Mai 2012 für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses „Nordöstliches Ringgleis“, HA 133 sowie für Teile des Plangebietes zur Sicherung der Planungsziele vom 15. März 2012 behalten ihre Rechtskraft.

Farbkonzept zur Gestaltungssatzung: Farbauswahl „RINGGEBIETE“



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger
HA 136

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Die Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte vom 14. März bis zum 18. April 2017.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben Verkehrs-GmbH vom 20. April 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden.</p> <p>Die Schienentrasse für eine im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzeptes geplante Stadtbahnstrecke ist berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten zur Thematik Schallberechnung zu beachten, dass im Bebauungsplan keine Vorfestlegung einer Gleisoberbauform getroffen werden sollte, sondern davon ausgegangen wird, dass die kostengünstigste (aber leider auch schallkritischere) Bauform einer Schottergleistrasse zur Ausführung kommen kann. Auch im Sinne der noch nicht nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit dieser Stadtbahnstrecke sollte im B-Plan kein kostentreibendes Rasengleis zu Grunde gelegt und festgeschrieben werden. Das möglicherweise ohnehin kritische wirtschaftliche Abschneiden dieser Stadtbahnnetzerweiterung würde dadurch zusätzlich belastet. Vielmehr erscheint es aus wirtschaftlicher Sicht des „Konzerns Stadt“ sinnvoller, in der Schallberechnung die schalltechnisch schlechteste Bauform eines Stadtbahngleises zu Grunde zu legen, um für die Bebauung den größtnotwendigen Schallschutz zu definieren und damit alle künftigen Schallschutz-Ansprüche von Bauherren von vorn herein auszuschließen.</p>	<p>Für eine konservative Betrachtung wurden für die Fahrbahnart zunächst „Betonbeschwellen im Schotterbett“ angenommen (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: AMT, Gutachten-Nr. 163076; 06.09.2016).</p> <p>Um vorab Plansicherheit für diesen Bebauungsplan zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass durch das Planvorhaben HA 136 eine ggf. später kommende „Campus-Bahn“ nicht im Vorhinein immisionsschutzrechtlich verhindert wird, wurde exemplarisch eine weitere Berechnung der Schienenverkehrslärmimmisionen unter Ansatz der Fahrbahnart als „Rasenbahnkörper“ durchgeführt.</p>

<p>Ob die Installation einer Busschranke als temporäre Zwischenlösung zur Vermeidung von Durchgangsverkehr tatsächlich erforderlich ist, wird durch die Stadt Braunschweig beschlossen. Die Kosten für eine entsprechende Schranke sind vom Straßenbaulastträger – der Stadt Braunschweig – zu tragen.</p> <p>Die Ausgestaltung der ÖPNV-Anschlusses für das Baugebiet steht noch unter dem Vorbehalt politischer Beschlüsse. Für die Verbesserung der Anbindung des Baugebiets an das ÖPNV-Netz sind entsprechende Beschlüsse zu einer neuen oder angepassten Linienführung erforderlich. Weiterhin müssen die daraus resultierenden steigenden Betriebskosten im Wirtschaftsplan der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abgebildet und beschlossen werden.</p> <p>Die verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Derzeitig dauern die Überlegungen zu den verschiedenen Möglichkeiten zur Unterbindung von Durchgangsverkehr noch an. Eine Abstimmung über eine Vorzugsvariante ist noch nicht erfolgt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 2 Schreiben BS ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG vom 18. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Für das Entwicklungsgebiet „Nordanger“, HA 136, bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Im Maßnahmenpaket zur Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nimmt die Kraft-Wärme-Kopplung eine herausragende Rolle ein.</p> <p>Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem</p>	<p>Die Wärmeversorgung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bereits im nördlich angrenzenden ersten Bauabschnitt (HA 135) wurde eine Versorgung mit Fernwärme vorgesehen. Über die entsprechenden Leitungen lässt sich auch das Gebiet „Nordanger“ mit Fernwärme versorgen.</p>

<p>EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt.</p>	
<p>Mit der FernwärmeverSORGUNG würde ein zusätzliches emissionsfreies innenstadt-nahe Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Baugebietes wäre es zielführend, hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einzufügen oder in einem städtebaulichen Vertrag mit den Erschließungsträgern festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. o).</p>
<p>Eine weitere und innovative Möglichkeit dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers, z. B. durch Nutzung von Fernwärme zusätzlich in Kombination mit alternativen Energieträgern. Dieses Vorhaben würde BSIENERGY in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglich abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren können.</p>	
<p>Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen.</p>	
<p>Abschließend an dieser Stelle noch unser Hinweis auf die derzeitig sich im Bau befindlichen Fernwärmeverbindungen gemäß dem anliegenden Lageplan. Bei den Leitungen ist hier bei Erschließung des HA 136, Nordanger zu beachten, dass diese weder überbaut noch mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Bei geplanten Maßnahmen im Bereich dieser sich dann im Betrieb befindlichen Fernwärmeverbindungen besteht deshalb immer eine frühzeitige Abstimmungspflicht mit BSIENERGY.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. o).</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 3 Schreiben BS Netz GmbH vom 18. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG.</p> <p>Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.</p> <p>Stromversorgung: Für die elektrische Erschließung des Baugebietes sind voraussichtlich 2 Stellplätze für Stationen der Größe 4m x 5m vorzusehen. Mögliche Standorte sind im Plan beigefügt. Weiterhin werden im Erschließungsgebiet mehrere Kabelverteilerschränke aufgestellt. Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Die Trassenräume für die Stromversorgung in den Gehwegen sind unter Berücksichtigung von Elektroladesäulen für E-Mobility bis zu 1,20 m Breite freizuhalten.</p> <p>Für die rot umrandete Fläche im Plan ist ein Leitungsrecht für Kabel einzurichten.</p>	<p>Im Plangebiet vorhandene Hauptversorgungsleitungen oder betriebliche Anlagen der BSINetz GmbH liegen überwiegend entweder bereits jetzt oder zukünftig in öffentlichen Flächen. Eine Sicherung durch Leitungsrechte ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der gesamten neugeplanten Trassenführung sowie von neugeplanten Standorten für betriebliche Anlagen zur Versorgung des Baugebietes mit Strom, Wasser, Gas und/ oder Fernwärme erfolgte in Abstimmung mit der BSINetz GmbH. Die Ortsnetzstationen wurden in Absprache mit der BSINetz GmbH und BSIENERGY im Bereich der privaten Stellplatzanlage an der westlichen Plangrenze gegenüber der nördlichen Einmündung der Planstraße C und im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 an der mit Leitungsrechten gekennzeichneten Fläche südlich der Stellplatzanlage vorgesehen.</p> <p>Die in der Stellungnahme zur Behördenbeteiligung rot umrandete Fläche sollte als Zuwegung/-fahrt für einen gewünschten Standort für eine Ortsnetzstation dienen. Daher sollte diese Fläche mit einem Leitungsrecht versehen werden. In Absprache mit der BSINetz GmbH und BSIENERGY wurde dieser Standort verlegt. Für die Zuwegung/-fahrt zu diesem abgestimmten Standort wurden die</p>

<p>Die Baumstandorte nach dem Vorentwurf des B-Planes in der nördlichen Straße (in Ost-West-Richtung) stehen einer Erschließung entgegen und werden in dieser Form abgelehnt. Die Standorte sind an die technischen Möglichkeiten anzupassen und möglichst nur auf einer Straßenseite anzutragen.</p>	<p>entsprechend benötigten Rechte im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Planstraße B soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Hierzu gehört als Element die wechselseitige Anordnung der Stellplätze mit integrierten Baumstandorten. Bei der vorgesehenen Breite der Planstraße B von 11 Metern ist eine Verlegung der Leitungen trotzdem möglich.</p>
<p>Gas- und Wasserversorgung: Die Erschließung des Baugebietes mit Wasser und ggf. mit Gas kann über die Versorgungsleitungen realisiert werden, die im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Nördliches Ringgebiet“ (Bebauungsplan „HA 135“ Taubenstraße) in der Planstraße A verlegt werden. Ob eine Gasversorgung tatsächlich erforderlich wird, ist abhängig von der Festlegung des Wärmekonzeptes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eine endgültige Aussage bezüglich der erforderlichen Trassenräume kann erst im weiteren Zuge der Ausführungsplanung erfolgen, da diese abhängig vom Wärmekonzept sowie der Anzahl der WE und der Lage der Hausanschlussräume in den einzelnen Gebäudekomplexen ist.</p>	
<p>Eine denkbare Trassenführung für die Wasserversorgung gemäß aktuellem Kenntnisstand kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Sofern eine Gasversorgung zur Ausführung kommt, würden diese Leitungen entsprechend parallel der Wasserversorgung mitgeführt werden.</p>	
<p>Betriebstelefon: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „HA 136“ Nordanger befinden sich Anlagen des Fernmeldenetzes. Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mittels Fiber to the home (FTTH) vorgesehen, die Erschließung kann über die Planstraße A des Baugebietes „Nördliches Ringgebiet“ (Bebauungsplan „HA 135“ Taubenstraße) erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von</p>	

<p>der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Grundsätzlich werden hierfür Schutzrohre in den allen Planstraßen verlegt.</p> <p>Den geplanten Trassenverlauf entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan.</p> <p>Die Bestandsleitungen des Fernmelde- netzes dürfen nicht überbaut oder mit tief- wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Ist ggf. durch die Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandslei- tungen erforderlich, sind diese in eine rechtlich zu sichernde Versorgungstrasse umzulegen.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 4 Schreiben DB Services Immobilien GmbH vom 24. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unterneh- men, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentli- cher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan HA 136 be- stehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Beden- ken:</p> <ul style="list-style-type: none">Das Plangebiet umfasst unter an- derem einen Teil des Flurstückes 106/66, welches derzeit im Eigen- tum der DB Netz AG steht. Plan- festgestellte Betriebsanlag/en der Eisenbahn können in der Bauleit- planung nur nachrichtlich aufge- nommen werden. Bei der über- planten Fläche handelt es sich um	<p>Das Flurstück 106/66, Flur 7, Gemarkung Hagen, Stadt Braunschweig, wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt bereits mit Bescheid vom 16.02.2015 unter dem Ak- tenzeichen 58131 Paw 39/14 – 581pf/008-2014#031 von Eisenbahnbe- triebszwecken freigestellt. Insofern ist die Planungshoheit auf die Stadt Braun- schweig übergegangen.</p>

gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung im Bereich des Flurstücks ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

- Mit dem Bebauungsplan HA 136 soll bauplanungsrechtlich u.a. die Möglichkeit geschaffen werden, Gebäude mit einer Gebäudehöhe von bis zu 26m in einem Abstand von 5m bzw. 4m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Wir weisen darauf hin, dass bauordnungsrechtlich Abstandsflächen nach der NBauO einzuhalten sind. Eine Übernahme von Abstandsflächen auf DB Gelände erfolgt regelmäßig nicht. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Prüfung, wofür allerdings qualifizierte Antragsunterlagen einzureichen sind.
- Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten

Unabhängig vom Bauplanungsrecht ist die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen im Bauantrag nachzuweisen. Die besagten Flächen befinden sich zwischenzeitlich nicht mehr im Eigentum der DB AG, so dass eine Übernahme von Abstandsflächen auf DB-Gelände nicht erforderlich werden wird.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im gegenwärtigen Zustand mit reinem Güterverkehr weder tagsüber noch in der Nacht Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten sind.

<p>auszuschöpfen die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Planung und der sich anschließenden Nutzung des überplanten Bereiches dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. • Soweit für das neue Baugebiet eine neue Eisenbahnkreuzung hergestellt werden soll bzw. eine bestehende geändert werden sollte, ist umgehend Kontakt mit der DB Netz AG aufzunehmen. • Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. 	<p>Der neue Betreiber dieser Anlagen (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH) wurde parallel beteiligt und sieht seine Belange im Grundsatz berücksichtigt.</p> <p>Die besagten Flächen befinden sich zwischenzeitlich nicht mehr im Eigentum der DB AG, so dass eine Absprache mit der DB Netz AG nicht mehr erforderlich ist.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt bzw. ist in Teilen wegen des Eigentümerwechsels gegenstandslos.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 5 Schreiben Deutsche Telekom GmbH vom 4. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Sollte sich seit unserer Stellungnahme vom 30.11.2015 keine Änderung ergeben haben, gilt diese weiterhin.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 30.11.2015:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Die Festlegung der gesamten Trassenführung zum Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes sowie ggf. die Verlegung von vorhandenen Leitungen oder Anlagen im Baugebiet erfolgte in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Belange der Telekom Deutschland GmbH berücksichtigt wurden.</p>

<p>Dieses Baugebiet (HA 136) ist als ein weiterer Bauabschnitt zu HA 135 zu verstehen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der	<p>Die Koordinierung des Ausbaus mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger erfolgt durch das Baureferat der Stadt Braunschweig. So mit ist sichergestellt, dass die Belange aller Versorgungsträger berücksichtigt werden.</p>
--	---

<p>Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none">- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 6 Schreiben Eisenbahn-Bundesamt vom 12. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Ihr Schreiben ist am 16.03.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.g. Geschäftszichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt</p>	

<p>bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Der Betreiber dieser Anlagen (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH) wurde parallel beteiligt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten, die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 7 Schreiben Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH vom 13. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Mit Schreiben vom 14.03.2016 baten Sie um eine Stellungnahme zur Aufstellung o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb können Emissionen (Erschütterungen, Lärm, Staub, u. ä.) ausgehen. Eine Haftung hierfür wird von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH nicht übernommen. Sollten bei einer stärkeren Nutzung dieser Eisenbahninfrastruktur zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH.</p> <p>Für Rückfragen diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0531/2103410 zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erwähnten Immissionen wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten, die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 8 Schreiben IHK Braunschweig vom 13. April 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Zuge der o.g. Bebauungsplanung soll ein städtisch geprägtes Wohngebiet mit ca. 500 Wohneinheiten entstehen. Es handelt sich dabei um den zweiten Bauabschnitt eines großflächigen Wohngebietes, dessen erster Bauabschnitt im Rahmen des Bebauungsplanes HA 135 „Taubenstraße“ vorbereitet wurde. Auf die bestehenden gewerblichen Nutzungen innerhalb sowie im Umfeld des bisher heterogen strukturierten Plangebietes hatten wir bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen der Verfahren zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan HA 135 „Taubenstraße“ hingewiesen. So finden sich innerhalb und in Nachbarschaft des hier in Rede stehenden Plangebietes gewerbliche Nutzungen wie etwa die Firmen Grove und Schumacher nördlich der Taubenstraße, der Standort von BSIEnergy im Westen, diverse Gewerbebetriebe in Richtung Bültenweg sowie östlich der nördlichen Spargelstraße im Bereich des Gotenweges und an der Wodanstraße.</p> <p>Im Rahmen der vorangegangenen Planungsschritte hatten wir gefordert, bei der weiteren Konkretisierung der Planungen unbedingt die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzungen mit den Gewerbenutzungen im Hinblick auf den Immissionsschutz zu prüfen. Dabei hatten wir mitgeteilt, dass aus wirtschaftlicher Sicht der Planung nur dann keine Bedenken entgegengebracht werden können, wenn die verbleibenden Gewerbebetriebe in Folge der Wohngebietsausweisung keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten befürchten müssen. Zwecks Prüfung der entsprechenden Verträglichkeit wurde inzwischen ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Inhalte und Empfehlungen Eingang in die Planung gefunden haben. Dem Gutachten zufolge wurde festgestellt, dass die</p>	<p>Die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzungen mit den vorhandenen Gewerbenutzungen wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen. Mit den im Plangebiet befindlichen Betrieben konnten einvernehmliche Lösungen über mögliche Standortverlagerungen gefunden werden (Eigentümer der Flächen von Grove und Betriebsaufgabe Firma Schumacher). BSIENERGY und das Gewerbegebiet Gotenweg bleiben von der neuen Wohnbebauung unberührt.</p>

schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt zur DIN 18005 bzw. die Richtwerte der TA Lärm aufgrund des Gewerbelärms am Tage im gesamten Plangebiet um mindestens 4 dB unterschritten werden.

In der Nacht werden die Werte am westlichen Rand des Plangebietes durch den Gewerbelärm weitgehend ausgeschöpft - allerdings treten im gesamten Plangebiet keine Überschreitungen auf; in der Mitte des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte sogar deutlich unterschritten. Auch durch den Schienenverkehrslärm auf der südlich gelegenen Gleistrasse, die dem Transport von Kohle und Ammoniak zum nahegelegenen Heizkraftwerk dient, werden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl am Tage als auch in der Nacht unterschritten. Vor dem Hintergrund dieser gutachterlichen Feststellungen und den daraus abgeleiteten planerischen Festsetzungen unter A.VIII.1 (Lärmpegelbereiche) gehen wir davon aus, dass den Gewerbebetrieben im Umfeld des Plangebietes infolge der Wohngebietsplanung keinerlei lärm schutzbedingte Restriktionen drohen. Sofern dies zweifelsfrei gewährleistet ist, können wir unsere entsprechenden zuvor geäußerten Bedenken zurückstellen.

Da die o.g. Bebauungsplanung ausdrücklich der Ausweisung von Wohngebieten dient, stellt sie die Zukunft der innerhalb des Plangebietes gelegenen Gewerbenutzungen (etwa der Firmen Grove und Schumacher) am jetzigen Standort in Frage. Nach unserer Kenntnis hat die Stadt Braunschweig bereits in den zurückliegenden Monaten und Jahren den direkten Kontakt zu den Eigentümern der gewerblich genutzten Flächen im Bereich und im Umfeld des Plangebietes aufgenommen. Teilweise wurden dabei Ansätze zur Auflösung der Planungsintention widersprechender Flächennutzungen erarbeitet. So hatten verschiedene gewerbliche Flächeneigentümer die Bereitschaft zum Verkauf ihrer Grundstücke signalisiert. Aus wirtschaftlicher Sicht ist

<p>von Bedeutung, dass für alle betroffenen Gewerbetreibenden akzeptable Lösungen gefunden werden. Dies betrifft nicht allein die jeweiligen Grundstückseigentümer, sondern auch die Gewerbetreibenden, die auf Miet- bzw. Pachtbasis tätig sind. Für alle Betriebe ist zu gewährleisten, dass der Fortbestand der Unternehmen ermöglicht und gegebenenfalls gleichwertige Perspektiven an anderer Stelle eröffnet werden. Sofern Letzteres für einzelne Betriebe eine realistische Option darstellen sollte (dies ist nach unserer Kenntnis etwa bei der Spedition Grove der Fall), wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer wirtschaftsfördernden Tätigkeit diesen Betrieben attraktive Ersatzstandorte anbieten könnte.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten, die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 9 Schreiben Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 10 Schreiben Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 30. März 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu den o.g. vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 11 Schreiben Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 8. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Braunschweig haben wir durchgesehen. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH. Mögliche Emissionen, die aus dem Bahnbetrieb auf dieser Eisenbahninfrastruktur entstehen können, wurden von Ihnen in einem Schallgutachten berücksichtigt (siehe Kapitel 4.5.6).</p> <p>Hinweis: Gemäß Kapitel 4.5.6 werden im Bebauungsplan Emissionen einer möglichen neuen Stadtbahntrasse eingeplant. Aufgrund des gegenwärtigen Planungsstands können aus eisenbahntechnischer Sicht seitens der LEA weder zu bautechnischen Ausführungen noch zu potentiellen Emissionen Aussagen getroffen werden.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. HA 136 „Nordanger“ der Stadt Braunschweig keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen sind mit der Landeseisenbahnaufsicht und der Hafenbetriebsgesellschaft abgestimmt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten, die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 12 Schreiben Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 18. März 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu den hier wahrzunehmenden Belangen möchte ich folgende Hinweise geben:</p>	

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des geplanten Gebietes ein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (Braunschweiger Versorgungs AG, Heizkraftwerk Mitte) existiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der im Leitfaden empfohlene Sicherheitsabstand zwischen den schutzwürdigen Gebieten und dem Störfallbetrieb eingehalten wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 13 Schreiben Stadtentwässerung Braunschweig GmbH vom 13. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Entwässerung des Bebauungsabschnitts Nordanger ist von den gleichen Randbedingungen geprägt wie der vorausgehenden Bebauungsabschnitt Taubenstraße:</p> <p>Schmutzwasser wird über Freispiegelkanäle zum Schmutzwasserpumpwerk PW135 an der Straßenkreuzung Spargelstraße/ Gotenweg (bzw. Nordanger/ Planstraße E) abgeleitet.</p> <p>Niederschlagswasser von den öffentlichen und privaten Flächen wird dezentral versickert, öffentliche Regenwasserkanäle werden nicht hergestellt.</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungskonzept wird unter den o.g. Bedingungen soweit zugestimmt.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Entwicklung des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes erfolgte in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH. Auch die weitere Ausführungsplanung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH und der Unteren Wasserbehörde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Belange der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH berücksichtigt wurden.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
Stellungnahme Nr. 14 Schreiben Stadtteilheimatpflegerin vom 5. April 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Für die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehen aus heimatpflegerischer Sicht keine Einwände.	Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme Nr. 15 Schreiben Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14. März 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Zu Geltungsbereich A: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.03.2016. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinierung des Ausbaus mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger erfolgt durch das Baureferat der Stadt Braunschweig. Somit ist sicher gestellt, dass die Belange aller Versorgungsträger berücksichtigt werden.

<p>Zu Geltungsbereich B:</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.03.2016.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 16 Schreiben Braunschweig Zukunft GmbH vom 12. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Bezüglich Ihres Schreibens vom 14. März 2016 (Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden) verweise ich auf meine untenstehenden Ausführungen aus Dezember 2015.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme aus Dezember 2015:</p> <p>Gerne möchten wir zu dem o.g. B-Plan einen kurzen Hinweis geben:</p> <p>In dem Geltungsbereich sind die Unternehmen Schumacher Autoverwertung und Carl Grove Spedition ansässig. Eine grundsätzlich mögliche gewerbliche Nutzung des Gebietes soll nicht erfolgen, da die Priorität derzeit bei der Schaffung von Wohnraum liegt. Mit den dort ansässigen Unternehmen sollte daher unbedingt eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Wenn das zusammen mit den Unternehmen gelingt, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die dargestellten Planungen.</p>	<p>Mit den Inhabern der betroffenen Gewerbebetriebe (außerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes am Gotenweg) wurden einvernehmliche Lösungen hinsichtlich von Betriebsverlagerungen und Betriebsaufgaben gefunden.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 17 Schreiben Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH vom 11. April 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB haben Sie mich über die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 14. März 2016 informiert.</p> <p>Aus Sicht der GGB bestehen dagegen keine Bedenken. Interessen der GGB werden nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 18 Schreiben Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. vom 17.03.2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu dem Bebauungsplan hatte ich bereits mit Schreiben vom 07.12.2015 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Wir regen an, die nördlich des Neubaugebietes vorhandenen Kleingartenanlagen in die Grünplanung des gesamten Neubaugebietes mit einzubeziehen. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, diese Anlagen als Kleingartenpark zusammenzufassen und zu erweitern.</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Kleingartenanlage liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird von den Planungen nicht berührt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Nordanger**HA 136**

Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte vom 30. Januar bis zum 2. März 2018.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben Vodafone Kabel Deutschland vom 23. Februar 2018	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2018.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><u>Neubaugebiete.de@vodafone.com</u></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wichtiger Hinweis</u> • <u>Kabelschutzanweisungen</u> • <u>Zeichenerklärung</u> 	<p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Koordinierung des Ausbaus mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger erfolgt durch das Baureferat der Stadt Braunschweig. So mit ist sichergestellt, dass die Belange aller Versorgungsträger berücksichtigt werden.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Nr. 2 vom 25.Februar 2018	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vor einiger Zeit stand ein Artikel in der BZ, in dem einige Altanwohner die Verkehrsführung im Baugebiet bemängelten, da sie für die Baumaßnahmen Teile ihrer Grundstücke an die Stadt abtreten sollen.</p> <p>Meine Frage ist nun, warum aus dem Gotenweg und der Wodanstraße kein Einbahnstraßensystem gemacht wird und hierzu eine (noch bestehende) Verbindung westlich der Hausnummer 10 als Straße eingerichtet wird und die Wodanstraße ihren Bogen entlang der Eisenbahn bis zum Bültenweg behält.</p> <p>Ebenso verwunderlich finde ich die fehlende Verbindung der Taubenstraße entlang des Kleingartens Nordbahnhof mit Anschluss an die Wodanstraße.</p> <p>Verkehrstechnisch für mich als Laien echt schlecht geplant.</p>	<p>Weder Gotenweg noch Wodanstraße befinden sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Dessen ungeachtet widerspricht die vorgeschlagene Lösung der zugrundeliegenden städtebaulichen Konzeption, die für den Bereich des Nordangers eine Fuß- und Radwegeverbindung entlang der parkartigen Stadtangerflächen vorsieht. Eine leistungsfähige Erschließung des Baugebietes wäre so nicht möglich. Die Fahrverkehre sollen über die neue Stadtstraße im Bereich der Wodanstraße erfolgen. Die Planungen für die Stadtstraße sind zwischenzeitlich abgeschlossen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben DB AG, DBImm vom 28.Februar 2018	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nordanger HA 136 der Stadt Braunschweig bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>	<p>Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. • Die Abstandsflächen gemäß der NBauO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Wir empfehlen die Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes (Außenstelle Hannover). <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Die Einhaltung der Abstandsflächen nach Niedersächsischer Bauordnung sind im Bauantrag nachzuweisen. Die besagten Flächen befinden sich inzwischen im Eigentum der Hafenbetriebsgesellschaft.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung hat die Verträglichkeit des Eisenbahnverkehrs mit der neuen Wohnbebauung nachgewiesen.</p> <p>Die Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes ist erfolgt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betreff:

**Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und
II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA
Braunschweig GmbH**

Organisationseinheit:Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

04.04.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

„Die Stadt übt das ihr zum 31. Dezember 2018 zustehende Recht zur ordentlichen Kündigung der zwischen ihr und der ALBA Braunschweig GmbH geschlossenen Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) nicht aus.“

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Im Jahr 2000 führte die Stadt Braunschweig ein europaweites Vergabeverfahren für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung durch. Es wurden 49 % der Anteile an der Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) an die ALBA AG & Co. KG (ALBA) veräußert. Die Details der Aufgabenerfüllung wurden in den Leistungsverträgen I (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, LV I) und II (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung, LV II) geregelt.

Im Jahr 2004 veräußerte die Stadt Braunschweig ohne die Durchführung eines weiteren Vergabeverfahrens die restlichen von ihr an der SRB gehaltenen Gesellschaftsanteile (51 %) an ALBA. Im Zuge dieses 2. Anteilsverkaufs wurden für beide Leistungsverträge je eine Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung geschlossen, die insbesondere eine neue Struktur der von der Stadt zu zahlenden Leistungsentgelte enthielten. Seitdem sind auf Grundlage entsprechender Gremienbefassungen zu beiden Leistungsverträgen weitere Ergänzungsvereinbarungen geschlossen worden, die zum einen auf geänderte rechtliche oder vertragliche Bestimmungen (Bahntransport Thermische Verwertung Restabfall, Elektrogeräte, Sperrmüll/Altholz, Straßenbegleitgrün, Winterdienst auf Radwegen), zum anderen auf Ergebnisse der vertraglich geregelten Angemessenheitsprüfung der Entgelte zurückzuführen sind. Ein Überblick der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen ist als Anlage 1 beigefügt; auch die Termine, an denen die städtischen Gremien den Vereinbarungen zugestimmt haben, sind dargestellt.

Die Verträge mit ALBA (inkl. der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen) enden zum 31.12.2020. Sie verlängern sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht mindestens zwei Jahre vor Vertragsende (31.12.2018) schriftlich gekündigt werden.

2. Situationsbewertung

2.1. Leistungserbringung

ALBA erbringt als Beauftragter Dritter Leistungen der Bereiche Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst im öffentlichen Raum für die Stadt. Die Leistungsdokumentation erfolgt gegenüber der Verwaltung in regelmäßigen Berichten. Dem zweimal im Jahr zusammenkommenden Beirat werden vom Geschäftsführer der ALBA die Leistungserbringung und besondere Ereignisse vorgestellt. Für die Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit dient ein halbjährlicher Bericht, der den Gremien zur Kenntnis gegeben wird.

Die Stadt Braunschweig bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern sehr umfangreiche Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft an, die im interkommunalem Vergleich als hochwertig einzustufen sind. Ein breites Spektrum an Behältergrößen ermöglicht in nahezu jeder Lebens- oder Gewerbesituation die Auswahl der passenden Behältergröße. Der sogenannte Vollservice mit einer Abholung und Rückstellung der Behälter vom Grundstück rundet dieses serviceorientierte Angebot ab.

Mit der Wertstofftonne bietet die Stadt Braunschweig eine hochwertige haushaltsnahe Erfassung von Wertstoffen an, die über die in den meisten anderen Kommunen übliche Erfassung lediglich von Verpackungsabfällen deutlich hinausgeht. In den flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainern können zudem weitere Wertstoffarten in naher Entfernung durch die Bürgerinnen und Bürger eingeworfen werden, unabhängig vom selbst vorgehaltenen Behältervolumen. Angebote wie die Sperrabfall- und Elektroaltgeräteabholung, die Weihnachtsbaumabfuhr oder das Schadstoffmobil komplettieren die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig.

In der Ratssitzung am 13.03.2018 wurden die Ergebnisse eines gutachterlichen Gebührenvergleichs vorgelegt. Der Gutachter bestätigt, dass die derzeitigen Braunschweiger Abfallgebühren unter Berücksichtigung des hohen Servicelevels in Braunschweig im überregionalen Vergleich angemessen sind. Das stimmige Verhältnis zwischen erbrachter Leistung und Gebühr wird durch das geringe Beschwerdeaufkommen seitens der Bürgerinnen und Bürger bekräftigt.

Bereits 2016 wurde im Bereich der Straßenreinigung bei der ALBA ein Rezertifizierungsaudit durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Kriterien v. a. zu den Bereichen Organisation und Durchführung der Straßenreinigung überprüft. Weiterhin wurden aktuelle Qualitätsergebnisse sowie Ergebnisse aus Bürger- und Mitarbeiterbefragungen einer Bewertung unterzogen. Die im Rahmen des Audits begutachteten Dokumente und ermittelten Informationen weisen die Anforderungen an eine „Zertifizierte Straßenreinigung“ nach. Es wurden keine zertifizierungsrelevanten Mängel festgestellt. Damit ist auch für den Bereich der Straßenreinigung die gute Leistungserbringung für die Stadt bestätigt.

Im Bereich des Winterdienstes ist ALBA bei entsprechender Wetterlage mit den winterdienstlichen Aufgaben betraut. Dazu zählen insbesondere das Räumen und Streuen auf bestimmten Straßen, Brücken, Wegen, Radwegen und Plätzen. Das angewandte Verfahren von ALBA zur Leistungsbewältigung hat sich etabliert und die Koordination zwischen der Stadt und ALBA hat sich bewährt.

Die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zwischen ALBA und der Stadtverwaltung sind als gut zu bezeichnen, das gilt insbesondere auch für die winterdienstliche Leistungserbringung.

2.2. Entgelthöhen

Alle fünf Jahre hat die Stadt die Möglichkeit, die Entgelte durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf ihre Angemessenheit prüfen zu lassen. Durch diese besondere vertragliche Regelung wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig Entgeltreduzierungen erzielt.

Im Rahmen der aktuellen Angemessenheitsprüfung hat ALBA eine Kalkulation der Entgelte für den Zeitraum 2018 - 2020 und die Jahre 2021 - 2025 vorgelegt. Bei Nichtausübung der ordentlichen Kündigung entstehen bis 2025 deutliche Effekte auf die Höhe der Entgelte.

Die Entgelte für beide Leistungsverträge betragen gemäß Plan 2018 rund 30,2 Mio. Euro pro Jahr. Die von einem gemeinsamen Wirtschaftsprüfer gemäß Preisrecht geprüfte Kalkulation der ALBA sieht einen Nachlass der Entgelte für die Jahre 2018 – 2020 von rund 2 Mio. Euro pro Jahr und für die Jahre 2021 – 2025 bezogen auf das Jahr 2018 von rund 4,5 Mio. Euro pro Jahr vor. Damit werden für den Zeitraum 2018 bis 2025 28,5 Mio. Euro weniger abgerechnet als nach den Planzahlen 2018 (ohne Indizierungen und Mengenanpassungen). Der lange Zeitraum ermöglicht durch die Planungssicherheit hohe Einsparungen. Wenn ALBA weiter als Dienstleister für die Stadt tätig bleibt, hat dies deutliche finanzielle Vorteile für die Stadt.

Für die Entgeltkalkulationen waren insbesondere die folgenden Punkte relevant:

- Strukturelle Veränderungen (u. a. buchhalterische Effekte, Zinseffekte und Effizienzsteigerungen im operativen Bereich) der für die Leistungserbringung notwendigen mobilen und immobilen Anlagegegenstände.
- Nachlässe und Margenverzicht infolge der Langfristperspektive und Fortsetzung der Verträge über den Zeitraum 31.12.2020 hinaus.
- Strukturelle Personalkostenreduzierungen, die sich aus dem altersbedingten Wechsel von Mitarbeitern und gemäß dem TVöD ergeben.

2.3. Gebührenentwicklung

Die Entgeltreduzierung bewirkt eine Gebührensenkung. Dabei verläuft die prozentuale Entwicklung von Entgelt und Gebühr nicht synchron, da neben den ALBA-Entgelten weitere Kosten wie Verwaltungs- und Deponiekosten sowie Kosten für die thermische Restabfallbehandlung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Im Ergebnis werden durch die Entgelteinsparungen die Gebühren für Restabfall, Bioabfall und Straßenreinigung jedoch in 2019 und erneut in 2021 gesenkt werden können.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit ALBA haben sich keine Änderungen ergeben. Daher ist als Anlage 2 die Präsentation für die Informationsveranstaltung für die Ratsfraktionen vom 13. März 2018 beigefügt, der die prognostizierten Werte für die Gebührenentwicklung entnommen werden können. Zur besseren Vergleichbarkeit beziehen sich diese Werte auf den Preisstand 2018, soweit nicht ausdrücklich auf eingerechnete Indizierungen und Mengenanpassungen hingewiesen wird.

2.4. Personalwirtschaftliche Betrachtung

Am 21. Dezember 2000 wurde in einem Personalüberleitungsvertrag die Überleitung von 325 Beschäftigten der Stadt Braunschweig zur ALBA geregelt. Es wurde zusätzlich mit ALBA vereinbart, dass alle Mitarbeiter von ALBA nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezahlt werden.

Die Nichtkündigung der Leistungsverträge stellt eine Sicherung der Arbeitsplätze für alle ALBA-Beschäftigten bei Fortführung der vertraglich vereinbarten Bezahlung nach TVöD dar. Im Kündigungsfall und der daraus resultierenden Neuaußschreibung wäre es aufgrund des

Vergaberechts ausgeschlossen, in den Vergabeunterlagen eine Bezahlung der Beschäftigten des (neuen) Auftragnehmers nach TVöD zur Bedingung zu machen. Gefordert werden dürfen nur (Entgelt-)Regelungen aus Tarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, was beim TVöD nicht der Fall ist.

Darüber hinaus wird nach dem Personalüberleitungsvertrag die betriebsbedingte Kündigung der übergeleiteten und unbefristet beschäftigten ehemaligen Arbeiter und Angestellten sowohl durch die Gesellschaft als auch durch die Stadt Braunschweig ausnahmslos ausgeschlossen. Vertraglich ist ein Rückkehrrecht zur Stadt für den Fall einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft vereinbart.

Zum Ende der Grundlaufzeit der Verträge, am 31.12.2020 werden noch ca. 88 ehemalige städtische Beschäftigte bei ALBA beschäftigt sein. Bei einer Beendigung der Leistungserbringung durch ALBA könnte durch das Rückkehrrecht der übergeleiteten Beschäftigten eine erhebliche zusätzliche Personalkostenbelastung von bis zu 5 Mio. Euro pro Jahr auf die Stadt zukommen, ohne dass es adäquate Einsatzmöglichkeiten für diese Beschäftigten gäbe.

2.5. Rechtliche Bewertung

Vorsorglich wurde die Frage, ob die Stadt aus vergaberechtlichen Gründen zur Kündigung der Leistungsverträge verpflichtet ist, fachanwaltlich umfassend bewertet (Rechtsanwalt Breider, Rödl & Partner). In der o. g. Informationsveranstaltung am 13. März 2018 hat Rechtsanwalt Breider die Ergebnisse seines Gutachtens vorgestellt und ausführlich erläutert. Die wichtigsten Aussagen sind nachfolgend aufgeführt:

- Für die Stadt besteht keine vergaberechtliche Pflicht zur Kündigung der Leistungsverträge. Dies beruht insbesondere auf der Tatsache, dass eine bloße Nichtkündigung weder einer Vertragsänderung noch einer Neuvergabe gleichkommt, weil die Verlängerungsklausel bereits in den Ursprungsverträgen enthalten war.
- Auch sind unbefristete öffentliche Dienstleistungsaufträge, die mangels Kündigung immer weiterlaufen, kein vergaberechtlicher Grund für eine Kündigungspflicht. Die 2014 in Kraft getretene EU-Vergaberichtlinie sieht eine Laufzeitbeschränkung für Dienstleistungsverträge (anders als die Richtlinie für Konzessionen) gerade nicht vor. Zudem bestehen für die lange Vertragslaufzeit der beiden Leistungsverträge hinreichende Gründe.
- Die bisherigen Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen haben keine vergaberechtliche Relevanz. Lediglich die im Rahmen der 1. Ergänzungsvereinbarung zum LV II im Jahre 2004 erfolgte Anpassung der gesamten Entgeltstruktur könnte als wesentliche Änderung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingestuft werden. Auch hieraus ergibt sich aber keine Kündigungsverpflichtung für die Stadt.
- Potentielle Mitbewerber könnten Primärschutz vor den Vergabekammern nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, weil die bloße Nichtkündigung keine Neuvergabe darstellt und hinsichtlich der in früheren Jahren vereinbarten Vertragsänderungen ein Nachprüfungsantrag verfristet wäre.

Zudem steht noch die Frage im Raum, ob in dem 2. Anteilsverkauf an ALBA 2004 ohne Neuaußschreibung ein Wettbewerbsverstoß zu sehen ist, den die EU-Kommission noch mit einem Vertragsverletzungsverfahren aufgreifen könnte.

Das Land Niedersachsen sieht hier ein gewisses Risiko, das nur durch Kündigung der beiden Leistungsverträge auszuräumen wäre. Anlässlich der Einführung der Wertstofftonne in Braunschweig hatte das Land im Jahr 2013 die Stadt zur ordentlichen Kündigung der Leistungsverträge aufgefordert. Dem ist die Stadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses seinerzeit nicht gefolgt, da der frühestmögliche Zeitpunkt für eine

Kündigung der beiden Verträge über fünf Jahre in der Zukunft lag. In der aktuellen Situation hat das Land informatorisch mitgeteilt, dass es an der Kündigungsauflöseung aus dem Jahr 2013 festhält. Von einer Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Stadt, z.B. durch eine formale Anweisung, hat das Land zugleich jedoch abgesehen. Daher kann die Stadt in eigener Verantwortung entscheiden.

Im Ergebnis sind die rechtlichen Risiken für die Stadt Braunschweig durch ein EU-Verfahren als gering zu bewerten. Selbst wenn sie eintreten sollten, wären sie für die Stadt gut beherrschbar. Zwar weist auch Rechtsanwalt Breider auf die bereits damals benannten Risiken hin. Das damalige Vorhaben sei gerichtlich nie überprüft worden, aber unter Umständen wettbewerbsrechtlich angreifbar. Auch vor dem Hintergrund der bislang vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) jedenfalls nicht ausdrücklich geklärten Frage nach einem rechtlichen Erfordernis für eine Laufzeitbeschränkung öffentlicher Dienstleistungsverträge, bestehen ein geringes Restrisiko, dass die EU-Kommission hierin einen Anlass für ein Vertragsverletzungsverfahren sehen könnte. Bei der Bewertung dieses Risikos sei allerdings zu berücksichtigen, dass die Zeitspanne bis zu einer juristischen Klärung im Fall eines solchen Verfahrens sehr lang wäre und den in Rede stehenden Zeitraum der Vertragsverlängerung von fünf Jahren wahrscheinlich überschreiten würden. Zudem bestünde nach dem aktuellen Wettbewerbsrecht für Fälle der Feststellung einer Verletzung des EU-Vertrages durch den EuGH ein Sonderkündigungsrecht der Stadt für die beiden Leistungsverträge, das in einem solchen Fall ausgeübt werden könnte.

2.6. Begleitvereinbarungen bei Kündigungsverzicht

Für den Fall der Nichtkündigung der Leistungsverträge ist mit ALBA folgendes vereinbart worden:

Vereinbarung für Streitfall

Um die möglichen Auswirkungen einer juristischen Klärung für die Stadt so gering wie möglich zu halten, hat sich ALBA bereit erklärt, bestimmte Risiken abzudecken. In dieser sog. Risikoübernahmevereinbarung ist insbesondere vereinbart worden, dass ALBA die in den beiden Leistungsverträgen festgelegten Dienstleistungen in jedem Fall im Sinne der Daseinsvorsorge bis zum Beginn der Leistungserbringung durch einen anderen Auftragnehmer fortzusetzen hat, auch wenn die Stadt zu einer Kündigung der Leistungsverträge verpflichtet würde. Zudem verzichtet ALBA auf etwaige Ersatzansprüche, wenn die beiden Leistungsverträge nach einem Urteil des EuGH von der Stadt gekündigt würden.

Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes schreibt für die Kommunen in § 21 die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten vor. In § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes werden die Vorgaben konkretisiert. Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 5 Abs. 1 regelmäßig fortzuschreiben - perspektivisch mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus.

Die Erstellung des AWIKOs ist gemäß Leistungsvertrag II bisher an ALBA übertragen. Zukünftig wird dies Aufgabe die Stadt wahrnehmen, um somit strategische Ziele aus der kommunalen Sicht besser vorzugeben und zu steuern. Dies ist bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt worden.

Zielsetzung der Stadt ist es, die Kosten für die Erfassung und Behandlung der kommunalen Abfälle zu begrenzen und die Gebühren zu stabilisieren. Die Stadt ist bestrebt, die Abfallmengen zu verringern (qualitative und quantitative Abfallvermeidung und Abfallverminderung), Wertstoffe soweit wie möglich getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung) sowie die verbleibenden Restabfälle möglichst umweltverträglich zu entsorgen.

Transporte zur Verbrennungsanlage

Die Restabfälle aus Braunschweig werden derzeit per Bahn zur thermischen Behandlung nach Staßfurt transportiert. Der Verbrennungsvertrag (REMONDIS) läuft zum 31.01.2022

endgültig aus. Zur weiteren Sicherung der Restabfallentsorgung werden von der Stadt rechtzeitig die dazu erforderlichen Entscheidungen vorbereitet. Es ist mit ALBA vereinbart, dass eine partnerschaftliche Abstimmung erfolgt, wenn sich mögliche Rückwirkungen auf die Leistungen von ALBA ergeben sollten.

3. Zusammenfassung

Die Stadt muss bis zum Ende des Jahres 2018 entscheiden, ob sie von dem ihr zustehenden Recht zur Kündigung der Leistungsverträge I und II Gebrauch macht. Hierfür hat die Verwaltung die maßgeblichen Gesichtspunkte (Leistungserbringung, Wirtschaftlichkeit, Personal) geprüft und umfassend bewertet.

Die Verwaltung ist nach einer ausführlichen Analyse dieser Gesichtspunkte der Auffassung, dass die Stadt in diesem Jahr ihr Kündigungsrecht für die beiden Leistungsverträge nicht ausüben sollte. In diesem Fall wird sich die Laufzeit der beiden Verträge zunächst bis zum 31.12.2025 verlängern.

Für den Vorschlag der Verwaltung sind insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich:

- Die Dienstleistungen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst werden weiterhin in gewohnt hoher Qualität erbracht.
- Die Fortsetzung der beiden Leistungsverträge hat weitreichende ökonomische Vorteile für die Stadt, die zugleich zur Entlastung des Gebührenzahlers führen.
- Die Nichtkündigung führt auch zu einer Arbeitsplatzsicherung für die ALBA-Beschäftigten und insbesondere zur Fortführung ihrer Bezahlung nach TVöD.
- Für die Stadt besteht keine Kündigungsplicht für die beiden Leistungsverträge. Das verbleibende rechtliche Risiko ist überschaubar und wird zudem von ALBA operativ und wirtschaftlich abgesichert.

Leuer

Anlage/n:

1. Vertragsstruktur Leistungsverträge ALBA
2. Präsentation zur Infoveranstaltung für die Fraktionen am 13. März 2018

Verträge, Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Braunschweig und der ALBA Braunschweig GmbH

Leistungsvertrag I (LV I)

(Straßenreinigung) vom 21.12.2000

beinhaltet grundsätzliche Regelungen und kurze Leistungsbeschreibung

Klarstellungsvereinbarung zum LV I

vom 19.5.2004

beinhaltet konkrete Auslegungen der vertraglichen Regelungen des LV I Rat 18.05.04

Ergänzungsvereinbarung zum LV I

vom 19.5.2004

beinhaltet die aufgrund § 14 LV I festgelegten Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2006. Für folgende Leistungen wurden Entgelte festgesetzt:

- Papierkorbentleerung
- Winterdienst
- Fahrbahnreinigung
- Radwegereinigung
- Innenstadt- und Gehwegreinigung
- Entsorgung Straßenreinigung
- Zusatzentgelte
- Manuelle Reinigung von Kleinpflasterflächen

Rat 18.05.04

2. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Reinigung des Straßenbegleitgrüns

vom 17.6. 2009

beinhaltet Leistungen und Entgelte für die von ALBA zusätzlich übernommene Aufgabe VA 24.03.09

3. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12. 2010

beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2011

VA 07.12.10

2. Klarstellungsvereinbarung zum LV I

über die Konkretisierung der Pflichten im Winterdienst vom 12./13.12.2011

beinhaltet konkrete Auslegung der Regelungen zum Winterdienst ab 1.11.2010 VA 06.12.11

4. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst vom 12./13.12.2011

beinhaltet zusätzliche Leistungen im Bereich des Winterdienstes und die dafür zu zahlenden Entgelte

VA 06.12.11

5. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1.. Januar 2016 vom 22./23.12. 2015

beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2016

VA 10.11.15

Leistungsvertrag II (LV II)

(Abfall) vom 21.12.2000

beinhaltet grundsätzliche Regelungen und kurze Leistungsbeschreibung

Klarstellungsvereinbarung zum LV II

vom 19.5.2004

beinhaltet konkrete Auslegungen der vertraglichen Regelungen des LV II Rat 18.05.04

Ergänzungsvereinbarung zum LV II

vom 19.5.2004

beinhaltet die aufgrund § 13 LV I festgelegten Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2006. Für folgende Leistungen wurden Entgelte festgesetzt:

- Sammlung und Entsorgung Bioabfall
- Sammlung und Entsorgung Grünabfall (Weihnachtsbäume)
- Sammlung Restabfall
- Entsorgung Restabfall
- Sammlung Sperrmüll
- Entsorgung Sperrmüll
- Sammlung Wilder Müll
- Entsorgung Wilder Müll
- Schadstoffmobil
- Sonderabfallzwischenlager
- Direktanlieferung Restabfall
- Direktanlieferung Grünabfall
- Kompostierungsaufwand (nicht Gegenstand der Entgeltanpassung) Rat 18.05.04

2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

vom 29.9./11.10. 2006

beinhaltet Regelungen und Entgelte hinsichtlich des Transports des Restabfalls zur thermischen Restabfallbehandlung VA 31.03.06

3. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Sammlung und Erfassung von Elektroaltgeräten sowie den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle vom 2.1./17.1.2007

beinhaltet Regelungen aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Es wurde ein Entgelt für die Sammlung und ein Entgelt für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle festgesetzt. VA 12.12.06

4. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über Optimierte Wertstofferfassung und Sortierung von Sperrmüll vom 2.1./17.1. 2007

beinhaltet Regelungen und Entgelte hinsichtlich der Sortierung des Sperrmülls aufgrund der Altholzverordnung VA 12.12.06

5. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12.2010

beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2011 VA 07.12.10

6. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 vom 22./23.12.2015, beinhaltet Entgeltregelungen ab

VA 10.11.15



Braunschweig · Die Löwenstadt

Abfallwirtschaftliche Verträge





Inhalt

- Vertragslage mit der ALBA Braunschweig GmbH
- Leistungsbewertung
- Entgelthöhen
- Personalwirtschaftliche Betrachtung
- Exkurs: Rechtliche Pflicht zur Kündigung der Verträge?
- Erforderliche Begleitvereinbarungen für Kündigungsverzicht
- Weiteres Vorgehen - Gremienlauf
- Zusammenfassung



Grundvertragslaufzeit bis 31. Dezember 2020

Kündigungsoption alle 5 Jahre

Erste Kündigungsfrist bis 31. Dezember 2018

Vertragslage mit der ALBA Braunschweig GmbH

Teilprivatisierung zum 01. Januar 2001

Übertragung der Aufgaben weitgehend an die damalige Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB)

Leistungsvertrag I

Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der
Straßenreinigung und Winterdienstes

Leistungsvertrag II

Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der
Abfallsammlung und Abfallentsorgung

Zweiter Anteilskauf zum 01. Januar 2004

Vollprivatisierung – Übertragung der Aufgaben an ALBA

Klarstellungs-
vereinbarungen

Ergänzungs-
vereinbarungen

Vereinbarungen über
verschiedene
Leistungsentgelte



Leistungsbewertung

- Servicelevel in Braunschweig ist hoch
→ Vollservice, Abfuhrintervalle, Tonnenvielfalt, Wertstofftonne, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbarschaftstonne, etc.
- Braunschweiger Abfallgebühren sind marktgerecht
- Geringes Beschwerdeaufkommen
- Im Allg. sind die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit mit ALBA als gut zu bezeichnen



Entgelthöhen

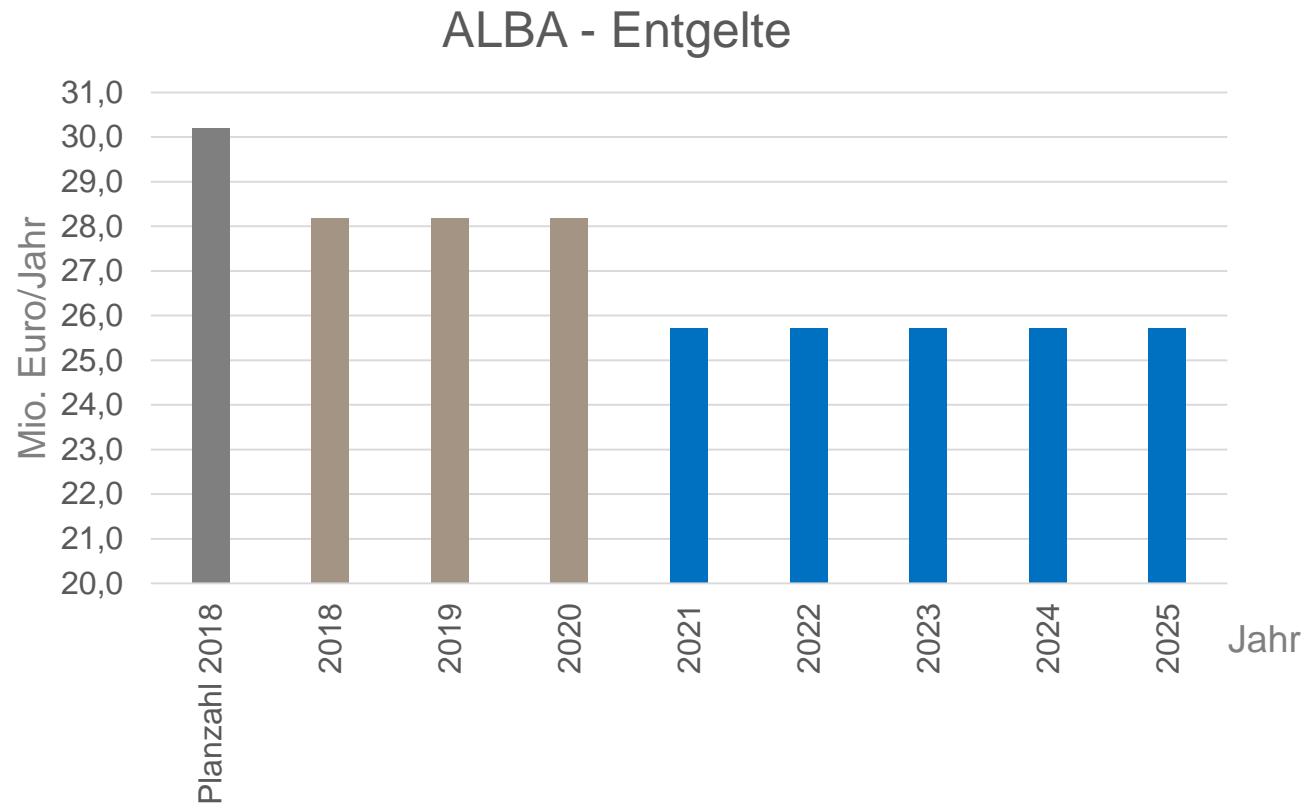
- Angemessenheitsprüfung alle 5 Jahre → aktuell in Arbeit
- Prüfung und Testierung einer von ALBA vorzulegenden Kalkulation durch einen unabhängigen Prüfer
- Aktuelle Entgelthöhe für LV I (Straßenreinigung) und LV II (Abfallwirtschaft) rd. 30,2 Mio. € brutto (Planzahlen 2018)

Im Falle der Nichtkündigung:

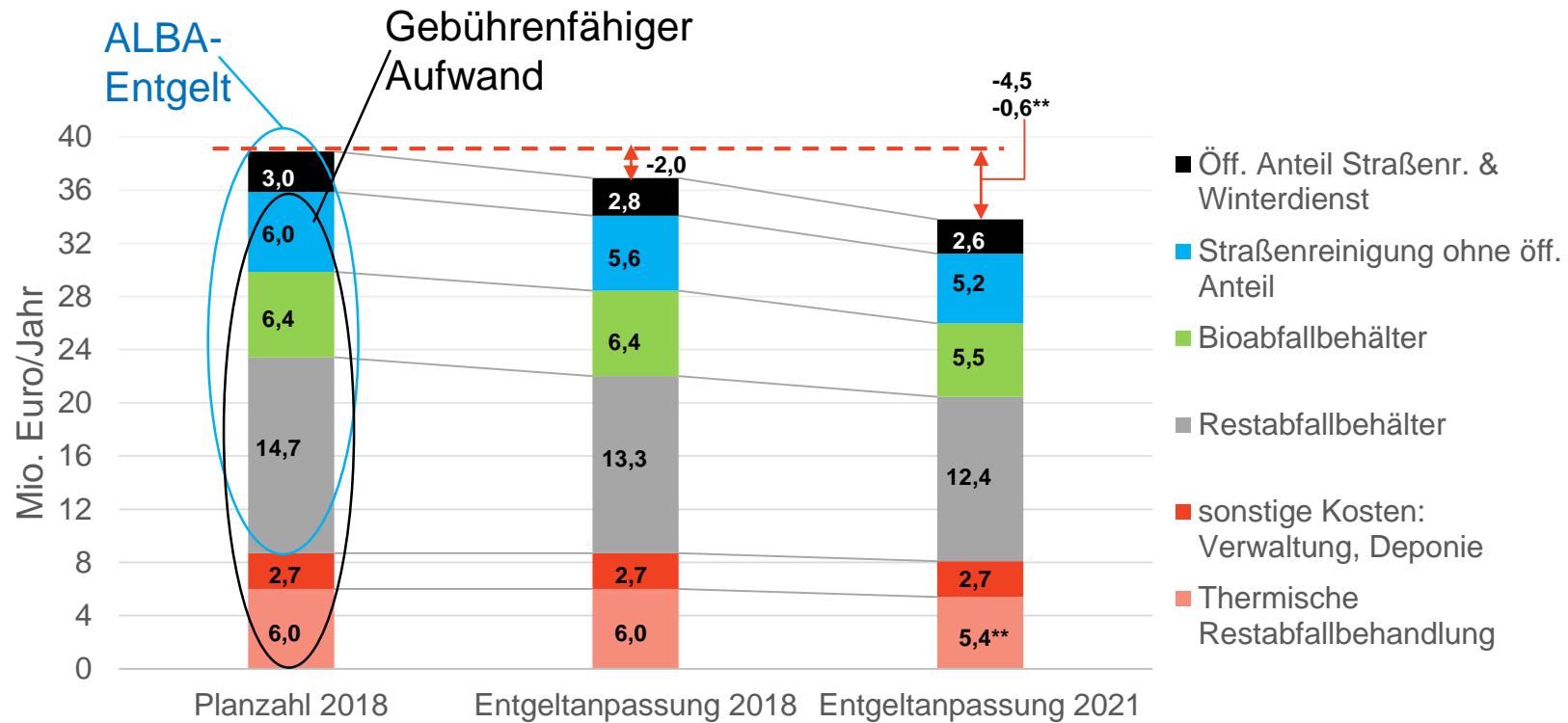
- Verringerung der an ALBA zu zahlenden Entgelte um rd. 2 Mio. €/a für 2018-2020
- Verringerung der an ALBA zu zahlenden Entgelte um weitere rd. 2,5 Mio. €/a für 2021-2025



Entgelthöhen Entgelte* im Falle der Nichtkündigung



Entgelthöhen (überschlägige Ermittlung) Auswirkungen auf Entgeltbestandteile* 2018 & 2021



* Preisstand 2018, ohne Indizierung, ohne Mengenanpassung

**Zusätzliche Entgelteinsparung im Verbrennungsvertrag mit
REMONDIS ab 2019 bis 2022

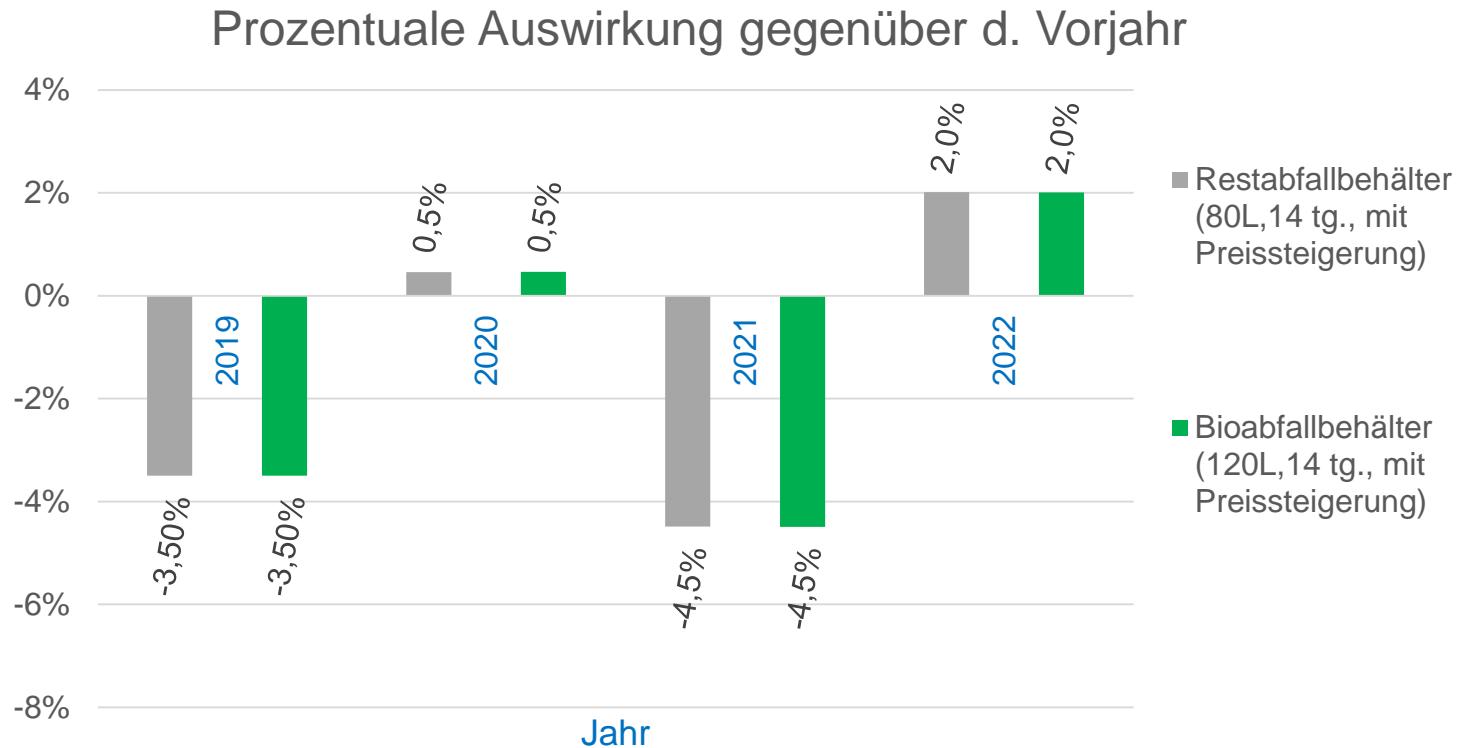


Entgelthöhen

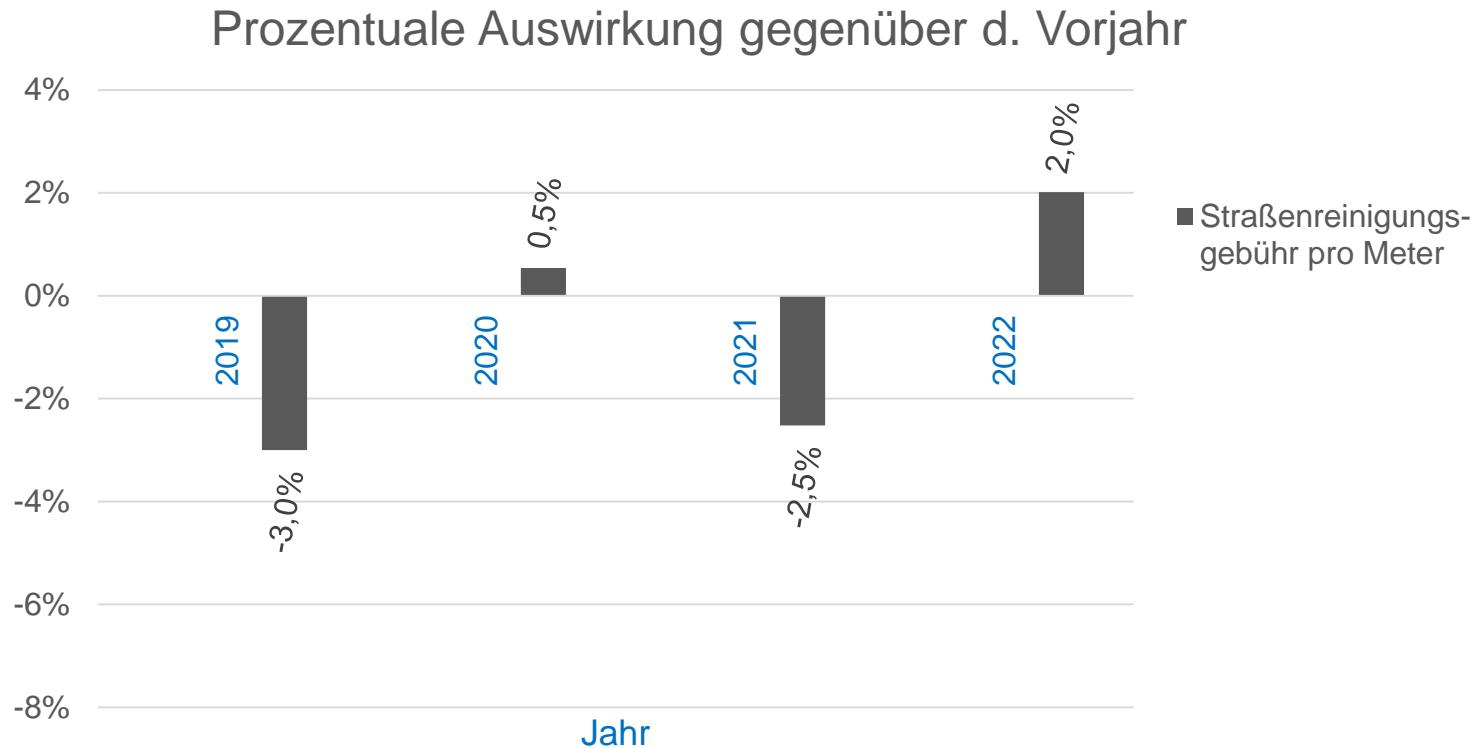
Auswirkungen Entgelte ≠ Gebühren

	Restabfallbehälter Entgeltanpassung* 2018	Restabfallbehälter Entgeltanpassung* 2021
Gebührenfähiger Aufwand 2018	23,75 Mio. €	23,75 Mio. €
Davon ALBA Entgelte (inkl. Kompost)	14,73 Mio. €	14,73 Mio. €
Absenkung ALBA-Entgelte	-1,41 Mio. €	2,34 Mio. €
Einsparung ALBA-Entgelte	-9,6 %	-15,9 %
Davon übrige Kosten (ohne ALBA)	9,02 Mio. €	9,02 Mio. €
Gebührenfähiger Aufwand 2018 Nach Anpassung ALBA Entgelte	22,34 Mio. €	21,41 Mio. €
Veränderung gegenüber Kalk. 2018	-5,9 %	-9,9 %

Entgelthöhen Gebührenveränderung* Rest- & Bioabfall



Entgelthöhen Gebührenveränderung* Straßenreinigung



*mit Indizierung 2% angenommen, ohne Mengenanpassung

Personalwirtschaftliche Betrachtung

- Nichtkündigung → Arbeitsplatzsicherung für ALBA Beschäftigte bei Fortführung der Bezahlung nach TVöD
- Kündigung → durch übergeleitetes Personal können erhebliche Kosten (~5 Mio. €/a) auf die Stadt zukommen (Rückkehrrecht für ca. 88 Mitarbeiter); ungewisse Zukunft für die anderen Beschäftigten
- Neuausschreibung → Bezahlung nach TVöD kann vergaberechtlich nicht zur Bedingung gemacht werden

Exkurs: Rechtliche Pflicht zur Kündigung der Verträge?

Zwei Aspekte wurden vorsorglich durch einen Fachanwalt begutachtet:

1. Vergaberecht

Vertrag ist unbefristet geschlossen und wurde im Laufe der Jahre durch Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen modifiziert. Widerspruch zum Vergaberecht?

→ Fachanwalt: Keine Pflicht zur Kündigung / Neuvergabe.

Exkurs:

Rechtliche Pflicht zur Kündigung der Verträge?

2. Wettbewerbsrecht

Rechtsfrage: Lag im 2. Anteilsverkauf an ALBA (2004) ohne Neuausschreibung ein Wettbewerbsverstoß, den die EU-Kommission noch mit einem Vertragsverletzungsverfahren aufgreifen könnte?

Das Land sieht ein gewisses Risiko, dass nur durch Kündigung der Verträge ausgeräumt werden kann. Es hält daher an der seit 2013 bekannten Kündigungsaufforderung fest, sieht aber von einer formalen Anweisung der Stadt ab.

→ Fachanwalt: Frage ist seit 2004 nicht mehr aufgeworfen worden.

Die Nichtkündigung der Verträge ist rechtskonform. Die Risiken durch ein EU-Verfahren sind gering und selbst bei Eintritt gut beherrschbar. Bei juristischer Klärung wären Vorlaufzeiten sehr lang und die Stadt hätte Sonderkündigungsrecht.

Erforderliche Begleitvereinbarungen für Kündigungsverzicht

- Vereinbarung im Streitfall
 - Vereinbarung zur Risikoübernahme durch ALBA für den Fall einer juristischen Klärung
 - Gleichzeitig Absicherung der Leistungserbringung durch ALBA bis zu einer möglichen Neubeauftragung
- Abfallwirtschaftskonzept
 - Zukünftig Erstellung des AWIKO durch die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit
- Transporte zur Verbrennungsanlage
 - Absicherung der Bereitschaft von ALBA, ergebnisoffen und aktiv eine Transportalternative für den Zeitraum ab 01.02.2022 zu begleiten



Weiteres Vorgehen - Gremienlauf

- Bis Ende März 2018 Abschluss der Verhandlungen mit ALBA (einschließlich Angemessenheitsprüfung)
- 04. April 2018 Versand der Beschlussvorlage
- 10. April 2018 Bauausschuss
- 12. April 2018 Finanz- und Personalausschuss
- 17. April 2018 Verwaltungsausschuss
- 24. April 2018 Ratssitzung

Zusammenfassung

- Erste Kündigungsfrist bis 31. Dezember 2018
- Hohes Servicelevel
- Gewährleistung der Dienstleistungen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst weiterhin in hoher Qualität
- Marktgerechte Gebühren
- Weitreichende ökonomische Vorteile im Falle der Nichtkündigung
- Direkte Entlastung des Gebührenzahlers
- Beschäftigungsabsicherung im TVöD
- Keine Kündigungspflicht
- Rechtliches Risiko von untergeordneter Bedeutung
- Wirtschaftliche und operative Absicherung des Restrisikos durch ALBA



Braunschweig · Die Löwenstadt



Danke!

Stadt Braunschweig

Betreff:

Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH
Änderungsantrag zur Vorlage 18-07734

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

10.04.2018

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

„Die Stadt Braunschweig übt das ihr zum 31. Dezember 2018 zustehende Recht zur ordentlichen Kündigung der zwischen ihr und der ALBA Braunschweig GmbH geschlossenen Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) nicht aus.

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) wird zukünftig durch die Stadt Braunschweig erstellt. Dabei ist die Politik von Anfang an sowie im weiteren Verlauf kontinuierlich einzubeziehen. Auf diesem Wege können beispielsweise die Erprobung und Einführung von kommunalpolitisch gewünschten Innovationen in der Braunschweiger Abfallwirtschaft – denkbar sind hier unter anderem der Einsatz von Müllbeuteln aus biologisch abbaubarem Kunststoff, zukunftsweisende Projekte zur weiteren Reduktion der Restabfallmenge und Erhöhung der Verwertungsquote sowie Betrachtungen zur fortschreitenden Digitalisierung – bereits bei der Erstellung des AWIKO eingearbeitet werden.“

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1009110&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Mitglieder der CDU-Ratsfraktion begrüßen den grundsätzlichen Beschlussvorschlag der Verwaltung – keine Kündigung der Leistungsverträge I und II – sehr, denn dieser garantiert zum einen den Braunschweigerinnen und Braunschweigern weiterhin stabile (bzw. in den weiteren Jahren sogar erneut sinkende) Abfallgebühren auf einem sehr hohen Serviceniveau und den Beschäftigten der ALBA Braunschweig GmbH zum anderen gesicherte und nach TVöD bezahlte Arbeitsplätze.

Der von der Verwaltung bereits identifizierte Handlungsbedarf in Bezug auf die Erstellung des AWIKO soll dahingehend in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden, dass zukünftig die Politik (denkbar sind die Mitglieder des Bauausschusses bzw. einzelne Vertreter der Fraktionen) von Anfang an und im weiteren Verlauf der Erstellung kontinuierlich einbezogen wird. Bisher wurde das AWIKO nach seiner Erstellung öffentlich ausgelegt und nach Diskussionen im Bau- und im Verwaltungsausschuss abschließend im Rat beschlossen – eine tiefere inhaltliche Beteiligung der Ratsgremien hat nicht stattgefunden.

In den vergangenen Jahren sind aber – vor allem aufgrund der Ideen des privaten Partners ALBA – zahlreiche Innovationen in der Braunschweiger Abfallwirtschaft (beispielhaft sind hier

die Einführung der Wertstofftonne und die Elektrokleingerätesammlung zu nennen) erprobt und eingeführt worden. Durch eine konsequente Einbindung der Politik erhoffen wir uns nicht nur eine höhere Transparenz im Verfahren, sondern auch die Benennung weiterer Innovationen, um noch offene Problemfelder angehen zu können. Mindestens durch die regelmäßigen Berichte aus dem ALBA-Beirat wissen wir, dass sich heute im Biomüll zu viele Mikroplastiken (siehe hierzu einen aktuellen Artikel von Spiegel Online <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/mikroplastik-in-der-biotonne-das-geht-gar-nicht-a-1201262.html>) befinden. Mit Müllbeuteln aus biologisch abbaubarem Kunststoff könnte hier entgegengewirkt werden. Auch die intensive Planung, Organisation und Durchführung von Müllvermeidungskampagnen kann so bereits frühzeitig an der richtigen Stelle thematisiert werden.

Ebenso bleiben die weitere Reduktion der Restabfallmenge und die Erhöhung der Verwertungsquote kontinuierliches Ziel – zum Schutz der Umwelt, aber auch im Sinne weiter sinkender Abfallgebühren und damit zum Wohle der Braunschweigerinnen und Braunschweiger.

Anlagen:

keine

Betreff:

Sanierung und Erweiterung des Jugendzentrums B58

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

17.04.2018

N

24.04.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt folgenden Antrag an den Rat:

Das Jugendzentrum B58 soll perspektivisch erweitert und saniert oder an einen anderen Standort im bisherigen Einzugsbereich verlagert werden.

Das Zentrum soll dabei weiterhin schwerpunktmäßig den Charakter eines Jugendkulturzentrums aufweisen, aber auch die Belange des neu entstehenden Wohnquartiers in der Nordstadt abdecken.

Auch die Veränderungen in der Schulkindbetreuung mit dem Ausbau der KoGS (Ganztags-schulen) sind mitzuberücksichtigen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, bis Ende 2018 das vor einigen Jahren erarbeitete Erweiterungskonzept zu aktualisieren und einen Raumplan zu erstellen.

Auf der Basis dieses Raumplanes soll eine Vorplanung und erste Kostenschätzung für 2 Varianten erfolgen.

Variante 1: Kostenschätzung für den Fall einer Realisierung am jetzigen Standort.

Variante 2: Kostenschätzung für einen Neubau bei gleichem Raumkonzept an einem neuen, noch zu definierenden Standort im Quartier und Einzugsbereich.

Dazu gehört auch eine entsprechende Investitionsplanung. Der Rat wird über den JHA und die anderen beteiligten Fachausschüsse informiert.

Sachverhalt:

Das B58 nimmt unter den Jugendzentren eine wichtige Rolle als Jugendkulturzentrum wahr: Es ist Veranstaltungsort für junge Bands, wobei das Programm von einem Jugendkulturverein selbst gestaltet wird. Hier ist das Tonstudio Löwenhertz beheimatet. Viele junge Bands finden im B58 einen Probenraum. Daneben ist das B58 Treffpunkt und offener Bereich für die Jugendlichen des Stadtteils. In der Kinderetage werden 20 Schulkinder betreut.

Räumlich befindet sich das B58 in einem erbärmlichen Zustand. Der kleine Veranstaltungssaal im ersten Stock ist eigentlich nicht für Konzerte geeignet. Wenn Sicherheitsvorschriften weiter verschärft werden, ist fraglich, ob er auf Dauer so betrieben werden kann. Es gibt aber geeignete leerstehende Räume im Erdgeschoss der ehemaligen Konservenfabrik, mit denen sich ein gutes Nutzungskonzept umsetzen lassen könnte.

Dazu wurde vor fast 10 Jahren ein Konzept erarbeitet, das seitdem auf Eis liegt. Es ist aus der Sicht des JHA erforderlich, dieses Konzept zu aktualisieren und auf eine perspektivische Umsetzung zu drängen.

In den Haushalt 2018 wurden auf Antrag der SPD schon 30.000 € als erste Planungsmittel eingesetzt.

Anlage/n: keine

Betreff:

Sanierung und Erweiterung des Jugendzentrums B58

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 17.04.2018
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag des Jugendhilfeausschusses, DS 18-07958 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorangestellt seien einige Informationen zur Situation der Einrichtung: Das Kinder- und Jugendzentrum B58 ist mit durchschnittlich 125 Besucherinnen und Besuchern pro Tag (2017) eine feste und sehr gut besuchte Institution für Kinder und Jugendliche im Stadtteil und - durch die regelmäßig stattfindenden Kulturveranstaltungen - mit hoher Bekanntheit auch weit über die Stadtgrenzen Braunschweigs hinaus. Perspektivisch wird die Jugendkulturarbeit ein Hauptschwerpunkt in der Arbeit des B 58 sein.

Die Einrichtung befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Gebäude in einem expandierenden Stadtteil. Das ehemalige Fabrikgebäude weist einen umfangreichen Sanierungsstau auf. Im offenen Bereich, als auch im Konzert- und Veranstaltungsraum mangelt es an Möglichkeiten, die von den Besucherinnen und Besuchern frequentierten Veranstaltungen und Angebote angemessen abzubilden. Der Zugang zur Veranstaltungsfläche ist derzeit nur durch eine enge Treppe möglich und ist somit für körperlich eingeschränkte Personen nicht oder nur erschwert zugänglich. Das Ziel ist daher, neben dem erforderlichen Erhalt der Gebäudesubstanz, auch eine optimierte barrierefreie Veranstaltungssituation für Besucherinnen und Besucher zu schaffen.

Im Haushalt 2018 sind aufgrund eines politischen Antrags 30.000 € Planungskosten für eine Entwurfsplanung eingestellt worden. Im Sommer wird eine Beteiligungsveranstaltung mit den Nutzergruppen des B 58 stattfinden, um das Raumnutzungskonzept zu aktualisieren. Im Anschluss wird ein Architekturbüro auf dieser Grundlage eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung durchführen.

Der Standort des B 58 ist bei den Nutzergruppen gut akzeptiert. Insofern ist Variante 1 (Sanierung) zu priorisieren. Sollte die Kostenschätzung aber ergeben, dass ein Neubau die deutlich kostengünstigere Variante darstellt, so ist auch eine Umsetzung eines analogen Raumprogramms in einem Neubau denkbar (Variante 2).

Dr. Hanke

Anlage/n: keine

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt /
Dr. Müller, Hans E.

18-07772

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Augenscreening für Krippen und Kindertagesstätten in
Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2018

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen ob, wie bereits im Landkreis Gifhorn geschehen, in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der Wahrnehmung bei Kindern (VFWK) ein umfassendes Augenscreening in allen Kindertagesstätten und Krippen der Stadt Braunschweig und der privaten Träger (kirchliche Kindergärten, AWO, etc.) angeboten werden kann. Das längerfristig, über mindestens 3 Jahre angelegte Projekt sollte durch ehrenamtliche Augenoptiker des VFWK durchgeführt werden. Die Kinderfonds der Stadt Braunschweig und Wohlfahrtsverbände kommen zur finanziellen Unterstützung des Projektes in Betracht.

Sachverhalt:

Die Gesundheit unserer Kinder ist eines der höchsten Güter und das Auge das wichtigste Sinnesorgan. Durch das Augenscreening werden die Kinder vor unbemerkter Fehlsichtigkeit bzw. Kurzsichtigkeit geschützt. Das aus 13 Prüfpunkten bestehende Projekt ist nach Angaben des VFWK aus dem Wissen heraus entstanden, dass in den üblichen Vorsorgeuntersuchungen nur ein Teil der Fehlsichtigkeiten festgestellt wird.

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

18-08022

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Vorlage 18-07772: Augenscreening für
Kindertagesstätten in Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

24.04.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesens für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) in den Einladungsschreiben zu U3 und wenigstens bis U8 die Eltern darauf hinzuweisen, dass bereits ihr Säugling und dann das Kleinkind täglich mindestens zwei Stunden am Besten im Freien das diffuse Tageslicht zu sehen bekommt. Denn nur durch Einfall von Tageslicht mit seinem Blauanteil, der im Kunstlicht nicht enthalten ist, entwickelt sich der Augapfel rund und normal. Andernfalls entsteht Kurzsichtigkeit infolge einer sich verlängernden Augenachse. - Natürlich bleiben andere Formen von Kurz- und Fehlsichtigkeit davon unberührt, die in Kindertagesstätten und Krippen bei einem Augenscreening auffallen und ebenfalls so früh wie möglich korrigiert werden sollten. Beispielsweise werden sie im Landkreis Gifhorn in einem umfassenden Augenscreening bestehend aus 13 Prüfpunkten erfasst.

Sachverhalt:

Frau Dr. Hanke schreibt in Ihrer Stellungnahme 18-07772-01 zum AfD-Antrag 18-07772 "Augenscreening für Krippen und Kindertagesstätten in Braunschweig", dass die U1 bis U8 in Braunschweig gut angenommen werden. "Insofern wird die Notwendigkeit eines Augenscreenings für Krippen und Kindertagesstätten bei Kindern bis zu einem Alter von 4 Jahren nicht für erforderlich gehalten." Das entspricht der U8 und beschreibt den Wissensstand etwa vor 15 Jahren. Inzwischen weiß man jedoch, dass sich der Augapfel nur dann rund und normal entwickelt, wenn er bereits in der frühkindlichen Phase speziell den Blauanteil des diffusen Tageslichts zu sehen bekommt. Wenn Kinder in Kunstlicht aufwachsen, verlängert sich dagegen die Augenachse und es kommt zu Kurzsichtigkeit, die man früher als angeboren und/oder mit höherer Intelligenz korreliert angesehen hat. Chinesen sind beispielsweise zu 80-90% kurzsichtig und Brillenträger. In England sind es ca. 50%, in Australien dagegen nur 20%, obwohl die Australier ausgewanderte Engländer sind und damit deutlich wird, dass keine genetischen Faktoren, sondern speziell das in Australien hellere Tageslicht die geringere Brillenträgerrate bedingt. Tierversuche an Küken in Tübingen haben die epidemiologischen Studien bestätigt. In China, wo die Kurzsichtigkeit ein nationales Problem ist, hat man daher die neuen Erkenntnisse auch schon in Handlungsanweisungen umgesetzt und in Singapur wurde bereits ein Medikament gegen diese Form von Kurzsichtigkeit entwickelt.

Anlagen: keine

Betreff:**Augenscreening für Krippen und Kindertagesstätten in
Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit**Datum:**

04.04.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der AfD-Fraktion vom 23.03.2018 [18-07772] wird wie folgt Stellung genommen:

In allen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder in den ersten 6 Lebensjahren stellt die Untersuchung der Augen bzw. des Sehvermögens einen wichtigen Bestandteil der Untersuchung dar. U1 und meist auch die U2 erfolgen in der Entbindungs klinik, die übrigen Vorsorgeuntersuchungen werden durch die niedergelassenen Kinderärzte durchgeführt.

Zum besseren Verständnis der Vorsorgeuntersuchungen für Kinder wird das gesetzlich verankerte Verfahren in Niedersachsen dargestellt:

Die Vorsorgeuntersuchungen bei den niedergelassenen Ärzten stellen einen wichtigen Baustein der Prävention dar. Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U 9 in den ersten 6 Lebensjahren des Kindes finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsfortschritte machen. Die Teilnahme an allen Früherkennungsuntersuchungen ist daher für alle Kinder wichtig. Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Dazu soll die Zahl der Kinder erhöht werden, die an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen. Hierzu hat das Land Niedersachsen mit dem „Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern“ (NFrüherkUG) vom 28. Oktober 2009 ein verbindliches Einladungs- und Meldewesen eingeführt. Seit dem 01.04.2010 werden die Eltern/gesetzlichen Vertreter aller in Niedersachsen lebenden Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U8 vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingeladen. Neben dem Einladungsschreiben erhalten die Eltern eine Rückmeldekarte, auf der die Durchführung der entsprechenden Früherkennungsuntersuchung durch die zu untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt zu bestätigen ist (§ 3 NFrüherkUG). Die Einladung über das Niedersächsische Landesamt erfolgt zu Beginn der Toleranzgrenze der jeweiligen Untersuchungsstufe. Liegt nach Ablauf des letzten Lebensmonats der jeweiligen Untersuchungsstufe keine Bestätigung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung vor, wird ein Erinnerungsschreiben versandt. Soweit nach Ablauf der Toleranzgrenze eine Bestätigung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung nicht vorliegt, wird das zuständige örtliche Jugendamt unterrichtet. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen/privaten Krankenversicherern übernommen.

Mit dem NFrüherkUG wird der hohe Stellenwert von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern deutlich.

Bei der Schuleingangsuntersuchung (SEU), durchgeführt durch den Kinder- und jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Braunschweig, werden die Vorsorgehefte durch eine Arzthelferin des Gesundheitsamtes eingesehen. 93,8% der Eltern legten bei der SEU für das Schuljahr 2017/2018 ein Vorsorgeheft für ihr Kind vor. Dabei zeigte sich eine Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen durch die Eltern zwischen 89,8 bis 90,7 %, je nach Untersuchungsstufe. Einen deutlichen Abfall gibt es bei der U9, zu der die Eltern nicht mehr über das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingeladen werden. Die U9 wird nur noch zu 79,9 % durch die Eltern wahrgenommen. Dieser Abfall ist niedersachsenweit zu beobachten und wird von den Gesundheitsämtern auf das fehlende Einladungsschreiben zurückgeführt.

Die U1 bis U8 werden in Braunschweig gut wahrgenommen. Insofern wird die Notwendigkeit eines Augenscreenings für Krippen und Kindertagesstätten bei Kindern bis zu einem Alter von 4 Jahren nicht für erforderlich gehalten. Zwischen dem 5. und 7. Lebensjahr sieht das Gesundheitsamt Braunschweig durchaus die Notwendigkeit von Screeninguntersuchungen der Augen in den Kindergärten.

Auffälligkeiten und Ergebnisse im Sehtest bei der SEU 2016/2017: in Behandlung befanden sich bereits zwischen 2,5 bis 21,8 % der Kinder, je nach Stadtbezirk. Darüber hinaus wurden bei 5,5 bis 41,4 % der Kinder, je nach Stadtbezirk, wegen des Sehens eine Vorstellung beim Arzt empfohlen.

In der Anlage findet sich ein Artikel über das frühkindliche Augenscreening, das über den Verein zur Förderung der Wahrnehmung bei Kindern (VFWK e.V.) und den Lions Club Henstedt-Ulzburg im Landkreis Gifhorn durchgeführt wird. Initiator ist der Optiker Herr Hornig, der aufzeigen möchte, dass die Vorsorgeuntersuchungen der GKV häufig nicht ausreichend sind und dass Defizite bei ausreichend früher und qualifizierter Vorsorge zu vermeiden wären. Ursprünglich war das Projekt „Frühkindliches Augenscreening“ über die Gesundheitsregion Gifhorn als Förderprojekt beantragt worden. Das Projekt wurde jedoch vom Land Niedersachsen nicht ausgewählt, sodass sich jetzt andere Geldgeber zur Realisierung gefunden haben. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Landkreises Gifhorn ist nicht involviert. Wegen der Osterferienzeit war es in der Kürze der Zeit nicht möglich, Zahlen und Bewertungen zu dem Projekt zu bekommen.

Das Gesundheitsamt Braunschweig führt bei ca. 120 Kindern, die über das sogenannte EV-/AV Konzept des Fachbereiches 51 an das Gesundheitsamt gemeldet werden, Entwicklungsstandsuntersuchungen durch. In diesem Projekt werden Kinder von Seiten der Regelkindertagesstätten bis zum 31. Dezember des Jahres dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Kinder gemeldet, die in das Konzept für entwicklungsverzögerte und/oder verhaltensauffällige Kinder aufgenommen werden sollen. Die Untersuchungen erfolgen im Kindergarten, nach vorheriger Information und mit Einverständnis der Eltern sowie der Unterstützung der Erzieherinnen und Erzieher. Die ärztliche Untersuchung umfasst die Feststellung von Größe, Gewicht, Seh- und Hörtests, Untersuchungen von Kognition, Sprache, Motorik, Verhalten.

Inzwischen gibt es einen Ratsbeschluss vom 6. Februar 2018, der das Gesundheitsamt beauftragt, in Planungen zu flächendeckenden Kindergartenuntersuchungen in Anlehnung an das PIAF-Projekt in Hildesheim zu gehen. Seitens des Gesundheitsamtes wird die Notwendigkeit gesehen, Kinder 1 bis 2 Jahre vor der Einschulung zum Entwicklungsstand ärztlich zu untersuchen. Ziel ist, möglichst frühzeitig Entwicklungsauffälligkeiten festzustellen, frühzeitig Diagnostik und Therapie einzuleiten und einen möglichst unbelasteten Start in den Schulalltag für die Kinder erreichen zu können. In diesem Zusammenhang spielen auch Sehtests eine wichtige Rolle.

Fazit: Augenscreenings in Krippen und Kindertagesstätten bis zu U8 werden nicht für

erforderlich gehalten. Die verminderte Wahrnehmung der U9 ist bekannt – dies würde durch die geplanten Kindergartenuntersuchungen 1 bis 2 Jahre vor der Einschulung aufgefangen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt /
Dr. Müller, Hans E.

18-07773

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Resolution "Ambulantes Schmerzzentrum für gesetzlich Versicherte"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2018

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat stärkt die Verwaltung, sich bei der KV Niedersachsen dafür einzusetzen, dass das Schmerzzentrum im Klinikum Salzdahlumer Straße auch wieder für gesetzlich versicherte Patienten zur Verfügung steht – in dem dort seitens der KV Erteilungen und Zulassungen von ambulanten Ermächtigungen vorgenommen werden.

Sachverhalt:

In Deutschland leben laut Deutscher Schmerzliga rund 5 Millionen Menschen mit starken Beeinträchtigungen durch wiederkehrende oder chronisch andauernde Schmerzen. Deren Leiden hat sich verselbständigt und gilt als Schmerzkrankheit. In Gänze betrifft es sogar rund 12 Millionen Menschen, die unter Schmerzen dieser Art leiden.

Die einzige Schmerzambulanz in der Region Braunschweig ist für gesetzlich Versicherte geschlossen worden.

8 Chef- und Oberärzte führen laut Verwaltung die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“, die Ausbildung wird von Seiten des Klinikums Braunschweig gefördert und „es geht um Hunderte, denen möglicherweise doch noch geholfen werden könne.“ So lautet ein Zitat aus der BS-Zeitung, 24 Juni 2017, von P. Werning (Chefarzt der Klinik für Anästhesiologie in Braunschweig).

Weiter: „Die Betreuung von chronischen Schmerzpatienten gehe nicht im Fünf-Minuten-Takt.“

In Deutschland gilt das Prinzip „ambulant vor stationär“. Krankenhäuser dürfen Patienten tatsächlich nur dann ambulant behandeln, wenn die speziellen Leistungen nicht von niedergelassenen Ärzten erbracht werden können.

Die spezielle Schmerztherapie in der Ambulanz des Städtischen Klinikums, diente dazu, Versorgungslücken zu schließen, die vorgeblich nicht mehr existieren. Gleichwohl haben Betroffene eine Liste von der KV mit 20 niedergelassenen Schmerztherapeuten erhalten, von denen 11 Ärzte außerhalb von Braunschweig ansässig seien. Davon seien 3 für Kassenpatienten nicht erreichbar und mehrere dieser aufgelisteten Therapeuten seien den Patienten bekannt aber nicht hilfreich im Kampf gegen ihre Beschwerden gewesen.

Die Schließung bedeutet für die Betroffenen lange Wartezeiten, erneute Untersuchungen und verschiedene Ansätze und Behandlungen durch verschiedene niedergelassene Ärzte.

Leider verlieren auch etliche Patienten nach Jahren der Krankschreibungen ihre Anstellung.

Die Patienten wurden manchmal jahrelang erfolglos (von niedergelassenen Ärzten) behandelt und konnten seinerzeit in der nun für GKV-Patienten unzugänglichen Schmerzambulanz zeitintensiv und aufwendig betreut und behandelt werden. Leider haben viele niedergelassene Ärzte diese Zeit nicht und wollen auch bestimmte Arzneimittel für Schmerzpatienten nicht mehr auf Kassenrezept verordnen, weil diese deren Budget sprengen können. Die Schmerzpraxen können kaum oder gar nicht kostendeckend arbeiten und so stellt sich die Frage, ob durch die Schließung der städtischen Schmerzambulanz nicht erst eine Versorgungslücke (für hunderte von gesetzlich Versicherten) entstanden ist, die es dringend zu schließen gilt.

Anlagen: keine

*Betreff:***Resolution "Ambulantes Schmerzzentrum für gesetzlich
Versicherte"***Organisationseinheit:*Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

04.04.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der AfD-Fraktion vom 23.03.2018 [18-07773] wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag wurde an Herrn Hofmann, Geschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), Bezirksstelle Braunschweig, weitergegeben. Von Herrn Hofmann wird mitgeteilt, dass sich nach mehrfacher Erörterung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Sachverhalt zur schmerztherapeutischen Versorgungssituation in der Stadt Braunschweig nicht geändert hat. Das Ende der Ermächtigung für die betreffende Ärztin im Städtischen Klinikum Braunschweig zum 30.06.2017 wurde durch einen genehmigten Sonderbedarf durch niedergelassene Ärzte einer Praxis in der ambulanten Versorgung ausgeglichen. Dies sei Herrn Wirtz von der AfD-Fraktion in einem Schreiben der KVN vom 19.02.2018 bereits umfassend erläutert worden. In der Anlage ist das Schreiben der KVN an Herrn Wirtz beigefügt.

Das Gesundheitsamt Braunschweig kann keinen Bedarf erkennen, sich bei der KVN dafür einzusetzen, dass das Schmerzzentrum im Klinikum Salzdahlumer Straße wieder für gesetzlich versicherte Patienten zur Verfügung steht. Die KVN hat hinreichend deutlich gemacht, dass sie als Selbstverwaltungsorgan über den Zulassungsausschuss geprüft hat, dass der Bedarf im ambulanten Bereich durch niedergelassene Ärzte gedeckt ist.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Schreiben der KVN an Herrn Wirtz



Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen – KdöR
Postfach 27 25, 38017 Braunschweig

Alternative für Deutschland
Herrn
Stefan Wirtz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Bezirksstelle Braunschweig
An der Petrikirche 1, 38100 Braunschweig

Unser Zeichen:
Kontakt: Julia Herbig
Telefon: +495312414214
Telefax: 0531-2414-25515
E-Mail: Julia.Herbig@kvn.de

Datum: 19.02.2018

Ermächtigung für die Schmerztherapie – Ihr Schreiben vom 09.02.2018

Sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit kommen wir zurück auf Ihr o.g. Schreiben. Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass keiner der von Ihnen aufgeführten Ärzte derzeit über eine schmerztherapeutische Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verfügt.

Wir möchten mit diesem Schreiben aber auch die Gelegenheit nutzen, um Ihnen die Hintergründe in Bezug auf die schmerztherapeutische Versorgung in Braunschweig zu erläutern:

Zunächst gliedert sich die Schmerzbehandlung in drei Bereiche:

1. „normale“ Schmerzbehandlung, diese ist Bestandteil jeder haus- und fachärztlichen Behandlung
2. Behandlung durch Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“. Diese befassen sich fachgebietsbezogen mit der Thematik „Schmerz“. Im ambulanten Bereich verfügen in der Stadt Braunschweig folgende Ärzte über die entsprechende Zusatzbezeichnung:
 - Fachärzte für Orthopädie: 3 Ärzte
 - Fachärzte für Anästhesie: 3 Ärzte, davon nimmt ein Arzt an der „Schmerztherapievereinbarung“ teil
 - Fachärzte für Allgemeinmedizin: 2 Ärzte
 - Fachärzte für Neurologie: 1 Arzt
 - Fachärzte für Neurochirurgie: 1 Arzt, dieser nimmt an der „Schmerztherapievereinbarung“ teil
3. „Spezielle Schmerztherapie“
 - geregelt durch die Schmerztherapievereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen
 - obliegt einer Genehmigungspflicht
 - nur für bestimmte Patientengruppen: Chronisch schmerzkranken Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und eigenständigen Krankheitswert erlangt hat und zu einem beherrschenden Krankheitssymptom geworden ist



Kompetent • Verlässlich • Nah

- Vereinbarung fordert von den Schwerpunktpraxen spezielle Strukturvoraussetzungen.

Wie Sie aus den Ausführungen erkennen können, ist die Schmerztherapie ein breit gefächertes Gebiet.

Bei der persönlichen Ermächtigung der Krankenhausärztin, welche über den 30.06.2017 hinaus durch den Zulassungsausschuss Braunschweig nicht verlängert wurde, handelte es sich um eine Ermächtigung für den Bereich der „speziellen Schmerztherapie“. Diese wird in Braunschweig auch von niedergelassenen Fachärzten erbracht. Somit entstand durch die Entscheidung des Zulassungsausschusses Braunschweig keine Verschlechterung der Versorgungssituation, sondern lediglich eine Umverteilung des Versorgungsangebotes.

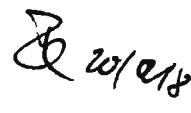
Die in Ihrem Schreiben vom 09.02.2018 aufgeführten Krankenhausärzte mögen durchaus über eine Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ verfügen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie auch die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung erfüllen würden.

Selbstverständlich steht es den von Ihnen genannten Krankenhausärzten in Rücksprache mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig frei, eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu beantragen. Jedoch ist es wie erläutert fraglich, ob diese auch die Voraussetzungen nach der Schmerztherapievereinbarung erfüllen würden. Ferner ist gemäß § 116 SGB V i. V. m § 31a Abs. 1 Ärzte-ZV eine Ermächtigung nur zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird. Die Ermächtigung erfordert entweder einen quantitativ-allgemeinen oder einen qualitativ-spezialen Versorgungsbedarf. Der Zulassungsausschuss Braunschweig hat die Sicherstellung der schmerztherapeutischen Versorgung durch die niedergelassenen Vertragsärzte als ausreichend angesehen. Somit würde ein zusätzlicher Versorgungsbedarf nicht festgestellt werden können.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen Ihre Anfrage hinreichend erläutert und die schmerztherapeutische Versorgung in Braunschweig, welche als sichergestellt anzusehen ist, dargestellt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hofmann
Geschäftsführer



1. GBL 3.bk z.K.
2. UBL zur Unterschrift
3. GB 3.hb zwV.

BS, 19.02.18 / GB 3.hb

Betreff:

Genehmigung von Vergnügungsstätten in der Nähe von Wohngebieten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

13.03.2018

Ö

Sachverhalt:

Am 20. November 2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Das Konzept beschreibt fachliche Empfehlungen, wo in Braunschweig zukünftig Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen zählen, zugelassen werden sollten. Es berücksichtigt dabei Faktoren wie eine städtebauliche Bewertung und eine Standortbewertung aus Betreibersicht.

Vergnügungsstätten-Betreiber haben sich nach unserer Wahrnehmung zuletzt vermehrt in Gebieten angesiedelt, die eine Durchmischung von Gewerbe und Wohnraum besitzen: dem Westlichen Ringgebiet und der Nordstadt. Dies erscheint problematisch, da es in Punkt 20.3 des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beispielsweise mit Blick auf das Westliche Ringgebiet heißt: „Die Situation der sozialen Ungleichgewichte im Umfeld der Celler Straße muss demnach zwingend auch in die Erwägungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten [mit] einbezogen werden“, da durch die Ansiedlung von Spielhallen in diesem Gebiet die Gefahr eines sogenannten Trading-Down-Effekts bestehen kann.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie viele Anträge zum Bau von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten liegen der Stadt derzeit vor?
2. Inwieweit werden die sozialen Indikatoren bei der Genehmigung von Vergnügungsstätten mit berücksichtigt?
3. Kann die Verwaltung bei der Genehmigung einer Vergnügungsstätte dem Betreiber Auflagen bezüglich der Öffnungszeiten auferlegen, da diese teilweise ab 6 Uhr morgens durchgehend bis 2 Uhr am nächsten Tag geöffnet sind?

Gez. Annette Johannes

Anlagen: keine

Betreff:

Wildschweine auf dem Vormarsch?!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Seit Monaten sind auch in Braunschweig die Wildschweine auf dem Vormarsch und es kommt zu vermehrten Schäden in der Stadt. So hat es Ende 2017 auf der Autobahn bei Wenden einen Verkehrsunfall mit Tierbeteiligung gegeben, es gab Zerstörungen auf Sportplätzen u.a. in Querum, in Kralenriede haben es Grundstückseigentümer inzwischen aufgegeben die Schäden immer wieder zu beseitigen, am Ölper See wurden Wildschweine gesichtet, ebenso am Pawelschen Holz bei Lehndorf, am Lammer Holz, in Griesmarode, in Riddagshausen, an der Margarethenhöhe, in der Nähe des Hauptfriedhofes usw.

Für die Jägerschaft Braunschweig hat Kreisjägermeister Ronald Gerstenberg durch die Abschusszahlen belegt, wie dramatisch sich die Population zuletzt vergrößert hat. In einem Artikel der Braunschweiger Zeitung am 22. März dieses Jahr wird Gerstenberg dahingehend zitiert, dass in 2017 insgesamt 329 Wildschweine erlegt wurden, was einem Anstieg von 54 % zum Vorjahr entspricht. In der Neuen Braunschweiger Zeitung war bereits am 17. Januar 2018 ein längerer Artikel zur stetig wachsenden Wildschweinpopulation in unserer Stadt abgedruckt (<http://www.unser38.de/braunschweig-innenstadt/natur/schweine-sind-dieproblemaeren-d23008.html>). Hennig Brandes, 1. Vorsitzender der Jägerschaft Braunschweig hat dort eindrucksvoll die Auswirkungen dieses Anstieges beschrieben. So seien „Bolzplätze, Spielplätze, Fußballplätze, Grünanlagen, Kleingartenanlagen, private Gärten“ betroffen. Auf der Suche nach Nahrung durchpflügen die Wildschweine mit ihren Rüsseln die Flächen und richten dort oftmals erheblichen Schaden an.

Da auch innerhalb der Stadtverwaltung – als Untere Jagdbehörde fachlich zuständig – der Vormarsch der Wildschweine sorgenvoll beobachtet wird, hat Ordnungsdezernent Claus Ruppert bereits im November des letzten Jahres das Gespräch mit den Vertretern der Jägerschaft Braunschweig gesucht und unterschiedliche Maßnahmen (bspw. Erlaubnis zu intensiveren Drück- und Treibjagden, Prämie für das Erlegen von Wildschweinen) in Aussicht gestellt. Diese bedürfen zum Teil der Zustimmung des Rates der Stadt Braunschweig, deshalb sollte eine gutachterliche Erhebung dazu Zahlen als notwendige fachliche Grundlage ermitteln.

Braunschweig steht mit dieser Problematik nicht allein da, so hat zum Beispiel die Stadt Rostock wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen. In der Ostsee-Zeitung war im September 2017 vom dortigen Umweltsenator Holger Matthäus (Bündnis 90/Grüne) zu lesen, dass durch effektive Bejagung in Kombination mit anderen Maßnahmen die Schwarzwild-Population reduziert werden konnte. Durch gezieltes Abschießen wurden die Bestände aus den Orten vertrieben, so das Ergebnis eines Pilotprojekts. Gerade vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest könnten die Erfahrungen des Gemeinschaftsprojekts von Stadt und Wissenschaft laut Matthäus anderen Kommunen eine Hilfe zur Verringerung der Wildschweinzahlen sein.

Neben Regelungen, die durch die Braunschweiger Stadtverwaltung als Untere Jagdbehörde erlassen werden können, sind auch Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes durch den Landtag denkbar, um den weiteren Vormarsch der Wildschweine zu stoppen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Zu welchem Ergebnis kommt die von der Verwaltung bereits im November 2017 in Aussicht gestellte gutachterliche Erhebung in Bezug auf notwendige Maßnahmen zur Reduktion der Wildschweinpopulation?
2. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung – unter Abwägung des Schutzes für die Bevölkerung und eines angezeigten Tierschutzes sowie zur Vermeidung weiterer Schäden – möglicherweise gemeinsam mit der Jägerschaft und ist denkbar, dass diese nach dem Rostocker Vorbild laufen?
3. Hat die Verwaltung mit der Landesregierung Gespräche geführt, damit in der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes auch Regelungen zur Reduktion der Schwarzwild-Population aufgenommen werden und die Stadt Braunschweig beim weiteren Vorgehen landesrechtlich unterstützt wird?

Anlagen:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

18-07948

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Erfassung antisemitischer, christenfeindlicher und anderer
gruppenbezogener Straftaten in Schulen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Gibt es ein Melderegister zur Erfassung antisemitischer (genauer antijüdischer) und christenfeindlicher Übergriffe, Beleidigungen und anderer Straftaten in den Braunschweiger Schulen?

Falls ein solches Register besteht: seit wann werden die Vorfälle erfasst?

Werden unter dieser Voraussetzung auch deutschemfeindliche Attacken, Beleidigungen und Straftaten an den Schulen der Stadt erfasst?

Sachverhalt:

In einem Klima der Angst und Respektlosigkeit kann niemand lehren, lernen und auf die vielfältigen Anforderungen der Zukunft vorbereiten bzw. vorbereitet werden.

Ein Melderegister, sofern noch nicht vorhanden, wäre überfällig, um geltendes Recht anzuwenden und wirksame Sanktionen zwecks Verhaltensänderung bzw. Unterlassung in den Schulen zur Hand zu haben.

Ergänzend seien hier auch die Erfassungen von Verbrechen gegen die Gruppe der Frauen, der Homosexuellen und der Atheisten genannt, die es ebenfalls zu erfassen gilt.

Neben der Erfassung in Melderegistern ist zur Bekämpfung der Probleme die klare Anwendung geltenden Rechts (vom Unterrichtsausschluss bis zum Schulverweis und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) ebenso hilfreich.

Insbesondere muss Menschen, die vor angeblicher Verfolgung bei uns Schutz gesucht haben, klar, eindeutig und unmissverständlich verdeutlicht werden, dass sie hier andere nicht zu verhöhnen, zu mobben, zu verfolgen, zu verletzen oder zu erpressen haben.

Josef Schuster, der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland: Er schlägt nun vor, antisemitische Migranten notfalls auszuweisen. „Man sollte heute sämtliche Integrationsbestrebungen notfalls gesetzlich so verschärfen, dass ein Verstoß gegen unsere Grundordnung und Werte im schärfsten Fall zum Entzug des Bleiberechts führt“, sagte Schuster WELT AM SONNTAG. Er fürchte, dass es mit Ermahnungen und Geldstrafen nicht getan ist. „Wer unseren gesellschaftlichen Konsens bewusst und mehrmals verletzt, der sollte sein Bleiberecht verwirken.“ [Quelle: welt.de am 09.04.2018]

"Während die SPD auf geltende Gesetze verweist, unterstützt das Innenministerium den Vorstoß.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft schlägt vor, antisemitischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen."

Anlagen:

Betreff:

Sanierungsrate Abwasserkanäle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Am 17.11.2005 wurde mit den Stimmen von CDU, FDP und ehem. OB Dr. Hoffmann die Privatisierung der Stadtentwässerung beschlossen. Im Privatisierungsvertrag mit Veolia (Abwasserentsorgungsvertrag – AEV) wurde u.a. festgelegt, dass zum Ende der Privatisierung in 2035 die Kanäle und Anlagen sich mindestens in dem Zustand wie zu Beginn der Privatisierung befinden müssen. Dazu wurde eine jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% vertraglich vereinbart.

Die Überprüfung der Vorgaben sollte mit einem – ebenfalls im AEV vereinbarten - Gutachten zum 01.01.2011 erfolgen. Tatsächlich vorgelegt wurde das Gutachten jedoch erst am 20.12.2016, also mit fünfjähriger Verspätung. Das Gutachten stellte bereits fest, dass die Sanierungsrate von 2006 - 2012 real nur 0,89% beträgt, weil über 7 Mio. Euro pro Jahr zu wenig investiert und die langfristigen Sanierungsziele nicht erreicht wurden.

Zur Ratssitzung im März des letzten Jahres hatte DIE LINKE. beantragt, dass die vertraglichen Regelungen eingehalten werden sollen. Dies wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu den Haushaltsberatungen 2018 hatte die Linksfraktion konkret nachgefragt, welche Sanierungsrationen in 2017 und 2018 zu verzeichnen sind und wie sich das Alter der Kanäle entwickelt. Laut Antwort der Verwaltung ist die Investitionstätigkeit noch einmal massiv zurückgegangen. So betrug die Sanierungsrate in 2017 nur 0,38 % und in 2018 soll sie 0,57% betragen. Dadurch hat sich auch die durchschnittliche Sanierungsrate auf 0,7% verschlechtert. Auch das Durchschnittsalter der Kanäle hat sich von 33,9 Jahren (vor der Privatisierung) auf 42 Jahre (2018) deutlich negativ entwickelt.

Vor dem Hintergrund dieser katastrophalen Entwicklung wollte auch die Verwaltung auf die Erfüllung der Verträge pochen und verschiedene Maßnahmen ergreifen. So sollte KPMG (Berater bei der Privatisierung der Stadtentwässerung) noch einmal beauftragt werden, um detailliert auszuführen, wie der AEV umgesetzt werden kann. Bei den Sanierungsrationen soll es einen „Nachholeffekt“ und höhere Investitionen geben. Außerdem wurde SE/BS aufgefordert, Ursachen für die unzureichenden Sanierungsrationen zu ermitteln. Die Ergebnisse lagen im Januar noch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Gibt es Aussagen zur Umsetzung des AEV von KPMG bzw. wurde KPMG überhaupt beauftragt?
2. Welche konkrete Steigerung der Investitionssumme ist pro Jahr notwendig, damit sich Alter und Sanierungsrate der Kanäle nicht noch weiter verschlechtern und wie wirkt sich die Steigerung auf die Gebührenprognose aus?

3. Welche Ursachen wurden von der SE/BS für die Nichteinhaltung der Sanierungsrate genannt?

Anlagen: keine

Betreff:

Datenverkauf "Öl des 21. Jahrhunderts"?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

„In der Debatte über den Handel mit persönlichen Daten hat der Städte- und Gemeindebund den Kommunen empfohlen, mit ihren Datenbeständen ebenfalls Geld zu verdienen. 'Auch die Städte und Gemeinden müssen sich noch mehr klar machen, dass Daten das Öl des 21. Jahrhunderts sind und sich damit wichtige Einnahmen erzielen lassen', sagte Hauptgeschäftsführer Gerd Landsberg der ‚Rheinischen Post‘.“ (FAZ vom 09.04.2018)

Der Städte- und Gemeindebund riet in diesem Interview, dass Kommunen „Konzessionsmodelle“ einführen könnten, wonach private Unternehmen mit den Daten der Kommunen arbeiten und dafür bezahlen könnten. Dies solle „zum Wohle der BürgerInnen geschehen, um die Lebenssituation vor Ort zu verbessern“.

Die BIBS-Fraktion stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Ist dieser Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes aus Sicht der Verwaltung auch ein möglicher Weg für Braunschweig?
2. Wie handhabt die Stadt derzeit Datenauskünfte: In welchem Rahmen (gemäß Telekommunikationsgesetz, Bundesmeldegesetz etc.) und an wen werden Datenbestände weitergegeben?
3. Verkauft die Stadt Braunschweig gemäß Bundesmeldegesetz auch Daten über gemeldete Personen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, Presse oder Rundfunk, und wenn ja, in welcher Höhe generiert sie dadurch Einnahmen?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 19.6

18-07942

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Freier Zugang zu Informationen - Par. 219a StGB

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Berufsverband der Frauenärzte forderte im Februar 2018:

"Ein freier Bürger muss in einem Rechtsstaat jederzeit freien Zugang zu allen für ihn relevanten Informationen haben. Dazu gehören ärztliche Informationen über medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren. Bei Frauen schließt dieses Recht ein, Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die medizinischen Belange eines Schwangerschaftsabbruchs ohne Einschränkung oder Hindernisse zu erlangen. Sachgerechte medizinische Information darf nicht unter Strafe stehen. Der Berufsverband der Frauenärzte unterstützt die Aufhebung des § 219a, damit betroffene Frauen ihr Recht auf freien Zugang zu für sie relevanten medizinischen Informationen wahrnehmen können." [1]

Die Stadt Hamburg kommt diesem Wunsch nach Informationen nach und veröffentlicht auf ihrer Seite neben den Adressen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auch eine Liste von Praxen, die Schwangerschaften abbrechen. [2] Auch in Berlin soll demnächst eine Praxisliste auf der Webseite der Stadt zu finden sein. [3]

- Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung - neben der öffentlichen Liste der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf den Seiten der Stadt - auch eine Liste mit Praxen und Kliniken zu veröffentlichen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, damit sich Frauen selbstbestimmt informieren können?
- Besteht die Möglichkeit eine solche Liste nach der Braunschweiger Informationsfreiheitssatzung zu erhalten? Die Daten werden dem Gesundheitsamt sicherlich vorliegen. [4]
- Welche rechtliche Grundlage ermöglicht der Stadt Hamburg, den freien Zugang zu diesen Informationen auf ihrer Seite zu gewähren?

Quellen:

[1] http://www.bvf.de/presse_info.php?r=2&m=0&s=0&artid=560

[2]

<https://www.hamburg.de/contentblob/4242250/272b866a4431174c124b894c48c1d524/data/liste-praxiseinrichtungen-schwangerschaftsabbrueche.pdf>

[3] <https://www.tagesspiegel.de/berlin/abtreibungsparagraph-219a-berliner-aerzte-fuer-schwangerschaftsabbrueche-bald-online-gelistet/21045656.html> 08.03.2018

[4]

https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/stadtrecht/1_15_Informationsfreiheitsgesetzung.pdf

Anlagen:

keine

Betreff:

Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

24.04.2018

Status
Ö**Sachverhalt:**

In vielen Teilen Europas begegnen Menschen der Europäischen Union und ihrer Arbeit mit zunehmender Skepsis. Eine Entwicklung, die oft weniger rationalen Argumenten folgt, sondern aus Misstrauen und oft auch Unkenntnis zu der Arbeit und den vielen Förderprojekten der Europäischen Union resultiert. Insbesondere rechtspopulistische Strömungen versuchen gezielt Stimmung gegen die europäische Idee und die Institutionen der EU zu machen.

Tatsächlich ist Europa eine staatenübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Anerkennung gemeinsamer Grundwerte und der Menschenrechte. Auch unsere Stadt lebt durch ihre Städtepartnerschaften den europäischen Gedanken intensiv.

Um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger und das Vertrauen für und in Europa noch weiter zu stärken, sind Informationen über konkrete Förderprogramme und -maßnahmen erforderlich. Schließlich ist es der Anspruch der EU, durch finanzielle Fördermaßnahmen die Benachteiligungen einzelner Regionen sowie soziale Ungleichgewichte auszugleichen und den Lebensstandard der Menschen damit zu verbessern. Projekte zu Forschung und Innovation sowie in Bereichen wie Bildung, Soziales, Kultur, Arbeitswelt und Umweltschutz sind ebenfalls vorgesehen. Hierzu fördert die EU Projekte und Programme für Regional- und Stadtentwicklung, für Beschäftigung und soziale Eingliederung, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums und für Forschung und Innovation. Zu den aktuellen Programmen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF) sowie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Um das Vertrauen in Europa und seine Institutionen zu stärken und so populistischen Anti-Europa-Kampagnen mit fundierten Argumenten zu begegnen, ist es erforderlich, diese Programme verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Ratsfraktion an:

1. Welche Projekte in der Stadt Braunschweig konnten und können dank Mitteln aus den genannten drei EU-Förderprogrammen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 in unserer Stadt umgesetzt werden?
2. In welchem finanziellen Gesamtumfang bewegt sich diese Förderung?
3. Plant die Verwaltung, Aktionstage oder Projekte wie „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020“, das zur Stärkung des Verständnisses der Europäischen Union und ihrer Geschichte dienen soll, zu beantragen und in naher Zukunft durchzuführen?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Betreff:

Sachstand Quartier St. Leonhard

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung Ds. 15-01141 informierte die Stadtverwaltung erstmals über das geplante Quartier St. Leonhard, das unter Umgehung von Bürgerbeteiligung und Bebauungsplanverfahren mit Verweis auf §34 BauGB genehmigt werden sollte. In dieser Mitteilung heißt es: „Nach Vorlage aller erforderlichen Planunterlagen und Gutachten kann ein Bauantrag nach entsprechender Prüfung und positiver Bewertung im Anschluss jederzeit beschieden werden.“

Nach Intervention der BIBS-Fraktion auf verschiedenen Ebenen kam es schließlich zu einer Aufteilung des Genehmigungsverfahrens. Zunächst teilte die Verwaltung am 28.03.2017 mit, dass zuerst lediglich eine Teilbaugenehmigung für den hinteren, kleinen Teil des Geländes erteilt wurde: „Die Teilbaugenehmigung sowie die Abbruchgenehmigung sind jedoch bereits am 20.03.2017 versandt worden, ohne dass ein Auflagenvorbehalt aufgenommen wurde.“ (Ds. 17-04205-01)

In der Folge wurde mit der Vorlage 17-04087 dann mitgeteilt, dass es mehrere Baugenehmigungen geben solle. Von der ursprünglichen Planung, nur eine (Gesamt-)Genehmigung für das Gesamtprojekt auszusprechen, ist die Verwaltung somit abgerückt.

Zudem wurde der rechtlich umstrittene Eckbau (Haus 6 und 7) nach Vorlage der Ursprungsplanung angepasst, offenbar um besser begründen zu können, weswegen sich der Bau nach §34 BauGB ins Ortsbild einpasst und keine so genannten „bodenrechtlichen Spannungen“ hervorruft: „Der Baukörper wird nun gut ablesbar in einzelne Teilbaukörper gegliedert und fügt sich so maßstäblich besser in den städtebaulichen Kontext ein.“ (Ds. 16-03098)

In Ds. 17-04087 kündigte die Verwaltung das weitere Verfahren wie folgt an: „Für einen Abbruch der Ruine Reithalle wären dann folgerichtig weitere Baugenehmigungen und der abschließende Mietvertrag mit ESN vom Projektträger vorzulegen.“

Der Abbruch der Ruine Reithalle ist bereits ab Januar 2018 erfolgt. Im Sommer sollen Internat und Kita im hinteren Teil eingeweiht werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bauanträge hat die Richard-Borek-Stiftung als Bauherr bislang eingereicht und welche Baugenehmigungen hat die Stadt bereits erteilt?
2. Wann ist mit der Fertigstellung des Gesamtprojektes entsprechend den in Mitteilung 15-01141 beschriebenen Plänen zu rechnen?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 19.9

18-07943

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

"Freies WLAN" - Filterliste

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Das sogenannte freie WLAN in Braunschweig, welches an einigen Plätzen bereits verfügbar ist, ist nicht so frei, wie der Name vermuten lässt. Die Betreiberfirma hat in Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig bestimmte Kategorien bzw. Seiten vereinbart, die nicht selbstbestimmt von den "freien" WLAN-Nutzern besucht werden können. Gerade vor dem Hintergrund der nochmaligen Urteilsbestätigung des Wegfalls der Störerhaftung (15.03.2018) haben wir dazu folgende Fragen:

- Wo finden die Ratsmitglieder und/oder die Öffentlichkeit eine Liste mit den einzelnen Kategorien sowie die durch den Betreiber gesperrten Seiten?
- Wieviele legale Internetseiten befinden sich in dieser Filterliste?
- Wird es zukünftig mindestens ein differenziertes Nutzermodell geben, dessen Unterschiedlichkeit sich auch auf Bandbreite, die Diensteeinschränkungen (Filterliste) sowie den zu zahlenden Nutzerpreis bezieht?

Anlagen:

keine

Betreff:

Brückengutachten zum südlichen Ringgleisabschnitt

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
01.03.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

13.03.2018

Status
Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zu den Brücken am südlichen Abschnitt des Ringgleises ein Gutachten anfertigen lassen, um u. a. zu überprüfen, welche Sanierungserfordernisse sich bei einer Übernahme durch die Stadt ergäben.

Das Gutachten ist den städtischen Gremien bisher nicht vorgestellt worden.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. Wann wird das Gutachten den städtischen Gremien vorgestellt?
2. Welche Aussagen macht das Gutachten zur Situation der Brücken?
3. Plant die Verwaltung, die Brücken zu übernehmen, um dann den Ringgleisausbau dort fortsetzen zu können?

Gez. Manfred Dobberphul

Anlagen: keine